

vom 13. Juni 1927 (Stand am 1. März 2009)

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 20 und 64^{bis} der Bundesverfassung^{1,2}
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 26. November 1918³,
beschliesst:*

Erstes Buch: Militärstrafrecht
Erster Teil:⁴ Allgemeine Bestimmungen
Erster Titel: Geltungsbereich

Art. 1

1. Keine
Sanktion
ohne Gesetz

Eine Strafe oder Massnahme darf nur wegen einer Tat verhängt werden, die das Gesetz ausdrücklich unter Strafe stellt.

Art. 2

2. Zeitlicher
Geltungsbereich

¹ Nach diesem Gesetze wird beurteilt, wer nach dessen Inkrafttreten ein Verbrechen oder Vergehen begeht.

² Hat der Täter ein Verbrechen oder Vergehen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen, erfolgt die Beurteilung aber erst nachher, so ist dasjenige Gesetz anzuwenden, das für ihn das mildere ist.

Art. 3⁵

3. Persönlicher
Geltungsbereich

¹ Dem Militärstrafrecht unterstehen:

- 1.⁶ Dienstpflichtige während ihres Militärdienstes, ausgenommen
Urlauber für strafbare Handlungen nach den Artikeln 115–

AS **43** 359 und BS **3** 391

¹ [BS **1** 3]. Den genannten Bestimmungen entsprechen heute die Art. 60 und 123 der BV vom 18. April 1999 (SR **101**).

² Fassung gemäss Ziff. I 4 des BG vom 8. Okt. 1999 über die Abschaffung der Bundesassisen, in Kraft seit 1. März 2000 (AS **2000** 505 511; BBl **1999** 7922).

³ BBl **1918** V 337

⁴ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. März 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS **2006** 3389 3425; BBl **1999** 1979).

⁵ Fassung gemäss Ziff. IV Bst. a des BG vom 3. Okt. 2003 (Revision der Disziplinarstrafordnung), in Kraft seit 1. März 2004 (AS **2004** 921 943; BBl **2002** 7859).

⁶ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 3. Okt. 2008 (Korrekturen infolge der Revision des AT MStG und weitere Anpassungen), in Kraft seit 1. März 2009 (AS **2009** 701 707; BBl **2007** 8353).

137b und 145–179, die keinen Zusammenhang mit dem Dienst der Truppe haben;

2. die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Militärverwaltung des Bundes und der Kantone für Handlungen, die die Landesverteidigung betreffen, ebenso wenn sie in Uniform auftreten;
3. Dienstpflichtige, die ausserhalb des Dienstes in Uniform auftreten, für strafbare Handlungen nach den Artikeln 61–114 und 138–144;
4. Dienstpflichtige ausserhalb des Dienstes in Bezug auf ihre militärische Stellung und ihre dienstlichen Pflichten sowie ehemalige Dienstpflichtige, soweit ihre dienstlichen Pflichten nicht erfüllt sind.
5. Stellungspflichtige mit Bezug auf ihre Stellungspflicht sowie während des Orientierungstags und während der Dauer der Rekrutierungstage;
6. Berufs- und Zeitmilitärs, die Angehörigen des Grenzwachtkorps sowie Personen, die nach Artikel 66 des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995⁷ Friedensförderungsdienst leisten, während der Ausübung des Dienstes, ausserhalb des Dienstes mit Bezug auf ihre dienstlichen Pflichten und ihre dienstliche Stellung oder wenn sie die Uniform tragen;
7. Zivilpersonen oder ausländische Militärpersonen, die sich schuldig machen der landesverräterischen Verletzung militärischer Geheimnisse (Art. 86), der Sabotage (Art. 86a), der Schwächung der Wehrkraft (Art. 94–96), der Verletzung militärischer Geheimnisse (Art. 106) oder des Ungehorsams gegen militärische und behördliche Massnahmen, die der Vorbereitung oder Durchführung der Mobilmachung der Armee oder der Wahrung des militärischen Geheimnisses dienen (Art. 107);
- 8.8 Zivilpersonen oder ausländische Militärpersonen für Taten nach den Artikeln 115–179, die sie als Angestellte oder Beauftragte der Armee oder der Militärverwaltung im Zusammenwirken mit der Truppe begehen;
9. Zivilpersonen oder ausländische Militärpersonen, die sich schuldig machen der Verletzung des Völkerrechts im Falle bewaffneter Konflikte (Art. 108–114).

⁷ SR 510.10

⁸ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 3. Okt. 2008 (Korrekturen infolge der Revision des AT MStG und weitere Anpassungen), in Kraft seit 1. März 2009 (AS 2009 701 707; BBl 2007 8353).

² Die Personen nach Absatz 1 Ziffern 1, 2, 6 und 8 unterstehen für die ganze Dauer ihres Auslandeinsatzes dem Militärstrafrecht, wenn sie im Ausland eine nach diesem Gesetz strafbare Handlung begehen.

Art. 4

Erweiterte
Geltung im Fall
aktiven Dienstes

Im Falle aktiven Dienstes unterstehen dem Militärstrafrecht überdies, wenn und soweit der Bundesrat die Unterstellung beschliesst:

1. Zivilpersonen, die sich schuldig machen:
eines Verbrechens oder Vergehens gegen eine Wache (Art. 65),
der Befehlsanmassung (Art. 69),
des militärischen Landesverrats (Art. 87) oder der landesverräterischen Nachrichtenverbreitung (Art. 89),
einer feindlichen Unternehmung gegen einen Kriegführenden oder gegen fremde Truppen (Art. 92),
der Verletzung von vertraglichen Leistungspflichten (Art. 97),
einer Störung der militärischen Sicherheit (Art. 98–105, 107),
der Bestechung (Art. 141),
der ungetreuen Geschäftsführung (Art. 144),
der Befreiung von Gefangenen (Art. 177);
2. Zivilpersonen, die sich der in den Artikeln 73, 78, 115–118, 121–123, 128, 129–131, 134–136, 149–151^c, 160, 161–165 und 167–169 genannten Handlungen schuldig machen, wenn sich diese gegen Angehörige der Armee⁹ und militärische Stellen richten oder der Armee dienende Sachen zum Gegenstand haben;
3. Zivilpersonen, die vorsätzlich die in den Artikeln 166, 169^a, 170 und 171 genannten Handlungen begehen;
4. internierte Angehörige der Armee aus kriegführenden Staaten, die ihren bewaffneten Streitkräften, ihren Milizen und Freiwilligenkorps einschliesslich organisierter Widerstandsbewegungen angehören, internierte Zivilpersonen sowie militärisch betreute Flüchtlinge;
5. die Beamten, Angestellten oder Arbeiter:
der Militärverwaltung des Bundes und der Kantone mit Einschluss der Militäranstalten und Militärwerkstätten,

⁹ Ausdruck gemäss Ziff. I des BG vom 3. Okt. 2003, in Kraft seit 1. März 2004 (AS 2004 921 943; BBl 2002 7859). Diese Änd. ist im ganzen Erlass berücksichtigt.

von lebenswichtigen Einrichtungen und Betrieben, insbesondere von Wasserversorgungen, Wasserwerken, Elektrizitätswerken, Gaswerken und Spitälern.

Art. 5

Erweiterte
Geltung in
Kriegszeiten

Im Kriegszeiten unterstehen dem Militärstrafrecht ausser den in den Artikeln 3 und 4 genannten Personen:

1. Zivilpersonen, die sich schuldig machen:
der Verrätere nach den Artikeln 88, 90 und 91,
des Nachrichtendienstes gegen fremde Staaten (Art. 93),
der Plünderung oder des Kriegsraubs (Art. 139 und 140),
der Brandstiftung, der Verursachung einer Explosion, der Gefährdung durch Sprengstoffe, der Verursachung einer Überschwemmung oder eines Einsturzes, sofern der Täter dabei der Armee dienende Sachen zerstört (Art. 160 Ziff. 2 Abs. 3 und Ziff. 4, Art. 161 Ziff. 1 Abs. 3 und Ziff. 2, Art. 162 Abs. 3, Art. 165 Ziff. 1 Abs. 3 und Ziff. 2);
2. Kriegsgefangene, auch für solche strafbare Handlungen, die sie im In- oder Auslande während des Krieges und vor ihrer Gefangennahme gegenüber dem schweizerischen Staat, der schweizerischen Armee oder Angehörigen der schweizerischen Armee begangen haben;
3. feindliche Parlamentäre und ihre Begleiter, die ihre Stellung zur Begehung einer strafbaren Handlung missbrauchen;
4. in Kriegsgebieten oder in besetzten Gebieten internierte Zivilpersonen.

Art. 6

Kriegszeiten

¹ Die für Kriegszeiten vorgesehenen Bestimmungen gelten nicht nur, wenn die Schweiz sich im Kriege befindet, sondern auch, wenn der Bundesrat bei unmittelbar drohender Kriegsgefahr ihre Anwendung beschliesst.

² Der Bundesratsbeschluss ist sofort vollziehbar. Er ist sobald als möglich der Bundesversammlung vorzulegen; sie entscheidet über die Aufrechterhaltung.

Art. 7

Beteiligung von
Zivilpersonen

¹ Sind an einem rein militärischen Verbrechen oder Vergehen (Art. 61–85) oder an einem Verbrechen oder Vergehen gegen die Landesverteidigung oder gegen die Wehrkraft des Landes (Art. 86–107) oder gegen das Völkerrecht im Falle bewaffneter Konflikte (Art. 108–114) neben

Personen, die dem Militärstrafrecht unterstehen, andere Personen beteiligt, so sind sie gleichfalls nach diesem Gesetz strafbar.

² Sind an einem gemeinen Verbrechen oder Vergehen (Art. 115–179) neben Personen, die dem Militärstrafrecht unterstehen, auch andere Personen beteiligt, so bleiben diese dem zivilen Strafgesetz unterworfen.¹⁰

Art. 8

Geltung des
bürgerlichen
Strafrechts

Die dem Militärstrafrecht unterstehenden Personen bleiben für strafbare Handlungen, die in diesem Gesetz nicht vorgesehen sind, dem zivilen Strafrecht unterworfen.

Art. 9¹¹

4.a. Jugend-
strafrecht

Für Personen, welche zum Zeitpunkt der Tat das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben, bleiben die Vorschriften des Jugendstrafgesetzes vom 20. Juni 2003¹² (JStG) vorbehalten. Sind gleichzeitig eine vor und eine nach der Vollendung des 18. Altersjahres begangene Tat zu beurteilen, so ist Artikel 3 Absatz 2 JStG anwendbar. Zuständig sind die zivilen Behörden.

Art. 9a

b. Junge
Erwachsene

¹ Hat der Täter zur Zeit der Tat das 18., aber noch nicht das 25. Altersjahr zurückgelegt, so gelten die allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes.

² Artikel 61 des Strafgesetzbuches¹³ ist ebenfalls anwendbar. Zuständig ist die Behörde des Vollzugskantons.

Art. 10

5. Räumlicher
Geltungsbereich

¹ Im Rahmen des persönlichen Geltungsbereiches findet dieses Gesetz sowohl auf die in der Schweiz wie auch auf die im Ausland begangene Tat Anwendung.

^{1bis} Personen nach Artikel 3 Abs. 1 Ziffer 9, die nicht Schweizer sind und im Ausland eine Verletzung des Völkerrechts im Falle bewaffneter Konflikte (Art. 108–114) begehen, werden nach diesem Gesetz beurteilt, wenn sie:

¹⁰ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 3. Okt. 2008 (Korrekturen infolge der Revision des AT MStG und weitere Anpassungen), in Kraft seit 1. März 2009 (AS **2009** 701 707; BBl **2007** 8353).

¹¹ Fassung gemäss Art. 44 Ziff. 3 des Jugendstrafgesetzes vom 20. Juni 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (SR **311.1**).

¹² SR **311.1**

¹³ SR **311.0**

- a. sich in der Schweiz befinden;
- b. einen engen Bezug zur Schweiz haben; und
- c. weder an das Ausland ausgeliefert noch einem internationalen Strafgericht überstellt werden können.¹⁴

² Ist der Täter wegen der Tat im Ausland verurteilt worden und wurde die Strafe im Ausland ganz oder teilweise vollzogen, so rechnet ihm das Gericht die vollzogene Strafe auf die auszusprechende Strafe an.

³ Ist ein Täter auf Ersuchen der schweizerischen Behörde im Ausland verfolgt worden, so wird er, unter Vorbehalt eines krassen Verstosses gegen die Grundsätze der Bundesverfassung und der Konvention vom 4. November 1950¹⁵ zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), in der Schweiz wegen der Tat nicht mehr verfolgt, wenn:

- a. das ausländische Gericht ihn endgültig freigesprochen hat;
- b. die Sanktion, zu der er im Ausland verurteilt wurde, vollzogen, erlassen oder verjährt ist.

⁴ Das Gericht entscheidet, ob eine im Ausland nicht oder nur teilweise vollzogene Massnahme in der Schweiz durchzuführen oder fortzusetzen ist.

Art. 11

Begehungsort

¹ Ein Verbrechen oder Vergehen gilt als da begangen, wo der Täter es ausführt oder pflichtwidrig untätig bleibt, und da, wo der Erfolg eingetreten ist.

² Der Versuch gilt als da begangen, wo der Täter ihn ausführt, und da, wo nach seiner Vorstellung der Erfolg hätte eintreten sollen.

Zweiter Titel: Die Strafbarkeit

Art. 12

1. Verbrechen
und Vergehen.
Begriffe

¹ Dieses Gesetz unterscheidet die Verbrechen von den Vergehen nach der Schwere der Strafen, mit der die Taten bedroht sind.

² Verbrechen sind Taten, die mit Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht sind.

³ Vergehen sind Taten, die mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht sind.

¹⁴ Eingefügt durch Ziff. II des BG vom 19. Dez. 2003, in Kraft seit 1. Juni 2004 (AS 2004 2691 2694; BBI 2003 767).

¹⁵ SR 0.101

Art. 12a

Begehen durch
Unterlassen

¹ Ein Verbrechen oder Vergehen kann auch durch pflichtwidriges Untätigbleiben begangen werden.

² Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er auf Grund seiner Rechtstellung dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

- a. des Gesetzes;
- b. eines Vertrages;
- c. einer freiwillig eingegangenen Gefahrengemeinschaft; oder
- d. der Schaffung einer Gefahr.

³ Wer pflichtwidrig untätig bleibt, ist gestützt auf den entsprechenden Tatbestand nur dann strafbar, wenn ihm nach den Umständen der Tat derselbe Vorwurf gemacht werden kann, wie wenn er die Tat durch ein aktives Tun begangen hätte.

⁴ Das Gericht kann die Strafe mildern.

Art. 13

2. Vorsatz und
Fahrlässigkeit.
Begriffe

¹ Bestimmt es das Gesetz nicht ausdrücklich anders, so ist nur strafbar, wer ein Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich begeht.

² Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt. Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.

³ Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist.

Art. 14

Sachverhalts-
irrtum

¹ Handelt der Täter in einer irrigen Vorstellung über den Sachverhalt, so beurteilt das Gericht die Tat zu Gunsten des Täters nach dem Sachverhalt, den sich der Täter vorgestellt hat.

² Hätte der Täter den Irrtum bei pflichtgemässer Vorsicht vermeiden können, so ist er wegen Fahrlässigkeit strafbar, wenn die fahrlässige Begehung der Tat mit Strafe bedroht ist.

Art. 15

3. Rechtmässige
Handlungen und
Schuld. Gesetz-
lich erlaubte
Handlung

Wer handelt, wie es das Gesetz gebietet oder erlaubt, verhält sich rechtmässig, auch wenn die Tat nach diesem oder einem andern Gesetz mit Strafe bedroht ist.

Art. 16

Rechtfertigende
Notwehr

Wird jemand ohne Recht angegriffen oder unmittelbar mit einem Angriff bedroht, so ist der Angegriffene und jeder andere berechtigt, den Angriff in einer den Umständen angemessenen Weise abzuwehren.

Art. 16a

Entschuldbare
Notwehr

¹ Überschreitet der Abwehrende die Grenzen der Notwehr nach Artikel 16, so mildert das Gericht die Strafe.

² Überschreitet der Abwehrende die Grenzen der Notwehr in entschuldbarer Aufregung oder Bestürzung über den Angriff, so handelt er nicht schuldhaft.

Art. 17

Rechtfertigender
Notstand

¹ Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um ein eigenes oder das Rechtsgut einer anderen Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu retten, handelt rechtmässig, wenn er dadurch höherwertige Interessen wahr.

² Wer während Kriegszeiten eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, handelt rechtmässig, wenn die Tat im Interesse der Landesverteidigung geboten ist und der Täter dadurch höherwertige Interessen wahr.

Art. 17a

Entschuldbarer
Notstand

¹ Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um sich oder eine andere Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leib, Leben, Freiheit, Ehre, Vermögen oder andere hochwertige Güter zu retten, wird milder bestraft, wenn ihm zuzumuten war, das gefährdete Gut preiszugeben.

² War dem Täter nicht zuzumuten, das gefährdete Gut preiszugeben, so handelt er nicht schuldhaft.

Art. 18

Schuldunfähig-
keit und
verminderte
Schuldfähigkeit

¹ War der Täter zur Zeit der Tat nicht fähig, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss dieser Einsicht zu handeln, so ist er nicht strafbar.

² War der Täter zur Zeit der Tat nur teilweise fähig, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss dieser Einsicht zu handeln, so mildert das Gericht die Strafe.

³ Vorbehalten sind die Massnahmen dieses Gesetzes und die Massnahmen nach den Artikeln 59–61, 63 und 64 des Strafgesetzbuches¹⁶.

⁴ Konnte der Täter die Schuldunfähigkeit oder die Verminderung der Schuldfähigkeit vermeiden und dabei die in diesem Zustand begangene Tat voraussehen, so sind die Absätze 1–3 nicht anwendbar.

Art. 18a

Zweifelhafte
Schuldfähigkeit

Besteht ernsthafter Anlass, an der Schuldfähigkeit des Täters zu zweifeln, so ordnet die Untersuchungsbehörde oder das Gericht die sachverständige Begutachtung an.

Art. 19

Irrtum über die
Rechtswidrigkeit

Wer bei Begehung der Tat nicht weiss und nicht wissen kann, dass er sich rechtswidrig verhält, handelt nicht schuldhaft. War der Irrtum vermeidbar, so mildert das Gericht die Strafe.

Art. 20

Handeln auf
Befehl

¹ Wird eine strafbare Handlung auf dienstlichen Befehl begangen, so ist der Vorgesetzte oder der Höherrangige, der den Befehl erteilt hat, als Täter strafbar.

² Auch der Untergebene ist strafbar, wenn er sich bewusst war, dass er durch die Befolgung des Befehls an einer strafbaren Handlung mitwirkt. Das Gericht mildert die Strafe oder nimmt von ihr Umgang.

Art. 21

4. Versuch.
Strafbarkeit
des Versuchs

¹ Führt der Täter, nachdem er mit der Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens begonnen hat, die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende oder tritt der zur Vollendung der Tat gehörende Erfolg nicht ein oder kann dieser nicht eintreten, so kann das Gericht die Strafe mildern.

² Verkennt der Täter aus grobem Unverstand, dass die Tat nach der Art des Gegenstandes oder des Mittels, an oder mit dem er sie ausführen will, überhaupt nicht zur Vollendung gelangen kann, so bleibt er straflos.

Art. 22

Rücktritt und
tätige Reue

¹ Führt der Täter aus eigenem Antrieb die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende oder trägt er dazu bei, die Vollendung der Tat zu verhindern, so kann das Gericht die Strafe mildern oder von einer Bestrafung absehen.

² Sind an einer Tat mehrere Täter oder Teilnehmer beteiligt, so kann das Gericht die Strafe dessen mildern oder von der Bestrafung dessen absehen, der aus eigenem Antrieb dazu beiträgt, die Vollendung der Tat zu verhindern.

³ Das Gericht kann die Strafe auch mildern oder von der Bestrafung absehen, wenn der Rücktritt des Täters oder des Teilnehmers die Vollendung der Tat verhindert hätte, diese aber aus anderen Gründen ausbleibt.

⁴ Bemüht sich einer von mehreren Tätern oder Teilnehmern aus eigenem Antrieb ernsthaft, die Vollendung der Tat zu verhindern, so kann das Gericht seine Strafe mildern oder von seiner Bestrafung absehen, wenn die Tat unabhängig von seinem Tatbeitrag begangen wird.

Art. 23

5. Teilnahme.
Anstiftung

¹ Wer jemanden vorsätzlich zu dem von diesem begangenen Verbrechen oder Vergehen bestimmt hat, wird nach der Strafandrohung, die auf den Täter Anwendung findet, bestraft.

² Wer jemanden zu einem Verbrechen zu bestimmen versucht, wird wegen Versuchs dieses Verbrechens bestraft.

Art. 24

Gehilfenschaft

Wer zu einem Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich Hilfe leistet, wird milder bestraft.

Art. 25

Teilnahme am
Sonderdelikt

Wird die Strafbarkeit durch eine besondere Pflicht des Täters begründet oder erhöht, so wird der Teilnehmer, dem diese Pflicht nicht obliegt, milder bestraft.

Art. 26

Persönliche
Verhältnisse

Besondere persönliche Verhältnisse, Eigenschaften und Umstände, welche die Strafbarkeit erhöhen, vermindern oder ausschliessen, werden bei dem Täter oder Teilnehmer berücksichtigt, bei dem sie vorliegen.

Art. 276. Strafbarkeit
der Medien

¹ Wird eine strafbare Handlung durch Veröffentlichung in einem Medium begangen und erschöpft sie sich in dieser Veröffentlichung, so ist, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen, der Autor allein strafbar.

² Kann der Autor nicht ermittelt oder in der Schweiz nicht vor Gericht gestellt werden, so ist der verantwortliche Redaktor nach Artikel 322^{bis} des Strafgesetzbuches¹⁷ strafbar. Fehlt ein verantwortlicher Redaktor, so ist jene Person nach Artikel 322^{bis} des Strafgesetzbuches strafbar, die für die Veröffentlichung verantwortlich ist.

³ Hat die Veröffentlichung ohne Wissen oder gegen den Willen des Autors stattgefunden, so ist der Redaktor oder wenn ein solcher fehlt, die für die Veröffentlichung verantwortliche Person als Täter strafbar.

⁴ Die wahrheitsgetreue Berichterstattung über öffentliche Verhandlungen und amtliche Mitteilungen einer Behörde ist straflos.

Art. 27a

Quellenschutz

¹ Verweigern Personen, die sich beruflich mit der Veröffentlichung von Informationen im redaktionellen Teil eines periodisch erscheinenden Mediums befassen, oder ihre Hilfspersonen das Zeugnis über die Identität des Autors oder über Inhalt und Quellen ihrer Informationen, so dürfen weder Strafen noch prozessuale Zwangsmassnahmen gegen sie verhängt werden.

² Absatz 1 gilt nicht, wenn das Gericht feststellt, dass:

- a. das Zeugnis erforderlich ist, um eine Person aus einer unmittelbaren Gefahr für Leib und Leben zu retten; oder
- b. ohne das Zeugnis ein Tötungsdelikt im Sinne der Artikel 115–117 des vorliegenden Gesetzes oder ein anderes Verbrechen, das mit einer Mindeststrafe von drei Jahren Freiheitsstrafe bedroht ist, oder eine Straftat nach den Artikeln 141–143a und 153–156 dieses Gesetzes, nach den Artikeln 197 Ziffer 3, 260^{ter}, 305^{bis}, 305^{ter} und 322^{septies} des Strafgesetzbuches¹⁸ sowie nach Artikel 19 Ziffer 2 des Betäubungsmittelgesetzes vom 3. Oktober 1951¹⁹ nicht aufgeklärt werden oder der einer solchen Tat Beschuldigte nicht ergriffen werden kann.

¹⁷ SR 311.0

¹⁸ SR 311.0

¹⁹ SR 812.121

Dritter Titel: Strafen und Massnahmen**Erstes Kapitel:****Geldstrafe, gemeinnützige Arbeit, Freiheitsstrafe, Degradation****Art. 28**

1. Geldstrafe.
Bemessung

¹ Bestimmt es das Gesetz nicht anders, so beträgt die Geldstrafe höchstens 360 Tagessätze. Das Gericht bestimmt deren Zahl nach dem Verschulden des Täters.

² Ein Tagessatz beträgt höchstens 3000 Franken. Das Gericht bestimmt die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum.

³ Die Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden geben die für die Bestimmung des Tagessatzes erforderlichen Auskünfte.

⁴ Zahl und Höhe der Tagessätze sind im Urteil festzuhalten.²⁰

Art. 29

Vollzug

¹ Die Vollzugsbehörde bestimmt dem Verurteilten eine Zahlungsfrist von 1–12 Monaten. Sie kann Ratenzahlung anordnen und auf Gesuch die Fristen verlängern.

² Besteht der begründete Verdacht, dass der Verurteilte sich der Vollstreckung der Geldstrafe entziehen wird, so kann die Vollzugsbehörde die sofortige Bezahlung oder eine Sicherheitsleistung verlangen.

³ Bezahlte der Verurteilte die Geldstrafe nicht fristgemäss, so ordnet die Vollzugsbehörde die Betreibung an, wenn davon ein Ergebnis zu erwarten ist.

Art. 30

Ersatzfreiheits-
strafe

¹ Soweit der Verurteilte die Geldstrafe nicht bezahlt und sie auf dem Betreibungsweg (Art. 29 Abs. 3) uneinbringlich ist, tritt an die Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe. Ein Tagessatz entspricht einem Tag Freiheitsstrafe. Die Ersatzfreiheitsstrafe entfällt, soweit die Geldstrafe nachträglich bezahlt wird.

² Wurde die Geldstrafe durch eine Verwaltungsbehörde verhängt, so entscheidet das Gericht über die Ersatzfreiheitsstrafe.

²⁰ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 3. Okt. 2008 (Korrekturen infolge der Revision des AT MStG und weitere Anpassungen), in Kraft seit 1. März 2009 (AS **2009** 701 707; BBl **2007** 8353).

³ Kann der Verurteilte die Geldstrafe nicht bezahlen, weil sich ohne sein Verschulden die für die Bemessung des Tagessatzes massgebenden Verhältnisse seit dem Urteil erheblich verschlechtert haben, so kann er dem Gericht beantragen, den Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe zu sistieren und stattdessen:

- a. die Zahlungsfrist bis zu 24 Monaten zu verlängern; oder
- b. den Tagessatz herabzusetzen; oder
- c. gemeinnützige Arbeit anzuordnen.

⁴ Ordnet das Gericht gemeinnützige Arbeit an, so sind die Artikel 31, 32 und 33 Absatz 2 anwendbar.

⁵ Soweit der Verurteilte die Geldstrafe trotz verlängerter Zahlungsfrist oder herabgesetztem Tagessatz nicht bezahlt oder die gemeinnützige Arbeit trotz Mahnung nicht leistet, wird die Ersatzfreiheitsstrafe vollzogen.

Art. 31

2. Gemeinnützige Arbeit.
Inhalt

¹ Das Gericht kann mit Zustimmung des Täters an Stelle einer Freiheitsstrafe von weniger als sechs Monaten oder einer Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen gemeinnützige Arbeit von höchstens 720 Stunden anordnen.

² Die gemeinnützige Arbeit ist zu Gunsten sozialer Einrichtungen, Werken in öffentlichem Interesse oder hilfsbedürftiger Personen zu leisten. Sie ist unentgeltlich.

Art. 32

Vollzug

Die Vollzugsbehörde bestimmt dem Verurteilten eine Frist von höchstens zwei Jahren, innerhalb der er die gemeinnützige Arbeit zu leisten hat.

Art. 33

Umwandlung

¹ Soweit der Verurteilte die gemeinnützige Arbeit trotz Mahnung nicht entsprechend dem Urteil oder den von der zuständigen Behörde festgelegten Bedingungen und Auflagen leistet, wandelt sie das Gericht in Geld- oder Freiheitsstrafe um.

² 4 Stunden gemeinnütziger Arbeit entsprechen 1 Tagessatz Geldstrafe oder 1 Tag Freiheitsstrafe.

³ Freiheitsstrafe darf nur angeordnet werden, wenn zu erwarten ist, dass eine Geldstrafe nicht vollzogen werden kann.

Art. 34

3. Freiheitsstrafe.
Im Allgemeinen

Die Dauer der Freiheitsstrafe beträgt in der Regel mindestens sechs Monate; die Höchstdauer beträgt 20 Jahre. Wo es das Gesetz ausdrücklich bestimmt, dauert die Freiheitsstrafe lebenslänglich.

Art. 34a

Kurze
unbedingte
Freiheitsstrafe

¹ Das Gericht kann auf eine vollziehbare Freiheitsstrafe von weniger als sechs Monaten nur erkennen, wenn die Voraussetzungen für eine bedingte Strafe (Art. 36) nicht gegeben sind und zu erwarten ist, dass eine Geldstrafe oder gemeinnützige Arbeit nicht vollzogen werden können.

² Es hat diese Strafform näher zu begründen.

³ Vorbehalten bleiben die Artikel 30, 33 und 81 Absatz 1^{bis}.²¹

Art. 34b

Vollzug

¹ Freiheitsstrafen werden nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches²² vollzogen.

² Im Fall aktiven Dienstes kann der Bundesrat den militärischen Vollzug der Freiheitsstrafe einführen. Er regelt die Einzelheiten.

Art. 35

4. Nebenstrafe
Degradation

¹ Hat sich ein Offizier, Unteroffizier oder Gefreiter durch ein Verbrechen oder Vergehen seines Grades unwürdig gemacht, so degradiert ihn das Gericht.

² Degradierte Offiziere, Unteroffiziere und Gefreite können von der Erfüllung der persönlichen Dienstleistung ausgeschlossen werden.

³ Sie können im Falle aktiven Dienstes durch Verfügung des Oberbefehlshabers der Armee wieder zur Dienstleistung zugelassen werden; die Degradation bleibt aufrechterhalten.

⁴ Die Folgen der Degradation treten mit der Rechtskraft des Urteils ein.

Zweites Kapitel: Bedingte und teilbedingte Strafen

Art. 36

1. Bedingte
Strafen

¹ Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe, von gemeinnütziger Arbeit oder einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten

²¹ Berichtigt durch die Redaktionskommission der BVers (Art. 58 Abs. 2, ParlG - SR **171.10**). Siehe AS **2007** 3629.

²² SR **311.0**

und höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten.

² Wurde der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder zu einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen verurteilt, so ist der Aufschub nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen.

³ Die Gewährung des bedingten Strafvollzuges kann auch verweigert werden, wenn der Täter eine zumutbare Schadenbehebung unterlassen hat.

⁴ Eine bedingte Strafe kann mit einer unbedingten Geldstrafe oder mit einer Busse nach Artikel 60c verbunden werden.²³

Art. 37

2. Teilbedingte Strafen

¹ Das Gericht kann den Vollzug einer Geldstrafe, von gemeinnütziger Arbeit oder einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren lediglich teilweise aufschieben, wenn dies notwendig ist, um dem Verschulden des Täters genügend Rechnung zu tragen.

² Der unbedingt vollziehbare Teil darf die Hälfte der Strafe nicht übersteigen.

³ Bei der teilbedingten Freiheitsstrafe muss sowohl der aufgeschobene wie auch der zu vollziehende Teil mindestens sechs Monate betragen. Die Bestimmungen über die Gewährung der bedingten Entlassung (Art. 86 des Strafgesetzbuches²⁴) sind auf den unbedingt zu vollziehenden Teil nicht anwendbar.

Art. 38

3. Gemeinsame Bestimmungen. a. Probezeit

¹ Schiebt das Gericht den Vollzug einer Strafe ganz oder teilweise auf, so bestimmt es dem Verurteilten eine Probezeit von 2–5 Jahren.

² Für die Dauer der Probezeit kann das Gericht Bewährungshilfe anordnen und Weisungen erteilen.

³ Das Gericht erklärt dem Verurteilten die Bedeutung und die Folgen der bedingten und der teilbedingten Strafe.

Art. 39

b. Bewährung

Hat sich der Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit bewährt, so wird die aufgeschobene Strafe nicht mehr vollzogen.

²³ Fassung gemäss Ziff. II des BG vom 24. März 2006 (Korrekturen am Sanktions- und Strafregisterrecht), in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 3539 3544; BBl 2005 4689)

²⁴ SR 311.0

c. Nicht-
bewährung

Art. 40

¹ Begeht der Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen und ist deshalb zu erwarten, dass er weitere Straftaten begehen wird, so widerruft das Gericht die bedingte Strafe oder den bedingten Teil der Strafe. Es kann die Art der widerrufenen Strafe ändern, um mit der neuen Strafe in sinngemässer Anwendung von Artikel 43 eine Gesamtstrafe zu bilden. Dabei kann es auf eine unbedingte Freiheitsstrafe nur erkennen, wenn die Gesamtstrafe mindestens sechs Monate erreicht oder die Voraussetzungen nach Artikel 34a erfüllt sind.

² Ist nicht zu erwarten, dass der Verurteilte weitere Straftaten begehen wird, so verzichtet das Gericht auf einen Widerruf. Es kann den Verurteilten verwarnen oder die Probezeit um höchstens die Hälfte der im Urteil festgesetzten Dauer verlängern. Für die Dauer der verlängerten Probezeit kann das Gericht Bewährungshilfe anordnen und Weisungen erteilen. Erfolgt die Verlängerung erst nach Ablauf der Probezeit, so beginnt sie am Tag der Anordnung.

³ Das zur Beurteilung des neuen Verbrechens oder Vergehens zuständige Gericht entscheidet auch über den Widerruf.

⁴ Der Widerruf darf nicht mehr angeordnet werden, wenn seit dem Ablauf der Probezeit drei Jahre vergangen sind.

Drittes Kapitel: Strafzumessung

Art. 41

1. Grundsatz

¹ Das Gericht misst die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse und die militärische Führung sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters.

² Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters, sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden.

Art. 42

2. Straf-
milderung.
Gründe

Das Gericht mildert die Strafe, wenn:

- a. der Täter gehandelt hat:
 1. aus achtenswerten Beweggründen,
 2. in schwerer Bedrängnis,
 3. unter dem Eindruck einer schweren Drohung,

4. auf Veranlassung einer Person, der er Gehorsam schuldet oder von der er abhängig ist;
- b. der Täter durch das Verhalten der verletzten Person ernsthaft in Versuchung geführt worden ist;
- c. der Täter in einer nach den Umständen entschuldbaren heftigen Gemütsbewegung unter grosser seelischer Belastung gehandelt hat;
- d. der Täter aufrichtige Reue betätigt, namentlich den Schaden, soweit es ihm zuzumuten war, ersetzt hat;
- e. das Strafbedürfnis in Anbetracht der seit der Tat verstrichenen Zeit deutlich vermindert ist und der Täter sich in dieser Zeit wohl verhalten hat.

Art. 42a

Wirkung

¹ Mildert das Gericht die Strafe, so ist es nicht an die angedrohte Mindeststrafe gebunden.

² Das Gericht kann auf eine andere als die angedrohte Straftat erkennen, ist aber an das gesetzliche Höchst- und Mindestmass der Straftat gebunden.

Art. 43

3. Konkurrenz

¹ Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen. Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Straftat gebunden.

^{1bis} Hat das Gericht neben einem Verbrechen, Vergehen oder einer Übertretung einen oder mehrere Disziplinarfehler im Sinne von Artikel 180 zu beurteilen, so ist die gemäss Absatz 1 ausgesprochene Strafe angemessen zu erhöhen.²⁵

² Hat das Gericht eine Tat zu beurteilen, die der Täter begangen hat, bevor er wegen einer andern Tat verurteilt worden ist, so bestimmt es die Zusatzstrafe in der Weise, dass der Täter nicht schwerer bestraft wird, als wenn die strafbaren Handlungen gleichzeitig beurteilt worden wären.

³ Hat der Täter eine oder mehrere Taten vor Vollendung des 18. Altersjahres begangen, so dürfen diese bei der Bildung der Ge-

²⁵ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 3. Okt. 2008 (Korrekturen infolge der Revision des AT MStG und weitere Anpassungen), in Kraft seit 1. März 2009 (AS **2009** 701 707; BBl **2007** 8353).

samtstrafe nach den Absätzen 1 und 2 nicht stärker ins Gewicht fallen, als wenn sie für sich allein beurteilt worden wären.

Art. 44

4. Anrechnung der Untersuchungshaft

Das Gericht rechnet die Untersuchungshaft, die der Täter während dieses oder eines anderen Verfahrens ausgestanden hat, auf die Strafe an.

Ein Tag Haft entspricht einem Tagessatz Geldstrafe oder vier Stunden gemeinnütziger Arbeit.

Viertes Kapitel: Strafbefreiung und Einstellung des Verfahrens²⁶

Art. 45

1. Gründe für die Strafbefreiung. Wiedergutmachung²⁷

Hat der Täter den Schaden gedeckt oder alle zumutbaren Anstrengungen unternommen, um das von ihm bewirkte Unrecht auszugleichen, so sieht die zuständige Behörde von einer Strafverfolgung, einer Überweisung an das Gericht oder einer Bestrafung ab, wenn:

- a. die Voraussetzungen für die bedingte Strafe (Art. 36) erfüllt sind; und
- b. das Interesse der Öffentlichkeit und des Geschädigten an der Strafverfolgung gering ist.

Art. 46

Betroffenheit des Täters durch seine Tat

Ist der Täter durch die unmittelbaren Folgen seiner Tat so schwer betroffen, dass eine Strafe unangemessen wäre, so sieht die zuständige Behörde von einer Strafverfolgung, einer Überweisung an das Gericht oder einer Bestrafung ab.

Art. 46a

2. Gemeinsame Bestimmung

Das Gericht sieht bei der bedingten Strafe vom Widerruf und bei der bedingten Entlassung von der Rückversetzung ab, wenn die Voraussetzungen der Strafbefreiung gegeben sind.

²⁶ Fassung gemäss Anhang Art. 37 Ziff. 2 des Partnerschaftsgesetzes vom 18. Juni 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (SR **211.231**).

²⁷ Fassung gemäss Anhang Art. 37 Ziff. 2 des Partnerschaftsgesetzes vom 18. Juni 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (SR **211.231**).

Art. 46b²⁸

3. Einstellung
des Verfahrens.
Ehegatte,
eingetragene
Partnerin,
eingetragener
Partner
oder Lebenspart-
ner als Opfer²⁹

¹ Bei einfacher Körperverletzung und Tätlichkeiten (Art. 122), Drohung (Art. 149) und Nötigung (Art. 150) kann der Auditor oder das Militärgericht das Verfahren provisorisch einstellen, wenn:

a.³⁰ das Opfer:

1. der Ehegatte des Täters ist und die Tat während der Ehe oder innerhalb eines Jahres nach deren Scheidung begangen wurde, oder
2. die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Täters ist und die Tat während der eingetragenen Partnerschaft oder innerhalb eines Jahres nach deren Auflösung begangen wurde, oder
3. der hetero- oder homosexuelle Lebenspartner des Täters ist, sofern sie auf unbestimmte Zeit einen gemeinsamen Haushalt führen und die Tat während dieser Zeit oder innerhalb eines Jahres nach der Trennung begangen wurde; und

b. das Opfer oder, falls dieses nicht handlungsfähig ist, sein gesetzlicher Vertreter darum ersucht oder einem entsprechenden Antrag des Untersuchungsrichters, des Auditors oder des Militärgerichts zustimmt.

² Das Verfahren wird wieder aufgenommen, wenn das Opfer oder falls dieses nicht handlungsfähig ist, sein gesetzlicher Vertreter seine Zustimmung innerhalb von sechs Monaten seit der provisorischen Einstellung des Verfahrens schriftlich oder mündlich widerruft.

³ Wird die Zustimmung nicht widerrufen, verfügt der Auditor oder das Militärgericht die definitive Einstellung.

⁴ Gegen die definitive Einstellungsverfügung kann Rekurs nach Artikel 118 beziehungsweise Artikel 195 des Militärstrafprozesses vom 23. März 1979³¹ erhoben werden. Das Opfer ist in jedem Fall legitimiert.

⁵ Die Durchführung eines Disziplinarstrafverfahrens ist ausgeschlossen.

²⁸ Eingefügt durch Ziff. II des BG vom 3. Okt. 2003 (Strafverfolgung in der Ehe und in der Partnerschaft), in Kraft seit 1. April 2004 (AS **2004** 1403 1407; BBl **2003** 1909 1937).

²⁹ Fassung gemäss Anhang Art. 37 Ziff. 2 des Partnerschaftsgesetzes vom 18. Juni 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (SR **211.231**).

³⁰ Fassung gemäss Anhang Art. 37 Ziff. 2 des Partnerschaftsgesetzes vom 18. Juni 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (SR **211.231**).

³¹ SR **322.1**

Fünftes Kapitel: Massnahmen

Art. 47

Therapeutische
Massnahmen
und Verwahrung

¹ Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches³² über die therapeutischen Massnahmen und die Verwahrung (Art. 56–65) sind anwendbar.

² Zuständig ist die Behörde des Vollzugskantons.

³ Die Massnahmen werden nach dem Strafgesetzbuch vollzogen.

Art. 48

Ausschluss
aus der Armee
als sichernde
Massnahme

¹ Wird der Täter wegen Schuldunfähigkeit freigesprochen oder unter Annahme verminderter Schuldfähigkeit verurteilt, so kann das Gericht den Ausschluss aus der Armee anordnen.

² Der Ausschluss kann vom Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen weggefallen sind.

Sechstes Kapitel: Andere Massnahmen

Art. 49

1. Ausschluss
aus der Armee

¹ Wird der Täter zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren verurteilt oder nach Artikel 64 des Strafgesetzbuches³³ verwahrt, so ordnet das Gericht den Ausschluss aus der Armee an.

² Wird der Täter zu einer anderen Strafe verurteilt, so kann das Gericht den Ausschluss aus der Armee anordnen.

Art. 50

2. Berufsverbot

¹ Hat jemand in Ausübung eines Berufes, Gewerbes oder Handelsgeschäftes ein Verbrechen oder Vergehen begangen, für das er zu einer Freiheitsstrafe von über sechs Monaten oder einer Geldstrafe von über 180 Tagessätzen verurteilt worden ist, und besteht die Gefahr weiteren Missbrauchs, so kann ihm das Gericht die betreffende oder vergleichbare Tätigkeit für sechs Monate bis zu fünf Jahren ganz oder teilweise verbieten.

² Mit dem Berufsverbot wird ausgeschlossen, dass der Täter die Tätigkeit selbstständig, als Organ einer juristischen Person oder Handelsgesellschaft, als Beauftragter oder als Vertreter eines andern ausübt. Besteht die Gefahr, der Täter werde seine Tätigkeit auch zur Begehung von Straftaten missbrauchen, wenn er sie nach Weisung und unter

³² SR 311.0

³³ SR 311.0

Kontrolle eines Vorgesetzten ausübt, so ist ihm die Tätigkeit ganz zu untersagen.

Art. 50a

Vollzug

¹ Das Berufsverbot wird am Tag wirksam, an dem das Urteil rechtskräftig wird. Die Dauer des Vollzugs einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Massnahme (Art. 59–61 und 64 des Strafgesetzbuches³⁴) wird auf die Dauer des Verbots nicht angerechnet.

² Hat der Täter die ihm auferlegte Probezeit nicht bestanden und wird die bedingte Freiheitsstrafe vollzogen oder die Rückversetzung in eine Strafe oder Massnahme angeordnet, so wird die Dauer des Verbots erst von dem Tage an gerechnet, an dem er bedingt oder endgültig entlassen wird oder an dem die Sanktion aufgehoben oder erlassen wird.

³ Hat der Täter die ihm auferlegte Probezeit bestanden, so entscheidet die zuständige Behörde über eine inhaltliche oder zeitliche Einschränkung oder über die Aufhebung des Berufsverbots.

⁴ Ist das Berufsverbot seit mindestens zwei Jahren vollzogen, so kann der Täter bei der zuständigen Behörde um eine inhaltliche oder zeitliche Einschränkung oder um die Aufhebung des Verbots ersuchen.

⁵ Ist ein weiterer Missbrauch nicht zu befürchten und hat der Täter den von ihm verursachten Schaden soweit zumutbar ersetzt, so ist das Berufsverbot im Fall von Absatz 3 oder 4 von der zuständigen Behörde aufzuheben.

Art. 50a^{bis}

3. Fahrverbot

Hat der Täter ein Motorfahrzeug zur Begehung eines Verbrechens oder Vergehens verwendet und besteht Wiederholungsgefahr, so kann das Gericht neben einer Strafe oder einer Massnahme nach den Artikeln 59–64 des Strafgesetzbuches³⁵ den Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises für die Dauer von einem Monat bis zu fünf Jahren anordnen.

Art. 50b

4. Veröffentlichung des Urteils

¹ Ist die Veröffentlichung eines Strafurteils im öffentlichen Interesse oder im Interesse des Verletzten oder des Antragsberechtigten geboten, so ordnet sie das Gericht auf Kosten des Verurteilten an.

² Ist die Veröffentlichung eines freisprechenden Urteils oder einer Einstellungsverfügung der Strafverfolgungsbehörde im öffentlichen Interesse oder im Interesse des Freigesprochenen oder Entlasteten

³⁴ SR 311.0

³⁵ SR 311.0

geboten, so ordnet sie das Gericht auf Staatskosten oder auf Kosten des Anzeigers an.

³ Die Veröffentlichung im Interesse des Verletzten, Antragsberechtigten, Freigesprochenen oder Entlasteten erfolgt nur auf deren Antrag.

⁴ Das Gericht bestimmt Art und Umfang der Veröffentlichung.

Art. 51

5. Einziehung.
a. Sicherungseinzziehung

¹ Das Gericht verfügt ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person die Einziehung von Gegenständen, die zur Begehung einer strafbaren Handlung gedient haben oder bestimmt waren oder die durch eine strafbare Handlung hervorgebracht worden sind, wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden.

² Das Gericht kann anordnen, dass die eingezogenen Gegenstände unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden.

Art. 51a

b. Einziehung von Vermögenswerten.
Grundsätze

¹ Das Gericht verfügt die Einziehung von Vermögenswerten, die durch eine strafbare Handlung erlangt worden sind oder dazu bestimmt waren, eine strafbare Handlung zu veranlassen oder zu belohnen, sofern sie nicht dem Verletzten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ausgehändigt werden.

² Die Einziehung ist ausgeschlossen, wenn ein Dritter die Vermögenswerte in Unkenntnis der Einziehungsgründe erworben hat und soweit er für sie eine gleichwertige Gegenleistung erbracht hat oder die Einziehung ihm gegenüber sonst eine unverhältnismässige Härte darstellen würde.

³ Das Recht zur Einziehung verjährt nach sieben Jahren; ist jedoch die Verfolgung der strafbaren Handlungen einer längeren Verjährungsfrist unterworfen, so findet diese Frist auch auf die Einziehung Anwendung.

⁴ Die Einziehung ist amtlich bekanntzumachen. Die Ansprüche Verletzter oder Dritter erlöschen fünf Jahre nach der amtlichen Bekanntmachung.

⁵ Lässt sich der Umfang der einzuziehenden Vermögenswerte nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand ermitteln, so kann das Gericht ihn schätzen.

Art. 51b

Ersatzforderungen

¹ Sind die der Einziehung unterliegenden Vermögenswerte nicht mehr vorhanden, so erkennt das Gericht auf eine Ersatzforderung des

Staates in gleicher Höhe, gegenüber einem Dritten jedoch nur, soweit dies nicht nach Artikel 51a Absatz 2 ausgeschlossen ist.

² Das Gericht kann von einer Ersatzforderung ganz oder teilweise absehen, wenn diese voraussichtlich uneinbringlich wäre oder die Wiedereingliederung des Betroffenen ernstlich behindern würde.

³ Die Untersuchungsbehörde kann im Hinblick auf die Durchsetzung der Ersatzforderung Vermögenswerte des Betroffenen mit Beschlagnahme belegen. Die Beschlagnahme begründet bei der Zwangsvollstreckung der Ersatzforderung kein Vorzugsrecht zu Gunsten des Staates.

Art. 52

Einziehung
von Vermö-
genswerten einer
kriminellen
Organisation

Das Gericht verfügt die Einziehung aller Vermögenswerte, welche der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen. Bei Vermögenswerten einer Person, die sich an einer kriminellen Organisation beteiligt oder sie unterstützt hat (Art. 260^{ter} des Strafgesetzbuches³⁶), wird die Verfügungsmacht der Organisation bis zum Beweis des Gegenteils vermutet.

Art. 53

6. Verwendung
zu Gunsten des
Geschädigten

¹ Erleidet jemand durch ein Verbrechen oder ein Vergehen einen Schaden, der nicht durch eine Versicherung gedeckt ist, und ist anzunehmen, dass der Täter den Schaden nicht ersetzen oder eine Genugtuung nicht leisten wird, so spricht das Gericht dem Geschädigten auf dessen Verlangen bis zur Höhe des Schadenersatzes beziehungsweise der Genugtuung, die gerichtlich oder durch Vergleich festgesetzt worden sind, zu:

- a. die vom Verurteilten bezahlte Geldstrafe oder Busse;
- b. eingezogene Gegenstände und Vermögenswerte oder deren Verwertungserlös unter Abzug der Verwertungskosten;
- c. Ersatzforderungen.

² Das Gericht kann die Verwendung zu Gunsten des Geschädigten jedoch nur anordnen, wenn der Geschädigte den entsprechenden Teil seiner Forderung an den Staat abtritt.

³ Die Kantone sehen für den Fall, dass die Zusprechung nicht schon im Strafurteil möglich ist, ein einfaches und rasches Verfahren vor.

Vierter Titel: Bewährungshilfe, Weisungen und freiwillige soziale Betreuung

Art. 54

Anwendbarkeit
des Strafgesetzbuches

Die Artikel 93–96 des Strafgesetzbuches³⁷ sind anwendbar.

Fünfter Titel: Die Verjährung

Art. 55

1. Verfolgungs-
verjährung.
Fristen

¹ Die Strafverfolgung verjährt in:

- a. 30 Jahren, wenn die Tat mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe bedroht ist;
- b. 15 Jahren, wenn die Tat mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht ist;
- c. sieben Jahren, wenn die Tat mit einer anderen Strafe bedroht ist.

² Bei sexuellen Handlungen mit Kindern (Art. 156) sowie bei Straftaten nach den Artikeln 115, 117, 121 und 153–155, die sich gegen ein Kind unter 16 Jahren richten, dauert die Verfolgungsverjährung in jedem Fall mindestens bis zum vollendeten 25. Lebensjahr des Opfers.

³ Ist vor Ablauf der Verjährungsfrist ein erstinstanzliches Urteil ergangen, so tritt die Verjährung nicht mehr ein.

⁴ Die Verjährung der Strafverfolgung von sexuellen Handlungen mit Kindern (Art. 156) sowie von Straftaten nach den Artikeln 115–117, 121 und 153–155, die sich gegen ein Kind unter 16 Jahren richten, bemisst sich nach den Absätzen 1–3, wenn die Straftat vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 5. Oktober 2001³⁸ begangen worden ist und die Verfolgungsverjährung zu diesem Zeitpunkt noch nicht eingetreten ist.

Art. 56

Beginn

Die Verjährung beginnt:

- a. mit dem Tag, an dem der Täter die strafbare Tätigkeit ausführt;
- b. wenn der Täter die strafbare Tätigkeit zu verschiedenen Zeiten ausführt, mit dem Tag, an dem er die letzte Tätigkeit ausführt;

³⁷ SR 311.0

³⁸ AS 2002 2993 3146

- c. wenn das strafbare Verhalten dauert, mit dem Tag, an dem dieses Verhalten aufhört.

Art. 57

2. Vollstreckungs-
verjährung.
Fristen

¹ Die Strafen verjähren in:

- a. 30 Jahren, wenn eine lebenslängliche Freiheitsstrafe ausgesprochen wurde;
- b. 25 Jahren, wenn eine Freiheitsstrafe von zehn oder mehr Jahren ausgesprochen wurde;
- c. 20 Jahren, wenn eine Freiheitsstrafe von mindestens fünf und weniger als zehn Jahren ausgesprochen wurde;
- d. 15 Jahren, wenn eine Freiheitsstrafe von mehr als ein und weniger als fünf Jahren ausgesprochen wurde;
- e. fünf Jahren, wenn eine andere Strafe ausgesprochen wurde.

² Die Verjährungsfrist einer Freiheitsstrafe verlängert sich:

- a. um die Zeit, während der sich der Täter im ununterbrochenen Vollzug dieser oder einer anderen Freiheitsstrafe oder Massnahme, die unmittelbar vorausgehend vollzogen wird, befindet;
- b. um die Dauer der Probezeit bei bedingter Entlassung.

³ Die Nebenstrafe der Degradation ist unverjährbar.

Art. 58

Beginn

Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem das Urteil rechtlich vollstreckbar wird. Bei der bedingten Strafe oder beim vorausgehenden Vollzug einer Massnahme beginnt sie mit dem Tag, an dem der Vollzug der Strafe angeordnet wird.

Art. 59

3. Unverjährbarkeit

¹ Keine Verjährung tritt ein für Verbrechen, die:

- a. auf die Ausrottung oder Unterdrückung einer Bevölkerungsgruppe aus Gründen ihrer Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion oder ihrer ethnischen, sozialen oder politischen Zugehörigkeit gerichtet waren;
- b. in den Genfer Abkommen vom 12. August 1949³⁹ und den andern von der Schweiz ratifizierten internationalen Vereinbarungen über den Schutz der Kriegsopfer als schwer bezeichnet werden, sofern die Tat nach Art ihrer Begehung besonders schwer war; oder

³⁹ SR 0.518.12; 0.518.23; 0.518.42; 0.518.51

- c. als Mittel zu Erpressung oder Nötigung Leib und Leben vieler Menschen in Gefahr brachten oder zu bringen drohten, namentlich unter Verwendung von Massenvernichtungsmitteln, Auslösen von Katastrophen oder in Verbindung mit Geiselnahmen.

² Wäre die Strafverfolgung bei Anwendung der Artikel 55 und 56 verjährt, so kann das Gericht die Strafe mildern.

³ Die Absätze 1 und 2 gelten, wenn die Strafverfolgung oder die Strafe am 1. Januar 1983 nach dem bis zu jenem Zeitpunkt geltenden Recht noch nicht verjährt war.

Sechster Titel: Verantwortlichkeit des Unternehmens

Art. 59a

Strafbarkeit

¹ Wird in einem Unternehmen in Ausübung geschäftlicher Verrichtung im Rahmen des Unternehmenszwecks ein Verbrechen oder Vergehen begangen und kann diese Tat wegen mangelhafter Organisation des Unternehmens keiner bestimmten natürlichen Person zugerechnet werden, so wird das Verbrechen oder Vergehen dem Unternehmen zugerechnet. In diesem Fall wird das Unternehmen mit Busse bis zu 5 Millionen Franken bestraft.

² Handelt es sich dabei um eine Straftat nach den Artikeln 141 oder 141a, so wird das Unternehmen unabhängig von der Strafbarkeit natürlicher Personen bestraft, wenn dem Unternehmen vorzuwerfen ist, dass es nicht alle erforderlichen und zumutbaren organisatorischen Vorkehren getroffen hat, um eine solche Straftat zu verhindern.

³ Das Gericht bemisst die Busse insbesondere nach der Schwere der Tat und der Schwere des Organisationsmangels und des angerichteten Schadens sowie nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Unternehmens.

⁴ Als Unternehmen im Sinne dieses Titels gelten:

- a. juristische Personen des Privatrechts;
- b. juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Gebietskörperschaften;
- c. Gesellschaften;
- d. Einzelfirmen.

Art. 59b

Strafverfahren

¹ In einem Strafverfahren gegen das Unternehmen wird dieses von einer einzigen Person vertreten, die uneingeschränkt zur Vertretung des Unternehmens in zivilrechtlichen Angelegenheiten befugt ist. Bestellt das Unternehmen nicht innert angemessener Frist einen derar-

tigen Vertreter, so bestimmt die Untersuchungsbehörde oder das Gericht, wer von den zur zivilrechtlichen Vertretung befugten Personen das Unternehmen im Strafverfahren vertritt.

² Der Person, die das Unternehmen im Strafverfahren vertritt, kommen die gleichen Rechte und Pflichten wie einem Beschuldigten zu. Die andern Personen nach Absatz 1 sind im Strafverfahren gegen das Unternehmen nicht zur Aussage verpflichtet.

³ Wird gegen die Person, die das Unternehmen im Strafverfahren vertritt, wegen des gleichen oder eines damit zusammenhängenden Sachverhalts eine Strafuntersuchung eröffnet, so ist vom Unternehmen ein anderer Vertreter zu bezeichnen. Nötigenfalls bestimmt die Untersuchungsbehörde oder das Gericht zur Vertretung eine andere Person nach Absatz 1 oder, sofern eine solche nicht zur Verfügung steht, eine geeignete Drittperson.

Siebter Titel: Übertretungen

Art. 60

Begriff

Übertretungen sind Taten, die mit Busse bedroht sind.

Art. 60a

Anwendbarkeit
der Bestim-
mungen des
Ersten Teils

Die Bestimmungen des Ersten Teils gelten mit den nachfolgenden Änderungen auch für die Übertretungen.

Art. 60b

Keine oder
bedingte
Anwendbarkeit

¹ Die Bestimmungen über die bedingte und die teilbedingte Strafe (Art. 36 und 37) sowie über die Verantwortlichkeit des Unternehmens (Art. 59a und 59b) sind bei Übertretungen nicht anwendbar.

² Versuch und Gehilfenschaft werden nur in den vom Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen bestraft.

³ Freiheitsentziehende Massnahmen (Art. 59–61 und 64 des Strafgesetzbuches⁴⁰), das Berufsverbot (Art. 50) sowie die Veröffentlichung des Urteils (Art. 50b) sind nur in den vom Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen zulässig.

Art. 60c

Busse

¹ Bestimmt es das Gesetz nicht anders, so ist der Höchstbetrag der Busse 10 000 Franken.

² Der Richter spricht im Urteil für den Fall, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird, eine Ersatzfreiheitsstrafe von mindestens einem Tag und höchstens drei Monaten aus.

³ Das Gericht bemisst Busse und Ersatzfreiheitsstrafe je nach den Verhältnissen des Täters so, dass dieser die Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessen ist.

⁴ Die Ersatzfreiheitsstrafe entfällt, soweit die Busse nachträglich bezahlt wird.

⁵ Auf den Vollzug und die Umwandlung sind die Artikel 29 und 30 Absätze 2–5 sinngemäss anwendbar.

Art. 60d

Gemeinnützige
Arbeit

¹ Das Gericht kann mit Zustimmung des Täters an Stelle der ausgesprochenen Busse gemeinnützige Arbeit bis zu 360 Stunden anordnen.

² Die Vollzugsbehörde bestimmt eine Frist von höchstens einem Jahr, innerhalb der die gemeinnützige Arbeit zu leisten ist.

³ Leistet der Verurteilte die gemeinnützige Arbeit trotz Mahnung nicht, so ordnet das Gericht die Vollstreckung der Busse an.

Art. 60e

Verjährung

Die Strafverfolgung und die Strafe verjähren in drei Jahren.

Zweiter Teil:

Von den einzelnen Verbrechen oder Vergehen

Erster Abschnitt:

Verletzung der Pflicht der militärischen Unterordnung

Art. 61⁴¹

Ungehorsam

¹ Wer vorsätzlich einem an ihn oder an seine Truppe gerichteten Befehl in Dienstsachen nicht gehorcht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Handelt der Täter fahrlässig, so kann auf Busse erkannt werden.

³ In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

⁴ In Kriegszeiten kann auf Freiheitsstrafe erkannt werden. Erfolgt der Ungehorsam vor dem Feind, so kann auf lebenslängliche Freiheitsstrafe erkannt werden.

⁴¹ Fassung gemäss Ziff. IV Bst. b des BG vom 3. Okt. 2003 (Revision der Disziplinarstrafordnung), in Kraft seit 1. März 2004 (AS **2004** 921 943; BBl **2002** 7859).

Art. 62

Tätlichkeiten,
Drohung

¹ Wer einen Vorgesetzten oder einen Höheren bedroht oder tätlich angreift, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe⁴² bestraft.⁴³

² In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

³ In Kriegszeiten kann auf Freiheitsstrafe⁴⁴ bis zu fünf Jahren erkannt werden.⁴⁵

Art. 63

Meuterei

1. Wenn mehrere in gemeinsamem Vorgehen durch Zusammenrottung oder in anderer Weise sich an Gehorsamsverweigerung oder an Drohungen oder Tätlichkeiten gegen Vorgesetzte oder Höhere beteiligen, so wird jeder Teilnehmer mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe⁴⁶ bestraft.

In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

Die Rädelsführer werden schwerer bestraft, ebenso Offiziere und Unteroffiziere, die an der Meuterei teilgenommen haben.

^{2.47} Wird die Meuterei vor dem Feinde begangen, so kann auf lebenslängliche Freiheitsstrafe erkannt werden.

Art. 64

Vorbereitung
der Meuterei

1. Wenn mehrere sich vereinigen oder verabreden, um eine Meuterei vorzubereiten, so wird jeder Teilnehmer mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

2. In Kriegszeiten kann auf Freiheitsstrafe erkannt werden.

⁴² Ausdruck gemäss Ziff. II 1 Abs. 2 des BG vom 21. März 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS **2006** 3389 3425; BBl **1999** 1979). Diese Änd. wurde im ganzen zweiten Teil des ersten Buches berücksichtigt.

⁴³ Fassung gemäss Ziff. I 2 des BG vom 23. März 1979, in Kraft seit 1. Jan. 1980 (AS **1979** 1037 1058; BBl **1977** II 1).

⁴⁴ Ausdruck gemäss Ziff. II 1 Abs. 1 des BG vom 21. März 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS **2006** 3389 3425; BBl **1999** 1979). Diese Änd. wurde im ganzen zweiten Teil des ersten Buches berücksichtigt.

⁴⁵ Eingefügt durch Ziff. I 2 des BG vom 23. März 1979, in Kraft seit 1. Jan. 1980 (AS **1979** 1037 1058; BBl **1977** II 1).

⁴⁶ Ausdruck gemäss Ziff. II 1 Abs. 15 des BG vom 21. März 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS **2006** 3389 3425; BBl **1999** 1979). Diese Änd. wurde im ganzen zweiten Teil des ersten Buches berücksichtigt.

⁴⁷ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. März 1992, in Kraft seit 1. Sept. 1992 (AS **1992** 1679 1683; BBl **1991** II 1462, IV 184).

Art. 65

Verbrechen oder
Vergehen gegen
eine Wache

Ungehorsam, Tötlichkeiten, Drohungen, Meuterei oder Vorbereitung einer Meuterei, die sich gegen eine militärische Wache richten, werden gleich bestraft, wie wenn die Handlung gegenüber einem Vorgesetzten oder einem Höhern begangen worden wäre.

Zweiter Abschnitt: Missbrauch der Dienstgewalt**Art. 66**

Missbrauch der
Befehlsgewalt

¹ Wer die ihm zustehende Befehlsgewalt über einen Untergebenen zu Befehlen oder zu Begehren missbraucht, die in keiner Beziehung zum Dienste stehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

Art. 67

Überschreitung
der Strafgewalt

¹ Wer die ihm zustehende Disziplinarstrafgewalt überschreitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

Art. 68

Unterdrückung
einer
Beschwerde

1. Wer eine von einem Untergebenen eingereichte Beschwerde oder eine Strafanzeige, in der Absicht, sie zu unterdrücken, zurückbehält oder ganz oder teilweise beseitigt,

wer über eine Beschwerde oder eine Strafanzeige wissentlich einen unwahren Bericht erstattet,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

Art. 69

Befehls-
anmassung

¹ Wer, ohne Befehls- oder Strafgewalt zu besitzen, sich eine solche Gewalt anmasst, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

Art. 70

Gefährdung
eines Unter-
gebenen

1 Wer ohne genügende dienstliche Veranlassung das Leben oder die Gesundheit eines Untergebenen ernstlich gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2 In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

Art. 71

Tätlichkeiten,
Drohung

1 Wer einen Untergebenen oder einen im Range Nachstehenden tätlich angreift oder bedroht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2 In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

Dritter Abschnitt: Dienstverletzungen**Art. 72⁴⁸**

Nichtbefolgung
von Dienst-
vorschriften

1 Wer vorsätzlich ein Reglement oder eine andere Dienstvorschrift nicht befolgt, wird mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.

2 Handelt der Täter fahrlässig, so kann auf Busse erkannt werden.

3 In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

4 In Kriegszeiten kann auf Freiheitsstrafe oder auf Geldstrafe erkannt werden.

Art. 73

Missbrauch und
Verschleuderung
von Material

1. Wer Waffen, Munition, Ausrüstungsgegenstände, Pferde, Fahrzeuge oder andere ihm dienstlich anvertraute oder überlassene Sachen missbräuchlich verwendet, veräussert, verpfändet, beiseite schafft, im Stiche lässt, vorsätzlich oder fahrlässig beschädigt, Schaden nehmen oder zugrunde gehen lässt,

wer solche ihm zugängliche Sachen missbräuchlich verwendet, wird, sofern keine andere Strafbestimmung zutrifft, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

3. In Kriegszeiten kann auf Freiheitsstrafe erkannt werden.

⁴⁸ Fassung gemäss Ziff. IV Bst. b des BG vom 3. Okt. 2003 (Revision der Disziplinarstrafordnung), in Kraft seit 1. März 2004 (AS **2004** 921 943; BBl **2002** 7859).

Art. 74⁴⁹

Feigheit

Wer vor dem Feinde aus Feigheit sich versteckt hält, flieht oder eigenmächtig seinen Posten verlässt, wird mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe⁵⁰ bestraft.

Art. 75⁵¹

Kapitulation

Der Kommandant einer Festung oder eines andern befestigten Platzes, der kapituliert, ohne zuvor alle Verteidigungsmittel erschöpft zu haben,

der Kommandant einer Truppe, der im Kampf seinen Posten verlässt oder sich mit seiner Truppe ergibt, ohne zuvor alles getan zu haben, was die Erfüllung seiner Dienstpflicht von ihm erforderte,

wird mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe bestraft.

Art. 76Wacht-
verbrechen oder
-vergehen

1. Wer sich vorsätzlich oder fahrlässig ausserstand setzt, seine Dienstpflichten als Wache zu erfüllen,

wer eigenmächtig seinen Wachtposten verlässt oder sonst den Vorschriften über den Wachtdienst zuwiderhandelt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

3.⁵² In Kriegszeiten kann auf Freiheitsstrafe erkannt werden. Auf lebenslängliche Freiheitsstrafe kann erkannt werden, wenn die Tat vorsätzlich vor dem Feind erfolgt.

Art. 77⁵³Verletzung
des Dienst-
geheimnisses

1. Wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in dienstlicher oder amtlicher Eigenschaft anvertraut wird, oder das er in seiner dienstlichen oder amtlichen Stellung wahrnimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

⁴⁹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. März 1992, in Kraft seit 1. Sept. 1992 (AS 1992 1679 1683; BBl 1991 II 1462, IV 184).

⁵⁰ Ausdruck gemäss Ziff. II 1 Abs. 16 des BG vom 21. März 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 3389 3425; BBl 1999 1979). Diese Änd. wurde im ganzen zweiten Teil des ersten Buches berücksichtigt.

⁵¹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. März 1992, in Kraft seit 1. Sept. 1992 (AS 1992 1679 1683; BBl 1991 II 1462, IV 184).

⁵² Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. März 1992, in Kraft seit 1. Sept. 1992 (AS 1992 1679 1683; BBl 1991 II 1462, IV 184).

⁵³ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 13. Juni 1941, in Kraft seit 1. Jan. 1942 (AS 57 1269 1288; BBl 1940 997).

2. Die Verletzung des Dienst- oder Amtsgeheimnisses ist auch nach Beendigung des dienstlichen oder amtlichen Verhältnisses strafbar.

Art. 78⁵⁴

Fälschung
dienstlicher
Aktenstücke

1. Wer ein Aktenstück, das dienstliche Bedeutung hat, fälscht oder verfälscht, die echte Unterschrift oder das echte Handzeichen eines andern zur Herstellung einer solchen unwahren Urkunde benützt oder eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig beurkundet oder beurkunden lässt,

wer eine von einem Dritten hergestellte Urkunde dieser Art zur Täuschung gebraucht,

wer ein Aktenstück, das dienstliche Bedeutung hat, unbefugt unterdrückt oder beseitigt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

Art. 79

Nichtanzeige
von Verbrechen
oder Vergehen

¹ Wer von dem Vorhaben einer Meuterei (Art. 63), eines Ausreissens (Art. 83⁵⁵) oder einer Verrätere (Art. 86–91) Kenntnis erhält und die Erstattung einer Anzeige unterlässt, wird, wenn die Tat ausgeführt oder versucht wurde, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

³ Steht der Täter in so nahen Beziehungen zu dem Begünstigten, dass sein Verhalten entschuldbar ist, so bleibt er strafflos.

Art. 80

Trunkenheit

1. Wer in einem Zustand der Trunkenheit öffentliches Ärgernis erregt, wird mit Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen⁵⁶ bestraft.

2. Wer infolge selbstverschuldeter Trunkenheit oder Betäubung unzurechnungsfähig ist und in diesem Zustand eine als Verbrechen oder Vergehen bedrohte Tat verübt, wird mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen⁵⁷ bestraft.

⁵⁴ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 13. Juni 1941, in Kraft seit 1. Jan. 1942 (AS 57 1269 1288; BBl 1940 997).

⁵⁵ Heute: Art. 81.

⁵⁶ Ausdruck gemäss Ziff. II 1 Abs. 11 des BG vom 21. März 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 3389 3425; BBl 1999 1979). Diese Änd. wurde im ganzen zweiten Teil des ersten Buches berücksichtigt.

⁵⁷ Ausdruck gemäss Ziff. II 1 Abs. 12 des BG vom 21. März 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 3389 3425; BBl 1999 1979). Diese Änd. wurde im ganzen zweiten Teil des ersten Buches berücksichtigt.

Hat der Täter in diesem selbstverschuldeten Zustand eine mit Freiheitsstrafe als einziger Strafe bedrohte Tat verübt, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.⁵⁸

3. In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

Vierter Abschnitt: Verletzung der Pflicht zur Dienstleistung

Art. 81⁵⁹

Militärdienst-
verweigerung
und Desertion

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu 18 Monaten oder Geldstrafe wird bestraft, wer in der Absicht, den Militärdienst zu verweigern:

- a. nicht am Orientierungstag oder an der Rekrutierung teilnimmt;
- b. eine Militärdienstleistung, zu der er aufgeboten ist, nicht antritt;
- c. seine Truppe oder Dienststelle ohne Erlaubnis verlässt;
- d. nach einer rechtmässigen Abwesenheit nicht zurückkehrt; oder
- e. nach Antritt der Militärdienstleistung einem an ihn gerichteten Befehl in Dienstsachen nicht gehorcht.⁶⁰

^{1bis} Für eine strafbare Handlung nach Absatz 1 ist eine Geldstrafe oder eine gemeinnützige Arbeit bei gleichzeitigem Ausschluss aus der Armee nach Artikel 49 ausgeschlossen.⁶¹

² Im Aktivdienst ist die Strafe Freiheitsstrafe oder Geldstrafe.

³ Wer als Angehöriger einer religiösen Gemeinschaft aus religiösen Gründen den Militärdienst verweigert und kein Gesuch um Zulassung zum Zivildienst stellt, wird schuldig erklärt und zu einer Arbeitsleistung im öffentlichen Interesse verpflichtet, deren Dauer sich in der Regel nach Artikel 8 des Zivildienstgesetzes vom 6. Oktober 1995⁶² richtet. Die Arbeitsleistung wird im Rahmen und nach den Vorschriften des Zivildienstes vollzogen. Der Richter kann den Täter aus der Armee ausschliessen.

⁴ Wer glaubhaft darlegt, dass er den Ausbildungsdienst für einen höheren Grad mit seinem Gewissen nicht vereinbaren kann, aber bereit ist, im bisherigen Grad Militärdienst zu leisten, wird zu einer Arbeitsleis-

⁵⁸ Fassung des zweiten Abs. gemäss Ziff. I des BG vom 20. März 1992, in Kraft seit 1. Sept. 1992 (AS **1992** 1679 1683; BBl **1991** II 1462 IV 184).

⁵⁹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 5 des Zivildienstgesetzes vom 6. Okt. 1995, in Kraft seit 1. Okt. 1996 (SR **824.0**).

⁶⁰ Fassung gemäss Ziff. IV Bst. b des BG vom 3. Okt. 2003 (Revision der Disziplinarstrafordnung), in Kraft seit 1. März 2004 (AS **2004** 921 943; BBl **2002** 7859).

⁶¹ Eingefügt durch Ziff. IV Bst. b des BG vom 3. Okt. 2003 (Revision der Disziplinarstrafordnung), in Kraft seit 1. März 2004 (AS **2004** 921 943; BBl **2002** 7859).

⁶² SR **824.0**

tung im öffentlichen Interesse verpflichtet. Sie dauert in der Regel 1,1-mal so lange wie der verweigerte Ausbildungsdienst zur Erreichung des höheren Grades und wird im Rahmen und nach den Vorschriften des Zivildienstes vollzogen.

⁵ Der Bundesrat erlässt die für den Vollzug der Arbeitsleistung nach den Absätzen 3 und 4 erforderlichen ergänzenden Bestimmungen.

⁶ Der Täter bleibt unter Vorbehalt von Artikel 84 straflos, wenn er:

- a. zum Zivildienst zugelassen wird;
- b. dem waffenlosen Dienst zugewiesen wird;
- c. dienstuntauglich erklärt wird und die Dienstuntauglichkeit bereits im Zeitpunkt der Tat bestanden hat.

Art. 82⁶³

Militärdienst-
versäumnis
und unerlaubte
Entfernung

¹ Mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen wird bestraft, wer ohne Absicht, den Militärdienst zu verweigern:

- a. nicht am Orientierungstag oder an der Rekrutierung teilnimmt;
- b. eine Militärdienstleistung, zu der er aufgeboten ist, nicht antritt;
- c. seine Truppe oder Dienststelle ohne Erlaubnis verlässt;
- d. nach einer rechtmässigen Abwesenheit nicht zurückkehrt.⁶⁴

² In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

³ Im Aktivdienst ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

⁴ Stellt sich der Täter nachträglich aus eigenem Antrieb zum Dienst, so kann der Richter die Strafe mildern (Art. 42a).⁶⁵

⁵ Der Täter bleibt unter Vorbehalt von Artikel 84 straflos, wenn er dienstuntauglich erklärt wird und die Dienstuntauglichkeit bereits im Zeitpunkt der Tat bestanden hat.

⁶³ Fassung gemäss Anhang Ziff. 5 des Zivildienstgesetzes vom 6. Okt. 1995, in Kraft seit 1. Okt. 1996 (SR **824.0**).

⁶⁴ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 3. Okt. 2003 (Revision der Disziplinarstrafordnung), in Kraft seit 1. März 2004 (AS **2004** 921 943; BBl **2002** 7859).

⁶⁵ Fassung gemäss Ziff. II 2 des BG vom 21. März 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS **2006** 3389 3425; BBl **1999** 1979).

Art. 83⁶⁶

Fahrlässiges
Militärdienst-
versäumnis

¹ Mit Busse⁶⁷ wird bestraft, wer fahrlässig:

- a. nicht am Orientierungstag oder an der Rekrutierung teilnimmt;
- b. eine Militärdienstleistung, zu der er aufgeboten ist, nicht antritt;
- c. seine Truppe oder Dienststelle ohne Erlaubnis verlässt;
- d. nach einer rechtmässigen Abwesenheit nicht zurückkehrt.⁶⁸

² In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

³ Im Aktivdienst kann der Richter eine Geldstrafe bis zu 90 Tages-sätzen verhängen.

⁴ Der Täter bleibt unter Vorbehalt von Artikel 84 straflos, wenn er dienstuntauglich erklärt wird und die Dienstuntauglichkeit bereits im Zeitpunkt der Tat bestanden hat.

Art. 84⁶⁹

Missachten eines
Aufgebotes zum
Militärdienst

¹ Wer einrückungsfähig ist und einem Aufgebot zum Orientierungstag, zur Rekrutierung oder zu einer Militärdienstleistung nicht Folge leistet, ohne sich damit der Dienstverweigerung, des Dienstversäumnisses oder des fahrlässigen Dienstversäumnisses strafbar zu machen, wird mit Busse bestraft.⁷⁰

² In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

Art. 85

Unerlaubtes
Wegbleiben

Wer es in Kriegszeiten unterlässt, sich der Truppe, von welcher er abgekommen ist, oder der nächsten Truppe wieder anzuschliessen, wer es während der Dauer der Kriegszeit unterlässt, nach beendigter Kriegsgefangenschaft sich unverzüglich bei einem Truppenteile oder bei einer militärischen Stelle zu melden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

⁶⁶ Fassung gemäss Anhang Ziff. 5 des Zivildienstgesetzes vom 6. Okt. 1995, in Kraft seit 1. Okt. 1996 (SR **824.0**).

⁶⁷ Ausdruck gemäss Ziff. II 1 Abs. 5 des BG vom 21. März 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS **2006** 3389 3425; BBl **1999** 1979). Diese Änd. wurde im ganzen zweiten Teil des ersten Buches berücksichtigt.

⁶⁸ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 3. Okt. 2003 (Revision der Disziplinarstrafordnung), in Kraft seit 1. März 2004 (AS **2004** 921 943; BBl **2002** 7859).

⁶⁹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 5 des Zivildienstgesetzes vom 6. Okt. 1995, in Kraft seit 1. Okt. 1996 (SR **824.0**).

⁷⁰ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 3. Okt. 2003 (Revision der Disziplinarstrafordnung), in Kraft seit 1. März 2004 (AS **2004** 921 943; BBl **2002** 7859).

Fünfter Abschnitt: Verbrechen oder Vergehen gegen die Landesverteidigung und gegen die Wehrkraft des Landes

Art. 86

1. Verrat.
Spionage und
landesverräterische Verletzung
militärischer
Geheimnisse⁷¹

1.⁷² Wer Tatsachen, Vorkehren, Verfahren oder Gegenstände, die mit Rücksicht auf die Landesverteidigung geheim zu halten sind, weil deren Aufdeckung die Auftragserfüllung von wesentlichen Teilen der Armee gefährden würde, ausspät, um sie einem fremden Staate oder dessen Agenten bekannt oder zugänglich zu machen,

wer vorsätzlich Tatsachen, Vorkehren, Verfahren oder Gegenstände, die mit Rücksicht auf die Landesverteidigung geheim zu halten sind, weil deren Aufdeckung die Auftragserfüllung von wesentlichen Teilen der Armee gefährden würde, einem fremden Staate oder dessen Agenten bekannt oder zugänglich macht,

wird mit Freiheitsstrafe bestraft.

2.⁷³ Werden diese Handlungen in einer Zeit verübt, da Truppen zum aktiven Dienst aufgeboten sind, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren. Stört oder gefährdet der Täter durch diese Handlungen die Unternehmungen der schweizerischen Armee, so kann auf lebenslängliche Freiheitsstrafe erkannt werden.

3. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

Art. 86a⁷⁴

Sabotage

Wer der Armee dienende Anlagen oder Sachen vernichtet, beschädigt oder in ihrer Verwendung gefährdet,

wer vertraglich übernommene Leistungen für die Armee nicht oder nicht gehörig erfüllt,

wer die Tätigkeit einer Behörde oder eines Beamten hindert, stört oder gefährdet,

wer Bekleidungs- oder Ausrüstungsgegenstände oder Abzeichen der schweizerischen Armee oder ihrer Hilfsorganisationen herstellt, sich verschafft, aufbewahrt, verwendet oder einem andern übergibt

⁷¹ Fassung gemäss Ziff. II des BG vom 10. Okt. 1997, in Kraft seit 1. April 1998 (AS **1998** 852 856; BBl **1996** IV 525).

⁷² Fassung gemäss Ziff. II des BG vom 10. Okt. 1997, in Kraft seit 1. April 1998 (AS **1998** 852 856; BBl **1996** IV 525).

⁷³ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. März 1992, in Kraft seit 1. Sept. 1992 (AS **1992** 1679 1683; BBl **1991** II 1462, IV 184).

⁷⁴ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 13. Juni 1941 (AS **57** 1269; BBl **1940** 997). Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Dez. 1950, in Kraft seit 1. Juli 1951 (AS **1951** 437 453; BBl **1949** II 137).

und dadurch wissentlich die Landesverteidigung beeinträchtigt oder gefährdet,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe, in schweren Fällen mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr⁷⁵ bestraft.

Art. 87

Militärischer
Landesverrat

1. Wer vorsätzlich in einer Zeit, da Truppen zum aktiven Dienste auf-geboten sind, die Unternehmungen der schweizerischen Armee unmittelbar stört oder gefährdet, wer insbesondere der Armee dienende Verkehrs- oder Nachrichtenmittel, Anlagen oder Sachen beschädigt oder vernichtet, oder den Betrieb von Anstalten, die der Armee dienen, hindert oder stört, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.

2. Wer vorsätzlich in einer Zeit, da Truppen zum aktiven Dienste auf-geboten sind, die Unternehmungen der schweizerischen Armee mittelbar stört oder gefährdet, wer insbesondere die öffentliche Ordnung stört oder Betriebe, die für die Allgemeinheit oder die Armeeverwaltung wichtig sind, hindert oder stört, wird mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen⁷⁶ bestraft.

3.⁷⁷ In schweren Fällen kann auf lebenslängliche Freiheitsstrafe erkannt werden.

4. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

Art. 88⁷⁸

Franktireur

Wer in Kriegszeiten Feindseligkeiten gegen die schweizerische Armee unternimmt, ohne zu der von der Schweiz anerkannten bewaffneten Macht des Gegners zu gehören, wird mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.

⁷⁵ Ausdruck gemäss Ziff. II 1 Abs. 17 des BG vom 21. März 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS **2006** 3389 3425; BBl **1999** 1979). Diese Änd. wurde im ganzen zweiten Teil des ersten Buches berücksichtigt.

⁷⁶ Ausdruck gemäss Ziff. II 1 Abs. 18 des BG vom 21. März 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS **2006** 3389 3425; BBl **1999** 1979). Diese Änd. wurde im ganzen zweiten Teil des ersten Buches berücksichtigt.

⁷⁷ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. März 1992, in Kraft seit 1. Sept. 1992 (AS **1992** 1679 1683; BBl **1991** II 1462, IV 184).

⁷⁸ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. März 1992, in Kraft seit 1. Sept. 1992 (AS **1992** 1679 1683; BBl **1991** II 1462, IV 184).

Art. 89Nachrichten-
verbreitung

¹ Wer vorsätzlich in einer Zeit, da Truppen zum aktiven Dienste auf-
geboten sind, die Unternehmungen der schweizerischen Armee durch
Verbreitung unwahrer Nachrichten stört oder gefährdet, wird mit
Freiheitsstrafe oder Geldstrafe nicht unter 60 Tagessätzen⁷⁹ bestraft.

² Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu
drei Jahren oder Geldstrafe.

Art. 90⁸⁰

Waffenhilfe

¹ Der Schweizer, der, ohne dazu gezwungen zu sein, in einem Krieg
die Waffen gegen die Eidgenossenschaft trägt oder in eine feindliche
Armee eintritt, wird mit Freiheitsstrafe bestraft.

² In schweren Fällen kann auf lebenslängliche Freiheitsstrafe erkannt
werden.

Art. 91Begünstigung
des Feindes

1. Wer Gegenstände, die der Landesverteidigung dienen, dem Feinde
überliefert,

wer durch Dienstleistungen oder Lieferungen den Feind begünstigt,

wer bei einer Anleihe eines mit der Schweiz im Kriege befindlichen
Staates mitwirkt oder auf sie zeichnet,

wird mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen
bestraft.

^{2.81} In schweren Fällen kann auf lebenslängliche Freiheitsstrafe
erkannt werden.

Art. 922. Neutralitäts-
verletzungen.
Feindseligkeiten
gegen einen
Kriegführenden
oder fremde
Truppen

Wer vom neutralen Gebiet der Schweiz aus Feindseligkeiten gegen
einen Kriegführenden unternimmt oder unterstützt,

wer Feindseligkeiten gegen in die Schweiz zugelassene fremde Trup-
pen unternimmt,

wird mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft.

⁷⁹ Ausdruck gemäss Ziff. II 1 Abs. 19 des BG vom 21. März 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2007
(AS **2006** 3389 3425; BBl **1999** 1979). Diese Änd. wurde im ganzen zweiten Teil des
ersten Buches berücksichtigt.

⁸⁰ Fassung gemäss Ziff. II 1 Abs. 25 des BG vom 21. März 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2007
(AS **2006** 3389 3425; BBl **1999** 1979).

⁸¹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. März 1992, in Kraft seit 1. Sept. 1992
(AS **1992** 1679 1683; BBl **1991** II 1462, IV 184).

Art. 93

Nachrichtendienst gegen fremde Staaten

1.⁸² Wer im Gebiet der Schweiz für einen fremden Staat zum Nachteil eines andern fremden Staates militärischen Nachrichtendienst betreibt oder einen solchen Dienst einrichtet,

wer für solche Dienste anwirbt oder ihnen Vorschub leistet,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. In schweren Fällen kann auf Freiheitsstrafe erkannt werden.

3. Die Korrespondenz und das Material werden eingezogen.

Art. 94⁸³

3. Schwächung der Wehrkraft. Fremder Militärdienst

¹ Der Schweizer, der ohne Erlaubnis des Bundesrates in fremden Militärdienst eintritt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Der Schweizer, der noch eine andere Staatszugehörigkeit besitzt, im andern Staate niedergelassen ist und dort Militärdienst leistet, bleibt straflos.

³ Wer einen Schweizer für fremden Militärdienst anwirbt oder der Anwerbung Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe nicht unter 30 Tagessätzen bestraft. Mit der Freiheitsstrafe ist Geldstrafe zu verbinden⁸⁴.

⁴ In Kriegszeiten kann auf Freiheitsstrafe erkannt werden.

Art. 95

Verstümmelung

1. Wer sich durch Verstümmelung oder auf andere Weise zur Erfüllung der Militärdienstpflcht bleibend oder zeitweise, ganz oder zum Teil, untauglich macht oder untauglich machen lässt,

wer einen andern, mit dessen Einwilligung, durch Verstümmelung oder auf andere Weise zur Erfüllung der Militärdienstpflcht bleibend oder zeitweise, ganz oder zum Teil, untauglich macht,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. In Kriegszeiten kann auf Freiheitsstrafe erkannt werden.

⁸² Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 13. Juni 1941, in Kraft seit 1. Jan. 1942 (AS 57 1269 1288; BBl 1940 997).

⁸³ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Dez. 1950, in Kraft seit 1. Juli 1951 (AS 1951 437 453; BBl 1949 II 137).

⁸⁴ Ausdruck gemäss Ziff. II 1 Abs. 20 des BG vom 21. März 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 3389 3425; BBl 1999 1979).

Art. 96Dienstpflicht-
betrug

¹ Wer in der Absicht, sich oder einen andern der Erfüllung der Militärdienstpflicht bleibend oder zeitweise zu entziehen, gegenüber den zuständigen militärischen oder bürgerlichen Behörden oder Stellen auf Täuschung berechnete Mittel anwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

Art. 97⁸⁵Verletzung
vertraglicher
Leistungs-
pflichten

1. Wer vorsätzlich in einer Zeit, da Truppen zum Aktivdienste aufgeboden sind, vertraglich übernommene Leistungen für die Armee nicht oder nicht gehörig erfüllt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe⁸⁶ bestraft.

Liegt der Nichterfüllung Fahrlässigkeit zugrunde, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

2. Dieselben Strafen treffen Unterlieferanten, Vermittler oder Angestellte, die die Verletzung des Vertrages verschulden.

Art. 984. Störung der
militärischen
Sicherheit.
Aufforderung
und Verleitung
zur Verletzung
militärischer
Dienstpflichten

1. Wer öffentlich zum Ungehorsam gegen militärische Befehle, zu Dienstverletzung, zu Dienstverweigerung oder zum Ausreissen auffordert,

wer einen Dienstspflichtigen zu einer solchen Tat verleitet,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Geht die Aufforderung auf Ausreissen im Aktivdienst, auf Meuterei oder auf Vorbereitung einer Meuterei, oder wird zum Ausreissen im Aktivdienst, zur Meuterei oder zur Vorbereitung einer Meuterei verleitet, so ist die Strafe Freiheitsstrafe oder Geldstrafe.

3. Erfolgt die Aufforderung oder die Verleitung vor dem Feinde, so wird der Täter mit Freiheitsstrafe bestraft.

Art. 99⁸⁷Untergrabung
der militärischen
Disziplin

Wer eine Vereinigung gründet, die bezweckt oder deren Tätigkeit darauf gerichtet ist, die militärische Disziplin zu untergraben, insbesondere Dienstpflichtige zum Ungehorsam gegen militärische Befehle, zur

⁸⁵ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Dez. 1950, in Kraft seit 1. Juli 1951 (AS 1951 437 453; BBl 1949 II 137).

⁸⁶ Ausdruck gemäss Ziff. II 1 Abs. 3 des BG vom 21. März 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 3389 3425; BBl 1999 1979). Diese Änd. wurde im ganzen zweiten Teil des ersten Buches berücksichtigt.

⁸⁷ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 13. Juni 1941, in Kraft seit 1. Jan. 1942 (AS 57 1269 1288; BBl 1940 997).

Dienstverletzung, zur Dienstverweigerung oder zum Ausreissen zu bewegen oder zu verleiten,
 wer einer solchen Vereinigung beitrifft oder sich an ihren Bestrebungen beteiligt,
 wer zur Bildung solcher Vereinigungen auffordert oder deren Weisungen befolgt,
 wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 100⁸⁸

Störung des
Militärdienstes

¹ Wer einen Angehörigen der Armee in der Ausübung des Dienstes hindert oder stört, wird mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.

² Im aktiven Dienst ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

³ In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

Art. 101

Beschimpfung
eines
Angehörigen der
Armee

¹ Wer einen Angehörigen der Armee, die im aktiven Dienst steht, öffentlich beschimpft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

³ Hat der Beschimpfte durch sein ungebührliches Verhalten zu der Beschimpfung unmittelbar Anlass gegeben, so kann der Richter den Täter von Strafe befreien.

Art. 102

Verbreiten
unwahrer Nach-
richten

Wer in einer Zeit, da Truppen zum aktiven Dienste aufgeboten sind, wider besseres Wissen unwahre Nachrichten verbreitet, in der Absicht, die Anordnungen von Behörden oder Truppenkommandanten zu stören oder zu durchkreuzen, die Truppe zur Verweigerung des Gehorsams zu verleiten oder bei der Bevölkerung Angst und Schrecken zu verbreiten, wird mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft.

Art. 103⁸⁹

Fälschung von
Aufgeboten
oder Weisungen

1. Wer vorsätzlich ein militärisches Aufgebot oder eine für Dienstpflichtige bestimmte Weisung fälscht, verfälscht, unterdrückt oder beseitigt,

⁸⁸ Fassung gemäss Ziff. I 2 des BG vom 23. März 1979, in Kraft seit 1. Jan. 1980 (AS 1979 1037 1058; BBl 1977 II 1).

⁸⁹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 13. Juni 1941, in Kraft seit 1. Jan. 1942 (AS 57 1269 1288; BBl 1940 997).

wer ein gefälschtes oder verfälschtes Aufgebot oder eine solche Weisung gebraucht,

wird mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft.

2. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

Art. 104

Verleitung von
Internierten und
Kriegs-
gefangenen zur
Gehorsams-
verweigerung

¹ Wer einen Internierten oder einen Kriegsgefangenen zum Ungehorsam gegen militärische Befehle oder zu einer Dienstverletzung verleitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Wer einen Internierten oder einen Kriegsgefangenen zu Meuterei oder zur Vorbereitung einer Meuterei verleitet, wird mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft.

Art. 105

Befreiung von
Internierten
und Kriegs-
gefangenen

1. Wer mit Gewalt, Drohung oder List einen Internierten oder einen Kriegsgefangenen befreit oder ihm zur Flucht behilflich ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Wird die Tat von einem zusammengerotteten Haufen begangen, so wird jeder, der an der Zusammenrottung teilnimmt, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Der Teilnehmer, der Gewalt an Personen oder Sachen verübt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe nicht unter 30 Tagessätzen⁹⁰ bestraft.

Art. 106⁹¹

Verletzung
militärischer
Geheimnisse

¹ Wer vorsätzlich Akten oder Gegenstände, Vorkehren, Verfahren oder Tatsachen, die mit Rücksicht auf die Landesverteidigung oder aufgrund vertraglicher Abmachungen geheim zu halten sind, weil deren Aufdeckung die Auftragserfüllung von wesentlichen Teilen der Armee gefährden würde, veröffentlicht oder auf andere Weise Unbefugten bekannt oder zugänglich macht, solche Akten oder Gegenstände widerrechtlich an sich nimmt, abbildet oder vervielfältigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.⁹²

² Im Fall aktiven Dienstes ist die Strafe Freiheitsstrafe.

⁹⁰ Ausdruck gemäss Ziff. II 1 Abs. 21 des BG vom 21. März 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 3389 3425; BBl 1999 1979). Diese Änd. wurde im ganzen zweiten Teil des ersten Buches berücksichtigt.

⁹¹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 5. Okt. 1967, in Kraft seit 1. März 1968 (AS 1968 212 222; BBl 1967 I 581).

⁹² Fassung gemäss Ziff. II des BG vom 10. Okt. 1997, in Kraft seit 1. April 1998 (AS 1998 852 856; BBl 1996 IV 525).

³ Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

⁴ In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.⁹³

Art. 107⁹⁴

Ungehorsam
gegen mili-
tärische und
behördliche
Massnahmen

Wer vom Bundesrate, kantonalen Regierungen oder andern bürgerlichen oder militärischen zuständigen Stellen zur Wahrung der militärischen Interessen oder der Neutralität oder in Ausübung der Polizeigewalt erlassenen allgemeinen Befehlen oder bekannt gemachten Verordnungen vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt,

wer vorsätzlich besondern Anordnungen oder Weisungen zuwiderhandelt, die von einer militärischen Stelle, einem Angehörigen der Armee oder einer bürgerlichen Stelle zur Wahrung der militärischen Interessen erlassen sind,

wird, sofern keine andere Strafbestimmung zutrifft, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe, in leichten Fällen disziplinarisch bestraft.

Sechster Abschnitt: Verletzung des Völkerrechts im Falle bewaffneter Konflikte⁹⁵

Art. 108⁹⁶

Anwendungs-
bereich

¹ Die Bestimmungen dieses Abschnittes finden Anwendung im Falle erklärter Kriege und anderer bewaffneter Konflikte zwischen zwei oder mehreren Staaten; ihnen gleichgestellt sind Neutralitätsverletzungen und deren Zurückweisung mit Gewalt.

² Die Verletzung internationaler Abkommen ist überdies strafbar, wenn die Abkommen einen weiteren Anwendungsbereich vorsehen.

⁹³ Eingefügt durch Ziff. I 2 des BG vom 23. März 1979, in Kraft seit 1. Jan. 1980 (AS 1979 1037 1058; BBl 1977 II 1).

⁹⁴ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Dez. 1950, in Kraft seit 1. Juli 1951 (AS 1951 437 453; BBl 1949 II 137).

⁹⁵ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 5. Okt. 1967, in Kraft seit 1. März 1968 (AS 1968 212 222; BBl 1967 I 581).

⁹⁶ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 5. Okt. 1967, in Kraft seit 1. März 1968 (AS 1968 212 222; BBl 1967 I 581).

Art. 109⁹⁷

Verletzung
kriegsrechtlicher
Bestimmungen

¹ Wer den Vorschriften internationaler Abkommen über Kriegführung sowie über den Schutz von Personen und Gütern zuwiderhandelt, wer andere anerkannte Gesetze und Gebräuche des Krieges verletzt, wird, sofern nicht schärfere Strafbestimmungen zur Anwendung gelangen, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe, in schweren Fällen mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

² In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

Art. 110⁹⁸

Missbrauch
internationaler
Schutzzeichen

Wer das Zeichen oder den Schutz des Roten Kreuzes, des Roten Halbmondes, des Roten Löwen mit der roten Sonne, des Schutzzeichens des dritten Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen oder des Kulturgüterschildes zur Vorbereitung oder zur Ausführung von Feindseligkeiten missbraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe, in schweren Fällen mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

Art. 111⁹⁹

Feindseligkeiten
gegen inter-
national
geschützte
Personen und
Sachen

¹ Wer gegen Personen, die unter dem Schutz des Roten Kreuzes, des Roten Halbmondes, des Roten Löwen mit der roten Sonne, des Schutzzeichens des dritten Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen oder des Kulturgüterschildes stehen, Feindseligkeiten verübt oder sie an der Ausübung ihrer Funktionen hindert,

wer Material, das unter dem Schutz des Roten Kreuzes, des Roten Halbmondes, des Roten Löwen mit der roten Sonne oder des Schutzzeichens des dritten Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen steht, zerstört oder beschädigt,

wer Kulturgüter oder Material, die unter dem Schutz des Kulturgüterschildes stehen, unberechtigt zerstört oder beschädigt,

⁹⁷ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 5. Okt. 1967, in Kraft seit 1. März 1968 (AS **1968** 212 222; BBl **1967** I 581).

⁹⁸ Fassung gemäss Art. 2 Ziff. 1 des BB vom 24. März 2006 über die Genehmigung und die Umsetzung des Dritten Zusatzprotokolls vom 8. Dez. 2005 zu den Genfer Abkommen von 1949 über die Annahme eines zusätzlichen Schutzzeichens, in Kraft seit 1. Febr. 2007 (AS **2007** 185 188; BBl **2006** 1929).

⁹⁹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 5. Okt. 1967, in Kraft seit 1. März 1968 (AS **1968** 212 222; BBl **1967** I 581).

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe, in schweren Fällen mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.¹⁰⁰

² In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

Art. 112

Verletzung der
Pflichten gegen
Feinde

Wer einen Feind, der die Waffen streckt oder sich sonst nicht mehr zur Wehr setzt, tötet oder verwundet,

wer einen toten Feind verstümmelt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe, in schweren Fällen mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

Art. 113

Bruch eines
Waffenstill-
standes oder
des Friedens

Wer die Feindseligkeiten fortsetzt, nachdem er amtlich oder dienstlich Kenntnis vom Abschluss eines Waffenstillstandes oder des Friedens erhalten hat,

wer sonst wie die ihm amtlich oder dienstlich bekannt gegebenen Bedingungen eines Waffenstillstandes verletzt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe, in schweren Fällen mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

Art. 114

Vergehen
gegen einen
Parlamentär

Wer einen feindlichen Parlamentär oder einen seiner Begleiter miss-handelt, beschimpft oder ohne Grund zurückhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Siebenter Abschnitt:

Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben

Art. 115¹⁰¹

1. Tötung.
Vorsätzliche
Tötung

Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, ohne dass eine der besondern Voraussetzungen der nachfolgenden Artikel zutrifft, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

Art. 116

Mord

¹⁰⁰ Fassung gemäss Art. 2 Ziff. 1 des BB vom 24. März 2006 über die Genehmigung und die Umsetzung des Dritten Zusatzprotokolls vom 8. Dez. 2005 zu den Genfer Abkommen von 1949 über die Annahme eines zusätzlichen Schutzzeichens, in Kraft seit 1. Febr. 2007 (AS 2007 185 188; BBl 2006 1929).

¹⁰¹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 13. Juni 1941, in Kraft seit 1. Jan. 1942 (AS 57 1269 1288; BBl 1940 997).

¹ Handelt der Täter besonders skrupellos, sind namentlich sein Beweggrund, der Zweck der Tat oder die Art der Ausführung besonders verwerflich, so ist die Strafe lebenslängliche Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.¹⁰²

2 ...¹⁰³

Art. 117¹⁰⁴

Totschlag

Handelt der Täter in einer nach den Umständen entschuldbaren heftigen Gemütsbewegung oder unter grosser seelischer Belastung, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren¹⁰⁵.

Art. 118¹⁰⁶

Tötung auf Verlangen

Wer aus achtenswerten Beweggründen, namentlich aus Mitleid, einen Menschen auf dessen ernsthaftes und eindringliches Verlangen tötet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 119

Verleitung und Beihilfe zu Selbstmord

Wer aus selbstsüchtigen Beweggründen jemanden zum Selbstmord verleitet oder ihm dazu Hilfe leistet, wird, wenn der Selbstmord ausgeführt oder versucht wurde, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 120¹⁰⁷

Fahrlässige Tötung

Wer fahrlässig den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

¹⁰² Fassung gemäss Ziff. II des BG vom 23. Juni 1989, in Kraft seit 1. Jan. 1990 (AS **1989** 2449 2456; BBl **1985** II 1009).

¹⁰³ Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 20. März 1992 (AS **1992** 1679; BBl **1991** II 1462, IV 184).

¹⁰⁴ Fassung gemäss Ziff. II des BG vom 23. Juni 1989, in Kraft seit 1. Jan. 1990 (AS **1989** 2449 2456; BBl **1985** II 1009).

¹⁰⁵ Ausdruck gemäss Ziff. II 1 Abs. 22 des BG vom 21. März 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS **2006** 3389 3425; BBl **1999** 1979).

¹⁰⁶ Fassung gemäss Ziff. II des BG vom 23. Juni 1989, in Kraft seit 1. Jan. 1990 (AS **1989** 2449 2456; BBl **1985** II 1009).

¹⁰⁷ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 13. Juni 1941, in Kraft seit 1. Jan. 1942 (AS **57** 1269 1288; BBl **1940** 997).

Art. 121¹⁰⁸

2. Körper-
verletzung.
Schwere Körper-
verletzung

Wer vorsätzlich einen Menschen lebensgefährlich verletzt,
wer vorsätzlich den Körper, ein wichtiges Organ oder Glied eines Menschen verstümmelt oder ein wichtiges Organ oder Glied unbrauchbar macht, einen Menschen bleibend arbeitsunfähig, gebrechlich oder geisteskrank macht, das Gesicht eines Menschen arg und bleibend entstellt,

wer vorsätzlich eine andere schwere Schädigung des Körpers oder der körperlichen oder geistigen Gesundheit eines Menschen verursacht,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen¹⁰⁹ bestraft.

Art. 122

Einfache Körper-
verletzung.
Tätlichkeiten

1. Wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt oder gegen ihn tätlich wird, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

2. und 3. ...¹¹⁰

Art. 123¹¹¹**Art. 124**

Fahrlässige
Körper-
verletzung

1. Wer fahrlässig einen Menschen an Körper oder Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

2. ...¹¹²

¹⁰⁸ Fassung gemäss Ziff. II des BG vom 23. Juni 1989, in Kraft seit 1. Jan. 1990 (AS **1989** 2449 2456; BBl **1985** II 1009).

¹⁰⁹ Ausdruck gemäss Ziff. II 1 Abs. 23 des BG vom 21. März 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS **2006** 3389 3425; BBl **1999** 1979).

¹¹⁰ Aufgehoben durch Ziff. II des BG vom 23. Juni 1989 (AS **1989** 2449; BBl **1985** II 1009).

¹¹¹ Aufgehoben durch Ziff. II des BG vom 23. Juni 1989 (AS **1989** 2449; BBl **1985** II 1009).

¹¹² Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 5. Okt. 1967 (AS **1968** 212; BBl **1967** I 581).

Art. 125–127¹¹³

3. Gefährdung
von Leib
und Leben.

Art. 128¹¹⁴

Raufhandel

¹ Wer sich an einem Raufhandel beteiligt, der den Tod oder die Körperverletzung eines Menschen zur Folge hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Nicht strafbar ist, wer ausschliesslich abwehrt oder die Streitenden scheidet.

³ In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

Art. 128a¹¹⁵

Angriff

¹ Wer sich an einem Angriff auf einen oder mehrere Menschen beteiligt, der den Tod oder die Körperverletzung eines Angegriffenen oder eines Dritten zur Folge hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe¹¹⁶ bestraft.

² In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

Achter Abschnitt:¹¹⁷**Verbrechen oder Vergehen gegen das Vermögen****Art. 129¹¹⁸**

Unrechtmässige
Aneignung

¹. Wer sich eine fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird, wenn nicht die besonderen Voraussetzungen der Artikel 130–132 zutreffen, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

¹¹³ Aufgehoben durch Ziff. II des BG vom 23. Juni 1989 (AS **1989** 2449; BBl **1985** II 1009).

¹¹⁴ Fassung gemäss Ziff. II des BG vom 23. Juni 1989, in Kraft seit 1. Jan. 1990 (AS **1989** 2449 2456; BBl **1985** II 1009).

¹¹⁵ Eingefügt durch Ziff. II des BG vom 23. Juni 1989, in Kraft seit 1. Jan. 1990 (AS **1989** 2449 2456; BBl **1985** II 1009).

¹¹⁶ Ausdruck gemäss Ziff. II 1 Abs. 6 des BG vom 21. März 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS **2006** 3389 3425; BBl **1999** 1979). Diese Änd. wurde im ganzen zweiten Teil des ersten Buches berücksichtigt.

¹¹⁷ In den Art. 129–137b, in der Fassung der Änd. vom 17. Juni 1994 (AS **1994** 2290 Ziff. II), ist die ursprüngliche Reihenfolge der Tatbestände nicht mehr eingehalten.

¹¹⁸ Fassung gemäss Ziff. II des BG vom 17. Juni 1994, in Kraft seit 1. Jan. 1995 (AS **1994** 2290 2307; BBl **1991** II 969).

2. Hat der Täter die Sache gefunden oder ist sie ihm ohne seinen Willen zugekommen oder handelt er ohne Bereicherungsabsicht, so wird er mit der gleichen Strafe belegt.

In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

Art. 130¹¹⁹

Veruntreuung

1. Wer sich eine ihm anvertraute fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, wer ihm anvertraute Vermögenswerte unrechtmässig in seinem oder eines andern Nutzen verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Der Täter kann mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe¹²⁰ bestraft werden:

wenn er die Veruntreuung gegenüber einem Vorgesetzten, Untergebenen oder einem Kameraden, gegenüber seinem Quartiergeber oder einer zu dessen Hausstand gehörigen Person begeht,

wenn er eine ihm dienstlich anvertraute Sache veruntreut.

3. In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

Art. 131¹²¹

Diebstahl

1. Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Der Dieb wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe nicht unter 30 Tagessätzen¹²² bestraft,

wenn er einen Vorgesetzten, einen Untergebenen oder einen Kameraden bestiehlt,

wenn er den Diebstahl in einem Raume begeht, zu dem er infolge Kantonierung oder Einquartierung erleichterten Zutritt hat.

3. Der Dieb wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 90 Tagessätzen¹²³ bestraft, wenn er gewerbsmässig stiehlt.

¹¹⁹ Fassung gemäss Ziff. II des BG vom 17. Juni 1994, in Kraft seit 1. Jan. 1995 (AS 1994 2290 2307; BBl 1991 II 969).

¹²⁰ Ausdruck gemäss Ziff. II 1 Abs. 7 des BG vom 21. März 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 3389 3425; BBl 1999 1979). Diese Änd. wurde im ganzen zweiten Teil des ersten Buches berücksichtigt.

¹²¹ Fassung gemäss Ziff. II des BG vom 17. Juni 1994, in Kraft seit 1. Jan. 1995 (AS 1994 2290 2307; BBl 1991 II 969).

¹²² Ausdruck gemäss Ziff. II 1 Abs. 14 des BG vom 21. März 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 3389 3425; BBl 1999 1979). Diese Änd. wurde im ganzen zweiten Teil des ersten Buches berücksichtigt.

4. Der Dieb wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen¹²⁴ bestraft,

wenn er den Diebstahl als Mitglied einer Bande ausführt, die sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl zusammengefunden hat,

wenn er zum Zweck des Diebstahls eine Schusswaffe oder eine andere gefährliche Waffe mit sich führt oder

wenn er sonst wie durch die Art, wie er den Diebstahl begeht, seine besondere Gefährlichkeit offenbart.

5. In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

Art. 132¹²⁵

Raub

1. Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Androhung gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder nachdem er den Betroffenen zum Widerstand unfähig gemacht hat, einen Diebstahl begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen bestraft.

Wer, bei einem Diebstahl auf frischer Tat ertappt, Nötigungshandlungen nach Absatz 1 begeht, um die gestohlene Sache zu behalten, wird mit der gleichen Strafe belegt.

2. Der Räuber wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr¹²⁶ bestraft, wenn er zum Zweck des Raubes eine Schusswaffe oder eine andere gefährliche Waffe mit sich führt.

3. Der Räuber wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft,

wenn er den Raub als Mitglied einer Bande ausführt, die sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl zusammengefunden hat,

wenn er sonst wie durch die Art, wie er den Raub begeht, seine besondere Gefährlichkeit offenbart.

4. Die Strafe ist Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren, wenn der Täter das Opfer in Lebensgefahr bringt, ihm eine schwere Körperverletzung zufügt oder es grausam behandelt.

¹²³ Ausdruck gemäss Ziff. II 1 Abs. 8 des BG vom 21. März 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 3389 3425; BBl 1999 1979). Diese Änd. wurde im ganzen zweiten Teil des ersten Buches berücksichtigt.

¹²⁴ Ausdruck gemäss Ziff. II 1 Abs. 9 des BG vom 21. März 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 3389 3425; BBl 1999 1979). Diese Änd. wurde im ganzen zweiten Teil des ersten Buches berücksichtigt.

¹²⁵ Fassung gemäss Ziff. II des BG vom 17. Juni 1994, in Kraft seit 1. Jan. 1995 (AS 1994 2290 2307; BBl 1991 II 969).

¹²⁶ Ausdruck gemäss Ziff. II 1 Abs. 10 des BG vom 21. März 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 3389 3425; BBl 1999 1979). Diese Änd. wurde im ganzen zweiten Teil des ersten Buches berücksichtigt.

Art. 133¹²⁷

Sachentziehung ¹ Wer dem Berechtigten ohne Aneignungsabsicht eine bewegliche Sache entzieht und ihm dadurch einen erheblichen Nachteil zufügt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

Art. 133a¹²⁸

Unrechtmässige Verwendung von Vermögenswerten ¹ Wer Vermögenswerte, die ihm ohne seinen Willen zugekommen sind, unrechtmässig in seinem oder eines andern Nutzen verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

Art. 134¹²⁹

Sachbeschädigung ¹ Wer eine Sache, an der ein fremdes Eigentums-, Gebrauchs- oder Nutzniessungsrecht besteht, beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

³ Verursacht der Täter einen grossen Schaden oder verwüstet er in Kriegszeiten aus Bosheit oder Mutwillen fremdes Eigentum, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr.

Art. 135¹³⁰

Betrug ¹ Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Der Täter wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe nicht unter 30 Tagessätzen bestraft, wenn er den Betrug gegenüber einem Vorgesetzten, einem Untergebenen oder Kameraden, gegenüber seinem Quartiergeber oder einer zu dessen Hausstand gehörigen Person begeht.

³ In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

¹²⁷ Fassung gemäss Ziff. II des BG vom 17. Juni 1994, in Kraft seit 1. Jan. 1995 (AS 1994 2290 2307; BBl 1991 II 969).

¹²⁸ Eingefügt durch Ziff. II des BG vom 17. Juni 1994, in Kraft seit 1. Jan. 1995 (AS 1994 2290 2307; BBl 1991 II 969).

¹²⁹ Fassung gemäss Ziff. II des BG vom 17. Juni 1994, in Kraft seit 1. Jan. 1995 (AS 1994 2290 2307; BBl 1991 II 969).

¹³⁰ Fassung gemäss Ziff. II des BG vom 17. Juni 1994, in Kraft seit 1. Jan. 1995 (AS 1994 2290 2307; BBl 1991 II 969).

⁴ Handelt der Täter gewerbsmässig, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 90 Tagessätzen bestraft.
...¹³¹

Art. 136¹³²

Zechprellerei

1. Wer sich in einem Gastgewerbebetrieb beherbergen, Speisen oder Getränke vorsetzen lässt oder andere Dienstleistungen beansprucht und den Betriebsinhaber um die Bezahlung prellt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

Art. 137¹³³

Arglistige Vermögensschädigung

- ¹ Wer jemanden ohne Bereicherungsabsicht durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.
- ² In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

Art. 137a¹³⁴

Erpressung

1. Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selber oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft. ...¹³⁵
2. Handelt der Täter gewerbsmässig oder erpresst er die gleiche Person fortgesetzt, so wird er mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.¹³⁶
3. Wendet der Täter gegen eine Person Gewalt an oder bedroht er sie mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben, so richtet sich die Strafe nach Artikel 132.

¹³¹ Satz aufgehoben durch Ziff. II 1 Abs. 25 des BG vom 21. März 2003, mit Wirkung seit 1. Jan. 2007 (AS **2006** 3389 3425; BBl **1999** 1979).

¹³² Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 13. Juni 1941, in Kraft seit 1. Jan. 1942 (AS **57** 1269 1288; BBl **1940** 997). Fassung gemäss Ziff. II des BG vom 17. Juni 1994, in Kraft seit 1. Jan. 1995 (AS **1994** 2290 2307; BBl **1991** II 969).

¹³³ Eingefügt durch Ziff. II des BG vom 17. Juni 1994, in Kraft seit 1. Jan. 1995 (AS **1994** 2290 2307; BBl **1991** II 969).

¹³⁴ Fassung gemäss Ziff. II des BG vom 17. Juni 1994, in Kraft seit 1. Jan. 1995 (AS **1994** 2290 2307; BBl **1991** II 969).

¹³⁵ Satz aufgehoben durch Ziff. II 1 Abs. 25 des BG vom 21. März 2003, mit Wirkung seit 1. Jan. 2007 (AS **2006** 3389 3425; BBl **1999** 1979).

¹³⁶ Strafdrohung neu festgelegt gemäss Ziff. II 1 Abs. 25 des BG vom 21. März 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS **2006** 3389 3425; BBl **1999** 1979).

4. Droht der Täter mit einer Gefahr für Leib und Leben vieler Menschen oder mit schwerer Schädigung von Sachen, an denen ein hohes öffentliches Interesse besteht, so wird er mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

Art. 137^b¹³⁷

Hehlerei

1. Wer eine Sache, von der er weiss oder annehmen muss, dass sie ein anderer durch eine strafbare Handlung gegen das Vermögen erlangt hat, erwirbt, sich schenken lässt, zum Pfande nimmt, verheimlicht oder veräussern hilft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Der Hehler wird nach der Strafandrohung der Vortat bestraft, wenn sie milder ist.

Ist die Vortat ein Antragsdelikt, so wird die Hehlerei nur verfolgt, wenn ein Antrag auf Verfolgung der Vortat vorliegt.

In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

2. Handelt der Täter gewerbmässig, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 90 Tagessätzen bestraft.
...¹³⁸

Art. 138

Marode

¹ Wer in Kriegszeiten oder im aktiven Dienst eigenmächtig und ohne genügende Rechtfertigung Nahrungsmittel, Kleidungsstücke oder andere Gegenstände wegnimmt, um sie zu gebrauchen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

Art. 139

Plünderung

1. Wer in Kriegszeiten oder im aktiven Dienst plündert, insbesondere in Kriegszeiten unter Benützung des Kriegsschreckens fremdes Gut wegnimmt oder jemandem abnötigt oder Gewalt an fremdem Gut verübt, wird mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe nicht unter 60 Tagessätzen bestraft.

Dieselbe Strafe trifft den Vorgesetzten, der seinen Untergebenen die Plünderung erlaubt oder gegen die Plünderung nicht einschreitet.

2. Verübt der Täter Gewalt gegen eine Person, bedroht er sie mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben oder macht er sie in ande-

¹³⁷ Fassung gemäss Ziff. II des BG vom 17. Juni 1994, in Kraft seit 1. Jan. 1995 (AS **1994** 2290 2307; BBl **1991** II 969).

¹³⁸ Satz aufgehoben durch Ziff. II 1 Abs. 25 des BG vom 21. März 2003, mit Wirkung seit 1. Jan. 2007 (AS **2006** 3389 3425; BBl **1999** 1979).

rer Weise zum Widerstand unfähig, so wird er mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

Auf lebenslängliche Freiheitsstrafe kann in Kriegszeiten erkannt werden, wenn der Täter gegen eine Person mit besonderer Grausamkeit handelt.¹³⁹

Art. 140

Kriegsraub

¹ Wer sich auf dem Schlachtfeld in diebischer Absicht an einem Toten, Verwundeten oder Kranken vergreift, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

² Auf lebenslängliche Freiheitsstrafe kann erkannt werden, wenn der Täter gegen einen Verwundeten oder Kranken Gewalt verübt oder einen Toten verstümmelt.¹⁴⁰

Neunter Abschnitt: Bestechung und ungetreue Geschäftsführung

Art. 141¹⁴¹

Bestechen

Wer einem Angehörigen der Armee im Zusammenhang mit dessen dienstlicher Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung zu dessen Gunsten oder zu Gunsten eines Dritten einen nicht gebührenden Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 141a¹⁴²

Vorteilsgewährung

¹ Wer einem Angehörigen der Armee im Hinblick auf die Dienstausübung einen nicht gebührenden Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

¹³⁹ Fassung des zweiten Abs. gemäss Ziff. I des BG vom 20. März 1992, in Kraft seit 1. Sept. 1992 (AS **1992** 1679 1683; BBl **1991** II 1462, IV 184).

¹⁴⁰ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. März 1992, in Kraft seit 1. Sept. 1992 (AS **1992** 1679 1683; BBl **1991** II 1462, IV 184).

¹⁴¹ Fassung gemäss Ziff. I 2 des BG vom 22. Dez. 1999 (Revision des Korruptionsstrafrechts), in Kraft seit 1. Mai 2000 (AS **2000** 1121 1126; BBl **1999** 5497).

¹⁴² Eingefügt durch Ziff. I 2 des BG vom 22. Dez. 1999 (Revision des Korruptionsstrafrechts), in Kraft seit 1. Mai 2000 (AS **2000** 1121 1126; BBl **1999** 5497).

Art. 142¹⁴³

Sich bestechen lassen

Wer im Zusammenhang mit seiner dienstlichen Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung für sich oder einen Dritten einen nicht gebührenden Vorteil fordert, sich versprechen lässt oder annimmt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 143¹⁴⁴

Vorteilsannahme

¹ Wer im Hinblick auf die Dienstausbübung einen nicht gebührenden Vorteil fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

Art. 143a¹⁴⁵

Gemeinsame Bestimmungen für die Artikel 141–143

1. Sind sowohl die Schwere der Tat wie auch die Schuld derart gering, dass eine Strafe unangemessen wäre, so ist von der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung abzusehen.

2. Keine nicht gebührenden Vorteile sind dienstrechtlich erlaubte sowie geringfügige, sozial übliche Vorteile.

Art. 144Ungetreue Geschäftsbesorgung¹⁴⁶

¹ Wer bei Besorgung der militärischen Verwaltung, insbesondere bei der Berechnung, Austeilung oder sonstigen Verwendung von Sold, Lebens- oder Futtermitteln, Munition oder andern Gegenständen des militärischen Bedarfs, die ihm anvertrauten Interessen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Handelt der Täter aus Gewinnsucht, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe. ...¹⁴⁷

³ In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

¹⁴³ Fassung gemäss Ziff. I 2 des BG vom 22. Dez. 1999 (Revision des Korruptionsstrafrechts), in Kraft seit 1. Mai 2000 (AS **2000** 1121 1126; BBl **1999** 5497).

¹⁴⁴ Fassung gemäss Ziff. I 2 des BG vom 22. Dez. 1999 (Revision des Korruptionsstrafrechts), in Kraft seit 1. Mai 2000 (AS **2000** 1121 1126; BBl **1999** 5497).

¹⁴⁵ Eingefügt durch Ziff. I 2 des BG vom 22. Dez. 1999 (Revision des Korruptionsstrafrechts), in Kraft seit 1. Mai 2000 (AS **2000** 1121 1126; BBl **1999** 5497).

¹⁴⁶ Fassung gemäss Ziff. II 1 Abs. 25 des BG vom 21. März 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS **2006** 3389 3425; BBl **1999** 1979).

¹⁴⁷ Satz aufgehoben durch Ziff. II 1 Abs. 25 des BG vom 21. März 2003, mit Wirkung seit 1. Jan. 2007 (AS **2006** 3389 3425; BBl **1999** 1979).

Art. 144a¹⁴⁸

Verbindung von
Freiheitsstrafe
mit Geldstrafe

Ist im achten und neunten Abschnitt ausschliesslich Freiheitsstrafe angedroht oder lautet die Strafdrohung auf Freiheitsstrafe oder Geldstrafe, so kann in jedem Fall Freiheitsstrafe mit Geldstrafe verbunden werden.

Art. 144b¹⁴⁹

Leichter Fall

Ein leichter Fall im Sinne der im achten und neunten Abschnitt erwähnten Bestimmungen liegt insbesondere dann vor, wenn sich die Tat nur auf einen geringen Vermögenswert oder auf einen geringen Schaden richtet.

Zehnter Abschnitt: Ehrverletzungen**Art. 145**¹⁵⁰

Üble Nachrede

1. Wer jemanden bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt,

wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung weiter verbreitet,

wird auf Antrag des Verletzten oder der zur Erteilung des Befehles zur Anhebung der Voruntersuchung zuständigen Stelle mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätze¹⁵¹ bestraft.

2. In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

3. Beweist der Beschuldigte, dass die von ihm vorgebrachte oder weiter verbreitete Äusserung der Wahrheit entspricht oder dass er ernsthaftige Gründe hatte, sie in guten Treuen für wahr zu halten, so ist er nicht strafbar.

4. Der Beschuldigte wird zum Beweis nicht zugelassen und ist strafbar für Äusserungen, die ohne Wahrung öffentlicher Interessen oder sonst wie ohne begründete Veranlassung vorwiegend in der Absicht vorgebracht oder verbreitet werden, jemandem Übles vorzuwerfen,

¹⁴⁸ Eingefügt durch Ziff. II 1 Abs. 25 des BG vom 21. März 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS **2006** 3389 3425; BBl **1999** 1979).

¹⁴⁹ Eingefügt durch Ziff. II 1 Abs. 25 des BG vom 21. März 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS **2006** 3389 3425; BBl **1999** 1979).

¹⁵⁰ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Dez. 1950, in Kraft seit 1. Juli 1951 (AS **1951** 437 453; BBl **1949** II 137).

¹⁵¹ Ausdruck gemäss Ziff. II 1 Abs. 13 des BG vom 21. März 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS **2006** 3389 3425; BBl **1999** 1979). Diese Änd. wurde im ganzen zweiten Teil des ersten Buches berücksichtigt.

insbesondere, wenn sich die Äusserungen auf das Privat- oder Familienleben beziehen.

5. Nimmt der Täter seine Äusserungen als unwahr zurück, so kann er milder bestraft oder ganz von Strafe befreit werden.

6. Hat der Beschuldigte den Wahrheitsbeweis nicht erbracht, oder sind seine Äusserungen unwahr oder nimmt der Beschuldigte sie zurück, so hat der Richter dies im Urteil oder in einer andern Urkunde festzustellen.

7. ...¹⁵²

Art. 146¹⁵³

Verleumdung

1.¹⁵⁴ Wer jemanden wider besseres Wissen bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt,

wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung wider besseres Wissen verbreitet,

wird auf Antrag des Verletzten oder der für die Erteilung des Befehles zur Anhebung der Voruntersuchung zuständigen Stelle mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

2. Ist der Täter planmässig darauf ausgegangen, den guten Ruf einer Person zu untergraben, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe nicht unter 30 Tagessätzen¹⁵⁵.

3. Zieht der Täter seine Äusserungen vor dem Richter als unwahr zurück, so kann er milder bestraft werden. Der Richter stellt dem Verletzten über den Rückzug eine Urkunde aus.

4. ...¹⁵⁶

Art. 147¹⁵⁷

Gemeinsame
Bestimmung

Der mündlichen üblen Nachrede und der mündlichen Verleumdung ist die Äusserung durch Schrift, Bild, Gebärde oder durch andere Mittel gleichgestellt.

¹⁵² Aufgehoben durch Ziff. I 2 des BG vom 23. März 1979 (AS **1979** 1037; BBl **1979** II 1).

¹⁵³ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 13. Juni 1941, in Kraft seit 1. Jan. 1942 (AS **57** 1269 1288; BBl **1940** 997).

¹⁵⁴ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Dez. 1950, in Kraft seit 1. Juli 1951 (AS **1951** 437 453; BBl **1949** II 137).

¹⁵⁵ Ausdruck gemäss Ziff. II 1 Abs. 24 des BG vom 21. März 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS **2006** 3389 3425; BBl **1999** 1979). Diese Änd. wurde im ganzen zweiten Teil des ersten Buches berücksichtigt.

¹⁵⁶ Aufgehoben durch Ziff. I 2 des BG vom 23. März 1979 (AS **1979** 1037; BBl **1979** II 1).

¹⁵⁷ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 13. Juni 1941, in Kraft seit 1. Jan. 1942 (AS **57** 1269 1288; BBl **1940** 997).

Art. 148

Beschimpfung

1. Wer jemanden in anderer Weise durch Wort, Schrift, Bild, Gebärde oder Tätlichkeiten in seiner Ehre angreift, wird auf Antrag des Verletzten oder der für die Erteilung des Befehles zur Anhebung der Voruntersuchung zuständigen Stelle mit Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen oder mit Busse bestraft.¹⁵⁸

Richtet sich die Beschimpfung gegen einen Vorgesetzten oder Höheren, gegen eine militärische Wache, gegen einen Untergebenen oder im Range Nachstehenden, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

2. Hat der Beschimpfte durch sein ungebührliches Verhalten zu der Beschimpfung unmittelbar Anlass gegeben, so kann der Richter den Täter von Strafe befreien.

Ist die Beschimpfung unmittelbar mit einer Beschimpfung oder Tätlichkeit erwidert worden, so kann der Richter einen Täter oder beide von Strafe befreien.

3. ...¹⁵⁹

Art. 148a¹⁶⁰

Antragsrecht

¹ Das Antragsrecht erlischt nach Ablauf von drei Monaten. Die Frist beginnt mit dem Tag, an welchem der Täter der antragsberechtigten Person bekannt wird.¹⁶¹

² Stellt ein Antragsberechtigter gegen einen an der Tat Beteiligten Strafantrag, so sind alle Beteiligten zu verfolgen.

³ Der Strafantrag kann zurückgezogen werden, solange das Urteil der zweiten Instanz noch nicht eröffnet ist.¹⁶²

⁴ Wer seinen Strafantrag zurückgezogen hat, kann ihn nicht nochmals stellen.

⁵ Zieht der Berechtigte seinen Strafantrag gegenüber einem Beschuldigten zurück, so gilt der Rückzug für alle Beschuldigten. Erhebt der Beschuldigte gegen den Rückzug des Strafantrages Einspruch, so gilt der Rückzug für ihn nicht.

¹⁵⁸ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Dez. 1950, in Kraft seit 1. Juli 1951 (AS 1951 437 453; BBl 1949 II 137).

¹⁵⁹ Aufgehoben durch Ziff. I 2 des BG vom 23. März 1979 (AS 1979 1037; BBl 1977 II 1).

¹⁶⁰ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 21. Dez. 1950, in Kraft seit 1. Juli 1951 (AS 1951 437 453; BBl 1949 II 137).

¹⁶¹ Fassung gemäss Ziff. II 1 Abs. 25 des BG vom 21. März 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 3389 3425; BBl 1999 1979).

¹⁶² Fassung gemäss Ziff. II 1 Abs. 25 des BG vom 21. März 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 3389 3425; BBl 1999 1979).

Art. 148^{b163}Verfolgungs-
verjährung

Die Verfolgung der Ehrverletzungen verjährt in vier Jahren.

**Elfter Abschnitt:
Verbrechen oder Vergehen gegen die Freiheit****Art. 149**

Drohung

¹ Wer jemanden durch schwere Drohung in Schrecken oder Angst versetzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.² In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.**Art. 150**

Nötigung

¹ Wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.¹⁶⁴² In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.**Art. 151¹⁶⁵****Art. 151^{a166}**Freiheits-
beraubung und
Entführung¹ Wer jemanden unrechtmässig festnimmt oder gefangen hält oder jemandem in anderer Weise unrechtmässig die Freiheit entzieht, wer jemanden durch Gewalt, List oder Drohung entführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.² Ebenso wird bestraft, wer jemanden entführt, der urteilsunfähig, widerstandsunfähig oder noch nicht 16 Jahre alt ist.¹⁶³ Eingefügt durch Ziff. I 2 des BG vom 23. März 1979 (AS **1979** 1037; BBl **1977** II 1). Fassung gemäss Ziff. II des BG vom 22. März 2002 (Verjährung der Strafverfolgung), in Kraft seit 1. Okt. 2002 (AS **2002** 2986 2988; BBl **2002** 2673 1649).¹⁶⁴ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 13. Juni 1941, in Kraft seit 1. Jan. 1942 (AS **57** 1269 1288; BBl **1940** 997).¹⁶⁵ Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 9. Okt. 1981 (AS **1982** 1535; BBl **1980** I 1241).¹⁶⁶ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 9. Okt. 1981, in Kraft seit 1. Okt. 1982 (AS **1982** 1535 1538; BBl **1980** I 1241).

Art. 151b¹⁶⁷Erschwerende
Umstände

Freiheitsberaubung und Entführung werden mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft,
wenn der Täter ein Lösegeld zu erlangen sucht,
wenn er das Opfer grausam behandelt,
wenn der Entzug der Freiheit mehr als zehn Tage dauert oder
wenn die Gesundheit des Opfers erheblich gefährdet wird.

Art. 151c¹⁶⁸

Geiselnahme

1. Wer jemanden der Freiheit beraubt, entführt oder sich seiner sonst wie bemächtigt, um einen Dritten zu einer Handlung, Unterlassung oder Duldung zu nötigen,
wer die von einem anderen auf diese Weise geschaffene Lage ausnützt, um einen Dritten zu nötigen,
wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

2. Die Strafe ist Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren, wenn der Täter droht, das Opfer zu töten, körperlich schwer zu verletzen oder grausam zu behandeln.

3. In besonders schweren Fällen, namentlich wenn die Tat viele Menschen betrifft, kann der Täter mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe bestraft werden.

4.¹⁶⁹ Tritt der Täter von der Nötigung zurück und lässt er das Opfer frei, so kann er milder bestraft werden (Art. 42a).

Art. 152Hausfriedens-
bruch

¹ Wer gegen den Willen des Berechtigten in ein Haus, in eine Wohnung, in einen abgeschlossenen Raum eines Hauses oder in einen unmittelbar zu einem Hause gehörenden umfriedeten Platz, Hof oder Garten oder in einen Werkplatz unrechtmässig eindringt oder, trotz der Aufforderung eines Berechtigten, sich zu entfernen, darin verweilt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.¹⁷⁰

2 In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

¹⁶⁷ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 9. Okt. 1981, in Kraft seit 1. Okt. 1982 (AS **1982** 1535 1538; BBl **1980** I 1241).

¹⁶⁸ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 9. Okt. 1981, in Kraft seit 1. Okt. 1982 (AS **1982** 1535 1538; BBl **1980** I 1241).

¹⁶⁹ Fassung gemäss Ziff. II 2 des BG vom 21. März 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS **2006** 3389 3425; BBl **1999** 1979).

¹⁷⁰ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 13. Juni 1941, in Kraft seit 1. Jan. 1942 (AS **57** 1269 1288; BBl **1940** 997).

Zwölfter Abschnitt:¹⁷¹**Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität****Art. 153**Sexuelle
Nötigung

¹ Wer eine Person zur Duldung einer beischlafsähnlichen oder einer anderen sexuellen Handlung nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Handelt der Täter grausam, verwendet er namentlich eine gefährliche Waffe oder einen anderen gefährlichen Gegenstand, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

Art. 154

Vergewaltigung

¹ Wer eine Person weiblichen Geschlechts zur Duldung des Beischlafs nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr¹⁷² bis zu zehn Jahren bestraft.

² Handelt der Täter grausam, verwendet er namentlich eine gefährliche Waffe oder einen anderen gefährlichen Gegenstand, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

Art. 155

Schändung

Wer eine urteilsunfähige oder eine zum Widerstand unfähige Person in Kenntnis ihres Zustandes zum Beischlaf, zu einer beischlafsähnlichen oder einer anderen sexuellen Handlung missbraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 155a¹⁷³**Art. 156**Sexuelle
Handlungen mit
Kindern

1. Wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt,

es zu einer solchen Handlung verleitet oder

¹⁷¹ Fassung gemäss Ziff. II des BG vom 21. Juni 1991, in Kraft seit 1. Okt. 1992 (AS **1992** 1670 1678; BBl **1985** II 1009).

¹⁷² Ausdruck gemäss Ziff. II 1 Abs. 4 des BG vom 21. März 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS **2006** 3389 3425; BBl **1999** 1979). Diese Änd. wurde im ganzen zweiten Teil des ersten Buches berücksichtigt.

¹⁷³ Aufgehoben durch Ziff. II des BG vom 3. Okt. 2003 (Strafverfolgung in der Ehe und in der Partnerschaft), mit Wirkung seit 1. April 2004 (AS **2004** 1403 1407; BBl **2003** 1909 1937).

es in eine solche Handlung einbezieht,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Die Handlung ist nicht strafbar, wenn der Altersunterschied zwischen den Beteiligten nicht mehr als drei Jahre beträgt.

3. Hat der Täter zur Zeit der Tat das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt und liegen besondere Umstände vor oder hat die verletzte Person mit ihm die Ehe geschlossen oder ist sie mit ihm eine eingetragene Partnerschaft eingegangen, so kann die zuständige Behörde von der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen.¹⁷⁴

4. Handelte der Täter in der irrigen Vorstellung, das Kind sei mindestens 16 Jahre alt, hätte er jedoch bei pflichtgemässer Vorsicht den Irrtum vermeiden können, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

5. ...¹⁷⁵

6. ...¹⁷⁶

Art. 157

Ausnützung
der militärischen
Stellung

Wer unter Ausnützung seiner militärischen Stellung die Duldung oder Vornahme einer sexuellen Handlung erlangt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe nicht unter 30 Tagessätzen bestraft.

Art. 158

Aufgehoben

Art. 159

Exhibitionismus

¹ Wer eine exhibitionistische Handlung vornimmt, wird mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.

² Unterzieht sich der Täter einer ärztlichen Behandlung, so kann das Strafverfahren eingestellt werden. Es wird wieder aufgenommen, wenn sich der Täter der Behandlung entzieht.

³ In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

¹⁷⁴ Fassung gemäss Anhang Ziff. 22 des Partnerschaftsgesetzes vom 18. Juni 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (SR **211.231**).

¹⁷⁵ Aufgehoben durch Ziff. II des BG vom 21. März 1997 (AS **1997** 1626; BBl **1996** IV 1318 1322).

¹⁷⁶ Eingefügt durch Ziff. II des BG vom 21. März 1997 (AS **1997** 1626; BBl **1996** IV 1318 1322). Aufgehoben durch Ziff. II des BG vom 5. Okt. 2001 (Verjährung der Strafverfolgung im allgemeinen und bei Sexualdelikten an Kindern) (AS **2002** 2993; BBl **2000** 2943).

Art. 159aSexuelle
Belästigungen

- ¹ Wer vor jemandem, der dies nicht erwartet, eine sexuelle Handlung vornimmt und dadurch Ärgernis erregt,
wer jemanden tätlich oder in grober Weise durch Worte sexuell belästigt,
wird mit Busse bestraft.
- ² In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

Art. 159bGemeinsame
Begehung

Wird eine strafbare Handlung dieses Abschnittes gemeinsam von mehreren Personen ausgeführt, so kann der Richter die Strafe erhöhen, darf jedoch das höchste Mass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte überschreiten. Dabei ist er an das gesetzliche Höchstmass der Straftat gebunden.

Dreizehnter Abschnitt: Gemeingefährliche Verbrechen oder Vergehen

Art. 160¹⁷⁷

Brandstiftung

- ¹ Wer vorsätzlich zum Schaden eines andern oder unter Herbeiführung einer Gemeingefahr eine Feuersbrunst verursacht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.
- ² Bringt der Täter wissentlich Leib und Leben von Menschen in Gefahr oder zerstört er in Kriegszeiten durch die Brandstiftung der Armee dienende Sachen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.
- ³ Ist nur ein geringer Schaden entstanden, so kann auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe erkannt werden.

Art. 160a¹⁷⁸Fahrlässige Ver-
ursachung einer
Feuersbrunst

- ¹ Wer fahrlässig zum Schaden eines anderen oder unter Herbeiführung einer Gemeingefahr eine Feuersbrunst verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.
- ² Bringt der Täter fahrlässig Leib und Leben von Menschen in Gefahr, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

¹⁷⁷ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 13. Juni 1941, in Kraft seit 1. Jan. 1942 (AS 57 1269 1288; BBl 1940 997).

¹⁷⁸ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 13. Juni 1941 (AS 57 1269 1288; BBl 1940 997). Fassung gemäss Ziff. II 1 Abs. 25 des BG vom 21. März 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 3389 3425; BBl 1999 1979).

Art. 161

Verursachung
einer Explosion

1. Wer vorsätzlich eine Explosion von Gas, Benzin, Petroleum oder ähnlichen Stoffen verursacht und dadurch wissentlich Leib und Leben von Menschen oder fremdes Eigentum in Gefahr bringt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

Ist nur ein geringer Schaden entstanden, so kann auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe erkannt werden.

Zerstört der Täter in Kriegszeiten der Armee dienende Sachen, so wird er mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.

2. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

Art. 162

Gefährdung
durch Spreng-
stoffe und
giftige Gase in
verbrecherischer
Absicht

¹ Wer vorsätzlich und in verbrecherischer Absicht durch Sprengstoffe oder giftige Gase Leib und Leben von Menschen oder fremdes Eigentum in Gefahr bringt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

² Ist nur Eigentum in unbedeutendem Umfang gefährdet worden, so kann auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe erkannt werden.

³ Zerstört der Täter in Kriegszeiten der Armee dienende Sachen, so wird er mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.

Art. 163¹⁷⁹

Gefährdung ohne
verbrecherische
Absicht.
Fahrlässige
Gefährdung

¹ Wer vorsätzlich, jedoch ohne verbrecherische Absicht, oder wer fahrlässig durch Sprengstoffe oder giftige Gase Leib und Leben von Menschen oder fremdes Eigentum in Gefahr bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.¹⁸⁰

¹⁷⁹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 13. Juni 1941, in Kraft seit 1. Jan. 1942 (AS 57 1269 1288; BBl 1940 997).

¹⁸⁰ Fassung gemäss Ziff. II 1 Abs. 25 des BG vom 21. März 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 3389 3425; BBl 1999 1979).

Art. 164¹⁸¹

Herstellen, Ver-
bergen, Weiter-
schaffen von
Sprengstoffen
und giftigen
Gasen

¹ Wer Sprengstoffe oder giftige Gase herstellt, die, wie er weiss oder annehmen muss, zu verbrecherischem Gebrauch bestimmt sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen bestraft.

² Wer Sprengstoffe, giftige Gase oder Stoffe, die zu deren Herstellung geeignet sind, sich verschafft, einem andern übergibt, von einem andern übernimmt, aufbewahrt, verbirgt oder weiterschafft, wird, wenn er weiss oder annehmen muss, dass sie zu verbrecherischem Gebrauch bestimmt sind, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe nicht unter 30 Tagessätzen bestraft.

³ Wer jemandem, der, wie er weiss oder annehmen muss, einen verbrecherischen Gebrauch von Sprengstoffen oder giftigen Gasen plant, zu deren Herstellung Anleitung gibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe nicht unter 30 Tagessätzen bestraft.

Art. 165

Verursachung
einer Über-
schwemmung
oder eines Ein-
sturzes

1. Wer vorsätzlich eine Überschwemmung oder den Einsturz eines Bauwerks oder den Absturz von Erd- und Felsmassen verursacht und dadurch wissentlich Leib und Leben von Menschen oder fremdes Eigentum in Gefahr bringt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.¹⁸²

Ist nur ein geringer Schaden entstanden, so kann auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe erkannt werden.

Zerstört der Täter in Kriegszeiten der Armee dienende Sachen, so wird er mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.

2. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

Art. 166

Beschädigung
von elektrischen
Anlagen,
Wasserbauten
und Schutz-
vorrichtungen

1. Wer vorsätzlich
elektrische Anlagen,

Wasserbauten, namentlich Dämme, Wehre, Deiche, Schleusen,

Schutzvorrichtungen gegen Naturereignisse, so gegen Bergsturz oder Lawinen,

¹⁸¹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 13. Juni 1941, in Kraft seit 1. Jan. 1942 (AS 57 1269 1288; BBl 1940 997).

¹⁸² Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 13. Juni 1941, in Kraft seit 1. Jan. 1942 (AS 57 1269 1288; BBl 1940 997).

zerstört oder beschädigt und dadurch wissentlich Leib und Leben von Menschen oder fremdes Eigentum in Gefahr bringt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

Ist nur ein geringer Schaden entstanden, so kann auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe erkannt werden.

2. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

Art. 167

Verbreiten
menschlicher
Krankheiten¹⁸³

1. Wer vorsätzlich eine gefährliche übertragbare menschliche Krankheit verbreitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe nicht unter 30 Tagessätzen bestraft.

Hat der Täter aus gemeiner Gesinnung gehandelt, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren.

2. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

Art. 168

Verbreiten einer
Tierseuche¹⁸⁴

1. Wer vorsätzlich eine Seuche unter Haustieren verbreitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Hat der Täter aus gemeiner Gesinnung einen grossen Schaden verursacht, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren.

2. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

Art. 169

Verunreinigung
des Trinkwassers

1 Wer vorsätzlich das Trinkwasser für Menschen oder Haustiere mit gesundheitsschädlichen Stoffen verunreinigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe nicht unter 30 Tagessätzen bestraft.

2 Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

¹⁸³ Fassung gemäss Ziff. II 1 Abs. 25 des BG vom 21. März 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 3389 3425; BBl 1999 1979).

¹⁸⁴ Fassung gemäss Ziff. II 1 Abs. 25 des BG vom 21. März 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 3389 3425; BBl 1999 1979).

Störung des
öffentlichen
Verkehrs

Art. 169a¹⁸⁵

1. Wer vorsätzlich oder fahrlässig den öffentlichen Verkehr, namentlich den Verkehr auf der Strasse, auf dem Wasser oder in der Luft hindert, stört oder gefährdet und dadurch wissentlich Leib und Leben von Menschen in Gefahr bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Handelt der Täter fahrlässig, so wird er in leichten Fällen disziplinarisch bestraft.

2. Bringt der Täter wissentlich Leib und Leben vieler Menschen in Gefahr, so kann auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren erkannt werden.

3. Ziffer 1 findet keine Anwendung auf Verkehrsgefährdungen, begangen durch Verletzung von Strassenverkehrsvorschriften.

Störung des
Eisenbahn-
verkehrs

Art. 170¹⁸⁶

¹ Wer vorsätzlich den Eisenbahnverkehr hindert, stört oder gefährdet und dadurch wissentlich Leib und Leben von Menschen oder fremdes Eigentum in Gefahr bringt, namentlich die Gefahr einer Entgleisung oder eines Zusammenstosses herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft.

² Handelt der Täter fahrlässig und werden dadurch Leib und Leben von Menschen oder fremdes Eigentum erheblich gefährdet, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

Störung von
Betrieben, die
der Allgemein-
heit dienen

Art. 171

1.¹⁸⁷ Wer vorsätzlich den Betrieb einer öffentlichen Verkehrsanstalt, namentlich den Eisenbahn-, Post-, Telegraf- oder Telefonbetrieb hindert, stört oder gefährdet,

wer vorsätzlich den Betrieb einer zur allgemeinen Versorgung mit Wasser, Licht, Kraft oder Wärme dienenden Anstalt oder Anlage hindert, stört oder gefährdet,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

¹⁸⁵ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 13. Juni 1941 (AS 57 1269; BBl 1940 997). Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 5. Okt. 1967, in Kraft seit 1. März 1968 (AS 1968 212 222; BBl 1967 I 581).

¹⁸⁶ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 13. Juni 1941, in Kraft seit 1. Jan. 1942 (AS 57 1269 1288; BBl 1940 997).

¹⁸⁷ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 13. Juni 1941, in Kraft seit 1. Jan. 1942 (AS 57 1269 1288; BBl 1940 997).

Art. 171a¹⁸⁸

Öffentliche
Aufforderung
zu Verbrechen
oder zur
Gewalttätigkeit

¹ Wer öffentlich zu einem Verbrechen auffordert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Wer öffentlich zu einem Vergehen mit Gewalttätigkeit gegen Menschen oder Sachen auffordert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 171b¹⁸⁹

Strafbare
Vorbereitungs-
handlungen

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer planmässig konkrete technische oder organisatorische Vorkehrungen trifft, deren Art und Umfang zeigen, dass er sich anschickt, eine der folgenden strafbaren Handlungen auszuführen:

Art. 115 Vorsätzliche Tötung

Art. 116 Mord

Art. 121 Schwere Körperverletzung

Art. 130 Raub¹⁹⁰

Art. 151a Freiheitsberaubung und Entführung

Art. 151c Geiselnahme

Art. 160 Brandstiftung

² Führt der Täter aus eigenem Antrieb die Vorbereitungshandlung nicht zu Ende, so bleibt er straflos.

³ Strafbar ist auch, wer die Vorbereitungshandlung im Ausland begeht, wenn die beabsichtigten strafbaren Handlungen in der Schweiz verübt werden sollen. Artikel 10 Absatz 2 ist anwendbar.¹⁹¹

Art. 171c¹⁹²

Rassen-
diskriminierung

¹ Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion zu Hass oder Diskriminierung aufruft,

wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung der Angehörigen einer Rasse, Ethnie oder Religion gerichtet sind,

¹⁸⁸ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 9. Okt. 1981, in Kraft seit 1. Okt. 1982 (AS **1982** 1535 1538; BBl **1980** I 1241).

¹⁸⁹ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 9. Okt. 1981, in Kraft seit 1. Okt. 1982 (AS **1982** 1535 1538; BBl **1980** I 1241).

¹⁹⁰ Heute: Art. 132

¹⁹¹ Fassung des Satzes gemäss Ziff. II 2 des BG vom 21. März 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS **2006** 3389 3425; BBl **1999** 1979).

¹⁹² Eingefügt durch Art. 2 des BG vom 18. Juni 1993, in Kraft seit 1. Jan. 1995 (AS **1994** 2887 2888; BBl **1992** III 269).

wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt,

wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht,

wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion verweigert,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

Vierzehnter Abschnitt: Urkundenfälschung

Art. 172¹⁹³

Urkunden-
fälschung

1. Wer in der Absicht, jemanden am Vermögen oder an andern Rechten zu schädigen oder sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen,

eine Urkunde fälscht oder verfälscht, die echte Unterschrift oder das echte Handzeichen eines andern zur Herstellung einer unechten Urkunde benützt oder eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig beurkundet oder beurkunden lässt,

eine Urkunde dieser Art zur Täuschung gebraucht,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. In besonders leichten Fällen kann auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe oder auf disziplinarische Bestrafung erkannt werden.

Art. 173¹⁹⁴

Erschleichung
einer falschen
Beurkundung

Wer durch Täuschung bewirkt, dass sein Vorgesetzter, ein Beamter oder eine Person öffentlichen Glaubens eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig beurkundet, namentlich eine falsche Unterschrift oder eine unrichtige Abschrift beglaubigt,

wer eine so erschlichene Urkunde gebraucht, um einen andern über die darin beurkundete Tatsache zu täuschen,

¹⁹³ Fassung gemäss Ziff. II des BG vom 17. Juni 1994, in Kraft seit 1. Jan. 1995 (AS 1994 2290 2307; BBl 1991 II 969).

¹⁹⁴ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 13. Juni 1941, in Kraft seit 1. Jan. 1942 (AS 57 1269 1288; BBl 1940 997).

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 174¹⁹⁵

Unterdrückung
von Urkunden

Wer eine Urkunde, über die er nicht allein verfügen darf, beschädigt, vernichtet, beiseite schafft oder entwendet, in der Absicht, jemanden am Vermögen oder an andern Rechten zu schädigen oder sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 175¹⁹⁶

Gemeinsame
Bestimmungen

¹ Urkunden sind Schriften, die bestimmt und geeignet sind, oder Zeichen, die bestimmt sind, eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen. Die Aufzeichnung auf Bild- und Datenträgern steht der Schriftform gleich, sofern sie demselben Zweck dient.¹⁹⁷

² Öffentliche Urkunden sind die von einer Behörde, die von einem Beamten kraft seines Amtes und die von einer Person öffentlichen Glaubens in dieser Eigenschaft ausgestellten Urkunden. Nicht als öffentliche Urkunden gelten Schriftstücke, die von der Verwaltung der wirtschaftlichen Unternehmungen und Monopolbetriebe des Staates oder anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Anstalten in zivilrechtlichen Geschäften ausgestellt werden.

³ Die Artikel 172–174 finden auch Anwendung auf Urkunden des Auslandes.

Fünftehnter Abschnitt: Verbrechen oder Vergehen gegen die Rechtspflege

Art. 176

Begünstigung

¹ Wer jemanden der Strafverfolgung, dem Strafvollzug oder dem Vollzug einer der in den Artikeln 59–61, 63 und 64 des Strafgesetzbuches¹⁹⁸ vorgesehenen Massnahmen entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.¹⁹⁹

^{1bis} Ebenso wird bestraft, wer jemanden, der im Ausland wegen eines Verbrechens nach Artikel 59 dieses Gesetzes verfolgt wird oder verur-

¹⁹⁵ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 13. Juni 1941, in Kraft seit 1. Jan. 1942 (AS 57 1269 1288; BBl 1940 997)

¹⁹⁶ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 13. Juni 1941, in Kraft seit 1. Jan. 1942 (AS 57 1269 1288; BBl 1940 997)

¹⁹⁷ Fassung gemäss Ziff. II des BG vom 17. Juni 1994, in Kraft seit 1. Jan. 1995 (AS 1994 2290 2307; BBl 1991 II 969).

¹⁹⁸ SR 311.0

¹⁹⁹ Fassung gemäss Ziff. II 2 des BG vom 21. März 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 3389 3425; BBl 1999 1979).

teilt wurde, der dortigen Strafverfolgung oder dem dortigen Vollzug einer Freiheitsstrafe oder einer Massnahme im Sinne der Artikel 59–61, 63 und 64 des Strafgesetzbuches entzieht.²⁰⁰

² In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

³ Steht der Täter in so nahen Beziehungen zu dem Begünstigten, dass sein Verhalten entschuldbar ist, so kann der Richter von einer Bestrafung Umgang nehmen.

Art. 177

Befreiung von
Gefangenen

1.²⁰¹ Wer mit Gewalt, Drohung oder List einen Arrestanten, einen Verhafteten, einen Gefangenen oder einen andern auf amtliche Anordnung in eine Anstalt Eingewiesenen befreit oder ihm zur Flucht behilflich ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Wird die Tat von einem zusammengerotteten Haufen begangen, so wird jeder, der an der Zusammenrottung teilnimmt, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Der Teilnehmer, der Gewalt an Personen oder Sachen verübt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe nicht unter 30 Tagessätzen bestraft.

Art. 178²⁰²

Falsche
Anschuldigung

1. Wer einen Nichtschuldigen wider besseres Wissen bei einer militärischen oder bürgerlichen Stelle eines Verbrechens oder Vergehens beschuldigt, in der Absicht, eine Strafverfolgung gegen ihn herbeizuführen,

wer in anderer Weise arglistige Veranstaltungen trifft, in der Absicht, eine Strafverfolgung gegen einen Nichtschuldigen herbeizuführen,

wird mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft.

2. Betrifft die falsche Anschuldigung eine Übertretung oder einen Disziplinarfehler, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

²⁰⁰ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 9. Okt. 1981 (AS **1982** 1535; BBl **1980** I 1241). Fassung gemäss Ziff. II 2 des BG vom 21. März 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS **2006** 3389 3425; BBl **1999** 1979).

²⁰¹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 13. Juni 1941, in Kraft seit 1. Jan. 1942 (AS **57** 1269 1288; BBl **1940** 997).

²⁰² Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 13. Juni 1941, in Kraft seit 1. Jan. 1942 (AS **57** 1269 1288; BBl **1940** 997).

Art. 179²⁰³

Falsches
Zeugnis.
Falsches
Gutachten.
Falsche Über-
setzung

¹ Wer in einem Militärstrafverfahren als Zeuge, Sachverständiger, Übersetzer oder Dolmetscher zur Sache falsch aussagt, einen falschen Befund oder ein falsches Gutachten abgibt oder falsch übersetzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Bezieht sich die falsche Äusserung auf Tatsachen, die für die richterliche Entscheidung unerheblich sind, so ist die Strafe Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen.

Art. 179a²⁰⁴

Straf-
milderungen

¹ Berichtigt der Täter seine falsche Anschuldigung (Art. 178) oder seine falsche Aussage (Art. 179) aus eigenem Antrieb und bevor durch sie ein Rechtsnachteil für einen andern entstanden ist, so kann der Richter die Strafe mildern (Art. 42a) oder von einer Bestrafung Umgang nehmen.

² Hat der Täter eine falsche Äusserung getan (Art. 179), weil er durch die wahre Aussage sich oder seine Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung aussetzen würde, so kann der Richter die Strafe mildern (Art. 42a).

Art. 179b²⁰⁵

Verfahren vor
internationalen
Gerichten

Die Artikel 179 und 179a finden auch Anwendung auf Verfahren vor internationalen Gerichten, deren Zuständigkeit die Schweiz als verbindlich anerkennt.

²⁰³ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 13. Juni 1941, in Kraft seit 1. Jan. 1942 (AS 57 1269 1288; BBl 1940 997).

²⁰⁴ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 13. Juni 1941 (AS 57 1269; BBl 1940 997). Fassung gemäss Ziff. II 2 des BG vom 21. März 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 3389 3425; BBl 1999 1979).

²⁰⁵ Eingefügt durch Ziff. I 2 des BG vom 22. Juni 2001 (Rechtspflegedelikte vor internationalen Gerichten), in Kraft seit 1. Juli 2002 (AS 2002 1491 1492; BBl 2001 391).

Zweites Buch:²⁰⁶ Disziplinarstrafordnung

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 180

- Disziplinarfehler ¹ Einen Disziplinarfehler begeht, sofern das Verhalten nicht als Verbrechen, Vergehen oder Übertretung strafbar ist, wer:
- a. seinen dienstlichen Pflichten zuwiderhandelt oder den Dienstbetrieb stört;
 - b. öffentliches Ärgernis erregt;
 - c. Grundregeln des Anstands verletzt oder groben Unfug treibt.
- ² Dem Disziplinarfehler gleichgestellt sind:
- a. leichte Fälle von Straftaten, für die das erste Buch disziplinarische Bestrafung vorsieht;
 - b. leichte Fälle von Widerhandlungen gegen die Gesetzgebung des Bundes über den Strassenverkehr gemäss den Bestimmungen von Artikel 218 Absatz 3;
 - c. Widerhandlungen gegen das BetmG²⁰⁷ gemäss den Bestimmungen von Artikel 218 Absatz 4.

Art. 181

- Strafbarkeit ¹ Strafbar ist nur, wer schuldhaft handelt, sei es vorsätzlich oder fahrlässig.
- ² Vorsätzlich handelt, wer die Tat mit Wissen und Willen begeht.
- ³ Fahrlässig handelt, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedacht oder darauf nicht Rücksicht genommen hat. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht walten lässt, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist.
- ⁴ Ist ein Verbrechen, ein Vergehen oder eine Übertretung nur bei Vorsatz strafbar, so darf eine fahrlässige Begehung auch nicht disziplinarisch bestraft werden.

Art. 182

- Strafzumessung ¹ Der Inhaber der Disziplinarstrafgewalt verfügt eine Disziplinarstrafe, wenn er Ermahnung und Belehrung des Fehlbaren nicht für ausreichend erachtet.

²⁰⁶ Fassung gemäss Ziff. II des BG vom 3. Okt. 2003, in Kraft seit 1. März 2004 (AS **2004** 921 943; BBl **2002** 7859).

²⁰⁷ SR **812.121**

² Art und Mass der Strafe sind nach dem Verschulden zu bestimmen. Beweggründe, persönliche Verhältnisse und militärische Führung sind zu berücksichtigen.

³ Der Freiheitsentzug durch vorläufige Festnahme wird an die Arreststrafe angerechnet.

⁴ Hat der Fehlbare mehrere Disziplinarfehler begangen, so werden sie mit einer einzigen Gesamtstrafe geahndet.

⁵ Die einheitliche Bestrafung mehrerer gemeinsam Fehlbarer ohne Berücksichtigung aller Strafzumessungsgründe bei jedem einzelnen (Kollektivstrafe) und die mehrmalige disziplinarische Bestrafung der gleichen Tat sind nicht zulässig.

⁶ Sind an einem Disziplinarfehler Angehörige verschiedener Formationen beteiligt, so verständigen sich ihre Kommandanten vor dem Entscheid über die Strafe oder den Bestrafungsantrag.

Art. 183

Persönlicher
Geltungsbereich

¹ Der Disziplinarstrafordnung ist unterstellt, wer dem Militärstrafrecht untersteht.

² Die disziplinarische Verantwortlichkeit der Angehörigen des Grenzwachtkorps richtet sich nach den Bestimmungen des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000²⁰⁸ und der Bundespersonalverordnung vom 3. Juli 2001²⁰⁹ sowie nach den Vorschriften des entsprechenden Reglements der Oberzolldirektion.

Art. 184

Verfolgungs-
verjährung

¹ Die Verfolgung eines Disziplinarfehlers verjährt zwölf Monate nach der Begehung.

² Die Verfolgungsverjährung ruht während einer vorläufigen Beweisaufnahme, einer Voruntersuchung oder eines Verfahrens vor Gericht.

Art. 185

Vollstreckungs-
verjährung

¹ Die Vollstreckung einer Disziplinarstrafe verjährt zwölf Monate nach ihrer rechtskräftigen Verfügung.

² Während eines Rechtsmittelverfahrens gegen einen Bussenumwandlungsentscheid ruht die Vollstreckungsverjährung. Wird am Ende des Rechtsmittelverfahrens die Busse in Arrest umgewandelt, so verjährt die Vollstreckung zwölf Monate nach dem rechtskräftigen Umwandlungsentscheid.

²⁰⁸ SR 172.220.1

²⁰⁹ SR 172.220.111.3

Zweiter Abschnitt: Disziplinarstrafen

Art. 186

Verweis Der Verweis ist eine förmliche Verwarnung des Fehlbaren. Er ist ausdrücklich als Strafe zu bezeichnen.

Art. 187

Ausgangssperre ¹ Mit der Ausgangssperre wird dem Fehlbaren verboten, den vom Kommandanten bezeichneten Unterkunftsbereich, ausser zu dienstlichen Zwecken, zu verlassen. Der Besuch von Kantinen oder vergleichbaren Einrichtungen ist untersagt. Einschliessung sowie Unterbringung in einem Arrestlokal sind nicht erlaubt.

² Die Ausgangssperre kann nur während des besoldeten Militärdienstes oder während des Friedensförderungsdienstes ausgesprochen und vollzogen werden.

³ Die Ausgangssperre kann für einen Zeitraum von 3 bis höchstens 15 Tagen verfügt werden. Allgemeiner Urlaub wird von der Ausgangssperre nicht betroffen. Der Vollzug beginnt mit der Rechtskraft der Disziplinarstrafverfügung.

Art. 188

Disziplinarbusse Eine Disziplinarbusse kann für alle Disziplinarfehler ausgesprochen werden. Sie beträgt:

- a. für im Dienst begangene Disziplinarfehler:
höchstens 500 Franken;
- b. für ausserhalb des Dienstes begangene Disziplinarfehler:
höchstens 1000 Franken.

Art. 189

Vollzug von Disziplinarbussen ¹ Vom Truppenkommandanten verfügte Disziplinarbussen, die während des Dienstes rechtskräftig werden, können bei der Truppe beglichen werden.

² Im Dienst nicht bezahlte Disziplinarbussen vollzieht der Wohnsitzkanton. Hat der Bestrafte keinen Wohnsitz in der Schweiz oder hält er sich voraussichtlich für längere Zeit im Ausland auf, so vollzieht der Heimatkanton die Disziplinarbusse.

³ Bei der Truppe beglichene Disziplinarbussen fallen an die Bundeskasse. Disziplinarbussen, die von einer kantonalen Behörde vollzogen werden, fallen an den betreffenden Kanton.

⁴ Die Frist zur Bezahlung von Disziplinarbussen beträgt ab Eintritt der Rechtskraft zwei Monate.

⁵ Bei Nichtbezahlung werden Disziplinarbussen in Arrest umgewandelt. Dabei werden 100 Franken einem Tag Arrest gleichgesetzt.

⁶ Für den Umwandlungsentscheid ist die Militärbehörde zuständig, die die Disziplinarbusse verfügt hat. Vom Truppenkommandanten verfügte Disziplinarbussen werden von der Militärbehörde des Vollzugskantons umgewandelt.

Art. 190

Arrest

¹ Der Arrest dauert mindestens einen, längstens zehn Tage.

² Er wird in Einzelhaft vollzogen. Der Arrestant leistet keinen Dienst.

³ Die Arrestlokale müssen den gesundheitspolizeilichen Anforderungen genügen. Der Arrestant muss täglich Gelegenheit zur Körperpflege erhalten und vom zweiten Tag an für eine Stunde täglich abgesondert ins Freie geführt werden.

⁴ Der Arrestant darf in der Regel keine Besuche empfangen. Versand und Empfang von Briefpost sind zulässig.

⁵ Dem Arrestanten sind vor Strafantritt die entbehrlichen Gegenstände gegen Quittung abzunehmen. Ihm sind eine Zeitung pro Tag, Schreibmaterial, religiöse Schriften und militärische Dienstvorschriften zu überlassen. Der unmittelbar vorgesetzte Kommandant beziehungsweise die zivile Vollzugsbehörde kann weitere Literatur zulassen.

Art. 191

Arrestvollzug
während des
Dienstes

¹ Während des Dienstes ist der Arrest in der Regel sofort und ohne Unterbrechung zu vollziehen, sobald die Disziplinarstrafverfügung rechtskräftig ist.

² Der unmittelbar vorgesetzte Kommandant kann in Härtefällen, oder wenn er dies aus dienstlichen Gründen für notwendig erachtet, den Vollzug der Arreststrafe ausnahmsweise unterbrechen oder aufschieben. Dabei ist es unzulässig, den Vollzug auf einen Urlaub oder die Zeit nach dem Dienst zu verschieben.

³ Der unmittelbar vorgesetzte Kommandant sorgt für die medizinische Betreuung des Arrestanten. Er bestimmt einen für den Vollzug der Arreststrafe verantwortlichen Offizier oder Unteroffizier.

⁴ Kader haben die Strafe womöglich in Räumen zu verbüssen, die von den Arrestlokalen der Truppe getrennt sind.

⁵ Kann der Arrest bis zum Ende des Dienstes nicht vollständig vollzogen werden, so vollzieht die Militärbehörde des Wohnsitzkantons den verbleibenden Teil nach Artikel 192.

Art. 192

Arrestvollzug
ausserhalb des
Dienstes

¹ Der Wohnsitzkanton vollzieht den Arrest ausserhalb des Dienstes.

² Der Arrest kann in den Formen der Halbgefangenschaft vollzogen werden. Der Arrestant setzt dabei seine Arbeit oder Ausbildung fort und verbringt die Ruhe- und Freizeit am Vollzugsort.

³ Der Vollzug des Arrests in Strafanstalten oder Untersuchungsgefängnissen ist nur zulässig, wenn eine eindeutige Trennung zwischen Arrestvollzug und Strafvollzug gewährleistet ist.

Art. 193

Einziehung

Die Bestimmungen über die Einziehung gelten sinngemäss.

Art. 194

Ausschluss
anderer Strafen

¹ Andere Disziplinarstrafen, als dieser Abschnitt sie vorsieht, und Verschärfungen im Vollzug sind unzulässig.

² Die gleichzeitige Verhängung verschiedener Arten von Disziplinarstrafen ist ausgeschlossen.

Dritter Abschnitt: Zuständigkeit und Strafbefugnisse**Art. 195**

Zuständigkeit

¹ Für die im Dienst begangenen Disziplinarfehler steht die Disziplinarstrafgewalt dem unmittelbar vorgesetzten Truppenkommandanten zu:

- a. gegenüber Angehörigen seiner Formationen;
- b. gegenüber direkt unterstellten Truppenkommandanten;
- c. gegenüber Angehörigen einer anderen Formation, die ihm vorübergehend unterstellt sind;
- d. gegenüber andern Personen, die unter seine Befehlsgewalt gestellt sind.

² Als im Dienst begangen gelten Disziplinarfehler, die nach dem Eintreffen auf dem Sammelplatz der Truppe und vor der Entlassung begangen werden.

³ Werden Angehörige der Armee umgeteilt oder versetzt, so bleibt zur Behandlung von Disziplinarstrafsachen, die sich vor der Umteilung oder Versetzung ereignet haben, der bisherige Kommandant zuständig. Besteht die zuständige Kommandofunktion nicht mehr oder ist deren Inhaber verhindert, so geht die Disziplinarstrafgewalt auf die nächsthöhere Instanz über.

⁴ In allen übrigen Fällen steht die Disziplinarstrafgewalt dem VBS und den zuständigen kantonalen Behörden zu.

⁵ Der Bundesrat bezeichnet die Fälle, in denen die Disziplinarstrafgewalt delegiert werden kann.

Art. 196

Zuständigkeits-
konflikte

Konflikte über die Zuständigkeit entscheidet ein gemeinsamer Vorgesetzter. Ist dies nicht möglich, so bezeichnet das VBS die zuständige Stelle.

Art. 197

Strafbefugnisse
des Einheits-
kommandanten

Der Kommandant einer Einheit kann folgende Disziplinarstrafen verhängen:

- a. Verweis;
- b. Ausgangssperre;
- c. Disziplinarbusse;
- d. Arrest bis zu fünf Tagen.

Art. 198

Strafbefugnisse
übergeordneter
Kommando-
stellen und von
Militärbehörden

¹ Die dem Einheitskommandanten übergeordneten Kommandostellen können folgende Disziplinarstrafen verhängen:

- a. Verweis;
- b. Ausgangssperre;
- c. Disziplinarbusse;
- d. Arrest.

² Die Militärbehörden können folgende Disziplinarstrafen verhängen:

- a. Verweis;
- b. Disziplinarbusse;
- c. Arrest.

Art. 199

Besondere
Strafbefugnisse

Der Bundesrat regelt die Strafbefugnisse:

- a. der Chefs der Verwaltungseinheiten des VBS;
- b. der Kommandanten von Formationen, die andere Bezeichnungen tragen als die in den Artikeln 197 und 198 erwähnten Formationen;
- c. im Führungsstab der Armee;

- d. in der Reserve;
- e. in Rekruten- und Kaderschulen sowie in Lehrgängen;
- f. in Lehrverbänden, im Friedensförderungsdienst, in Berufsformationen sowie bei Berufs- und Zeitmilitär.

Vierter Abschnitt: Disziplinarstrafverfahren

Art. 200

Feststellung des Sachverhalts, Verteidigungsrecht des Beschuldigten

¹ Art und Umstände des Disziplinarfehlers, namentlich Sachverhalt, Verschulden, Beweggründe, persönliche Verhältnisse und militärische Führung des Beschuldigten, sind möglichst rasch abzuklären. Der Beschuldigte wird zu Protokoll angehört. Es wird ihm Gelegenheit gegeben, sich schriftlich zu äussern. Ausser Dienst kann die Anhörung zu Protokoll durch schriftliche Auskünfte ersetzt werden.

² Dem Beschuldigten ist zu Beginn der Einvernahme der vorgeworfene Sachverhalt mitzuteilen. Soweit der Zweck des Verfahrens nicht gefährdet wird, ist ihm zu gestatten, bei der Befragung von Auskunftspersonen sowie bei Augenscheinen anwesend zu sein.

³ Alle belastenden und entlastenden Umstände sind mit gleicher Sorgfalt zu prüfen. Zwang, Drohung, Versprechungen, unwahre Angaben und verhängliche Fragen sind untersagt.

⁴ Der Beschuldigte kann sich nicht vertreten lassen. Eine Verbeiständung ist zulässig, soweit das Verfahren dadurch nicht verzögert wird.

⁵ Weigert sich der Beschuldigte auszusagen, so wird das Verfahren gleichwohl weitergeführt.

⁶ Dem Beschuldigten ist vor Erlass der Strafverfügung Gelegenheit zu geben, die Akten einzusehen und sich dazu zu äussern.

⁷ Liegt die Strafbefugnis beim Kommandanten, so kann dieser sich bei der Feststellung des Sachverhalts von einem geeigneten Angehörigen der Armee unterstützen lassen. Er kann jedoch die abschliessende Anhörung des Beschuldigten, die Festsetzung des Strafmasses und die Eröffnung des Disziplinaentscheids nicht delegieren.

Art. 201

Meldung von Disziplinarfehlern, Bestrafungsantrag

¹ Die Kader melden innerhalb ihrer Formationen festgestellte Disziplinarfehler unverzüglich ihren Vorgesetzten.

² Ranghöhere sowie militärische Polizei- und Kontrollorgane melden festgestellte Disziplinarfehler schriftlich dem Kommandanten des Beschuldigten.

³ Der Kommandant des Beschuldigten orientiert den Meldenden über die Erledigung des Vorfalles.

⁴ Reicht die Strafbefugnis nicht aus, so leitet der Vorgesetzte oder die militärische Dienststelle die Akten mit einem Bestrafungsantrag auf dem Dienstweg an die zuständige Stelle weiter. Diese hört den Beschuldigten persönlich an, wenn sie es für nötig erachtet oder dieser es begehrt, und veranlasst nötigenfalls weitere Erhebungen. Die zuständige Stelle kann dem Bestrafungsantrag entsprechen oder, nach Rücksprache mit dem Antragsteller, im Rahmen ihrer Befugnisse eine andere Strafe verfügen oder von einer Bestrafung absehen.

Art. 202

Anhaltung und
vorläufige
Festnahme

¹ Wer bei einem Disziplinarfehler erappt wird, kann von jedem Vorgesetzten, jedem Ranghöheren und jedem militärischen Polizei- oder Kontrollorgan zur Feststellung der Personalien und des Sachverhalts angehalten werden.

² Die Anhaltung und die vorläufige Festnahme nach den Artikeln 54–55a des Militärstrafprozesses vom 23. März 1979²¹⁰ bleiben vorbehalten.

Art. 203

Inhalt und
Eröffnung der
Strafverfügung

¹ Während des Dienstes ist die Strafverfügung dem Beschuldigten mündlich zu eröffnen und gleichzeitig schriftlich zu bestätigen.

² Ausserhalb des Dienstes erfolgt die Eröffnung schriftlich.

³ Der Kommandant orientiert den Beschuldigten, wenn nach der Einleitung eines Disziplinarstrafverfahrens von einer Bestrafung abgesehen wird.

⁴ Die Strafverfügung enthält in knapper Form die folgenden Angaben:

- a. Personalien des Beschuldigten;
- b. Feststellung des Sachverhaltes;
- c. rechtliche Bezeichnung der Tat;
- d. Würdigung der vom Beschuldigten geltend gemachten Entlassungsgründe;
- e. Erwägungen über die für die Strafzumessung wesentlichen Umstände;
- f. Festsetzung der Strafe;
- g. Einziehung;
- h. Beschwerderecht (Beschwerdeform, -frist und -instanz);
- i. Datum und Zeit der Eröffnung.

⁵ Das Disziplinarstrafverfahren ist kostenlos.

Art. 204

Unabhängigkeit

¹ Die strafende Stelle entscheidet unabhängig.² Keine Stelle darf vorgängig für einzelne Arten von Disziplinarfehlern bestimmte Strafen festlegen.³ Jeder vorgesetzte Kommandant ist befugt, seinen unterstellten Kommandanten die Durchführung eines Disziplinarverfahrens zu befehlen; er kann jedoch nicht die Bestrafung des Beschuldigten befehlen.**Art. 205**Mitteilung der
Strafverfügung
und Straf-
kontrolle¹ Der Kommandant orientiert die Truppe in der Regel über den Abschluss eines Disziplinarstrafverfahrens innerhalb seiner Formation. Er darf Fehlbare nicht vortreten lassen.² Jeder Kommandant führt eine Strafkontrolle über die seiner Disziplinarstrafgewalt unmittelbar unterstehenden Personen. Die Strafkontrolle wird von seinem Vorgesetzten regelmässig überprüft.³ Nach Ablauf von fünf Jahren sind Strafen auf jeden Fall aus der Strafkontrolle zu löschen und die entsprechenden Unterlagen zu vernichten.⁴ Jede Person hat das Recht, in die sie betreffenden Einträge in der Strafkontrolle Einsicht zu nehmen.⁵ Einträge in der Strafkontrolle dürfen nur bekannt gegeben werden:

- a. den militärischen Vorgesetzten des Bestraften;
- b. den Militärbehörden und den Organen der militärischen oder zivilen Strafjustiz, auf schriftliches und begründetes Gesuch hin.

⁶ Disziplinarstrafen aus Dienstleistungen ausserhalb der Einteilungsformation sind unverzüglich dem Einheitskommandanten zu melden. Bei einem Wechsel der Einteilungsformation ist dem neuen Kommandanten ein Auszug aus der Strafkontrolle zu übermitteln.⁷ Disziplinarstrafen gegenüber Offizieren sind der unmittelbar vorgesetzten Kommandostelle des strafenden Kommandanten zu melden.**Fünfter Abschnitt: Rechtsmittel²¹¹****Art. 206**1. Disziplinar-
beschwerde.
Beschwerde-
instanz¹ Der Bestrafte kann Beschwerde erheben gegen:

- a. eine Disziplinarstrafverfügung;

²¹¹ Berichtigt von der Redaktionskommission der BVers (Art. 58 Abs. 1, ParlG, SR 171.10).

- b. eine Verfügung über die Umwandlung einer Disziplinarbusse in Arrest;
 - c. die vorläufige Festnahme.
- ² Die Beschwerde ist zu richten:
- a. bei einer Verfügung des Vorgesetzten: an den nächsthöheren Vorgesetzten;
 - b. bei einer Verfügung der Stelle, der die Strafgewalt vom Chef des VBS übertragen wurde: an den nächsthöheren Vorgesetzten;
 - c. bei einer Verfügung des Chefs der Armee oder des Oberauditors: an den Chef des VBS;
 - d. bei einer Verfügung einer kantonalen Militärbehörde: an die übergeordnete kantonale Behörde.

³ Gegen Disziplinarstrafverfügungen des Chefs des VBS steht die Disziplinargerichtsbeschwerde nach Artikel 209 an das Militärkassationsgericht offen.

Art. 207

Form, Frist und
aufschiebende
Wirkung

- ¹ Die Disziplinarbeschwerde ist schriftlich einzureichen.
- ² Die Beschwerdefrist beträgt während des Dienstes 24 Stunden. Wird die Strafverfügung dem Bestraften ausserhalb des Dienstes oder weniger als 24 Stunden vor seiner Entlassung aus dem Dienst eröffnet, so beträgt die Frist fünf Tage.
- ³ Die Disziplinarbeschwerde hat aufschiebende Wirkung. Gegen die Verfügung einer vorläufigen Festnahme oder einer Ausgangssperre hat sie aufschiebende Wirkung auf Anordnung der Beschwerdeinstanz.

Art. 208

Verfahren,
Entscheid und
Entscheid-
eröffnung

- ¹ Die Beschwerdeinstanz veranlasst nötigenfalls weitere Untersuchungen. Sie hat die strafende Stelle und den Beschwerdeführer anzuhören oder anhören zu lassen. Wer nach Artikel 200 Absatz 7 bei der Feststellung des Sachverhalts mitgewirkt hat, darf im Disziplinarbeschwerdeverfahren nicht mitwirken. Ausser Dienst kann die Anhörung zu Protokoll durch schriftliche Auskünfte ersetzt werden.
- ² Der Beschuldigte kann sich nicht vertreten lassen. Eine Verbeiständung ist zulässig, soweit das Verfahren dadurch nicht verzögert wird.
- ³ Der Beschwerdeentscheid darf die ausgesprochene Strafe nicht verschärfen. Er kann:
- a. an Stelle von Arrest eine Ausgangssperre, einen Verweis oder eine Disziplinarbusse verhängen;

- b. an Stelle einer Busse eine Ausgangssperre oder einen Verweis verhängen;
- c. an Stelle einer Ausgangssperre einen Verweis verhängen.

⁴ Der Entscheid über eine während des Dienstes erhobene Disziplinarbeschwerde ist den Beteiligten in der Regel innert drei Tagen unter Angabe der Gründe schriftlich zu eröffnen. Frist und zuständige Stelle für die Disziplinargerichtsbeschwerde sind anzugeben.

⁵ Das Beschwerdeverfahren ist kostenlos.

Art. 209

2. Disziplinar-
gerichts-
beschwerde.
Beschwerde-
instanz

¹ Gegen Entscheide über Disziplinarbeschwerden, die auf Arrest oder Busse mit einem Betrag von 300 Franken oder mehr lauten, kann der Bestrafte Disziplinargerichtsbeschwerde an den Ausschuss des zuständigen Militärappellationsgerichts erheben.

² Für Disziplinargerichtsbeschwerden gegen Beschwerdeentscheide des Chefs des VBS ist das Militärkassationsgericht zuständig.

Art. 209a

Form, Frist und
aufschiebende
Wirkung

¹ Die Disziplinargerichtsbeschwerde ist schriftlich einzureichen.

² Die Beschwerdefrist beträgt während des Dienstes drei Tage. Wird der Entscheid, der angefochten werden soll, ausserhalb des Dienstes oder weniger als drei Tage vor der Entlassung aus dem Dienst eröffnet, so beträgt sie zehn Tage.

³ Die Disziplinargerichtsbeschwerde hat aufschiebende Wirkung.

Art. 210

Verfahren und
Entscheid

¹ Für das Verfahren vor dem Ausschuss des Militärappellationsgerichts und vor dem Militärkassationsgericht gelten sinngemäss die Vorschriften des Militärstrafprozesses vom 23. März 1979²¹² über die Öffentlichkeit und die Sitzungspolizei (Art. 48–50) sowie über die Vorbereitung der Hauptverhandlung, die Hauptverhandlung und das Urteil (Art. 124–154). Die Artikel 127, 131, 148 Absatz 3, 149 Absatz 1 und 150 des Militärstrafprozesses vom 23. März 1979 sind nicht anwendbar. Für Säumnisfolgen gilt sinngemäss Artikel 179 des Militärstrafprozesses vom 23. März 1979.

² Der Beschwerdeführer kann sich verbeistanden lassen. Die Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen richtet sich nach Artikel 130 Absatz 3 des Militärstrafprozesses vom 23. März 1979.

³ Die Disziplinarstrafverfügung und der Beschwerdeentscheid ersetzen die Anklageschrift.

⁴ Der Auditor nimmt am Verfahren nicht teil. Die strafende Stelle und die Beschwerdeinstanz können mündlich oder schriftlich angehört werden.

⁵ Der Ausschuss des Militärappellationsgerichts entscheidet in der Sache selbst. Können Verfahrensmängel nicht geheilt werden, so weist er die Sache an die Vorinstanz zu neuer Entscheidung zurück. Auf Antrag des Beschwerdeführers kann davon abgesehen werden.

⁶ Die Strafe darf nicht verschärft werden. Artikel 208 Absatz 3 gilt sinngemäss.

⁷ Der Entscheid ist endgültig.

Art. 211

3. Gemeinsame Bestimmungen.
Fristen, Wiederherstellung

¹ Die vom Gesetz bestimmten Fristen können nicht erstreckt werden.

² Bei der Berechnung von mehrtägigen Fristen für die Einreichung der Disziplinarbeschwerde und der Disziplinargerichtsbeschwerde wird der Tag, an dem die Frist zu laufen beginnt, nicht mitgezählt.

³ Ist der letzte Tag einer Frist ein Samstag, ein Sonntag oder ein anerkannter Feiertag, so endet die Frist am nächsten Werktag.

⁴ Die Frist gilt nur dann als eingehalten, wenn die Beschwerdeschrift spätestens am letzten Tag beim unmittelbar vorgesetzten Kommandanten des Bestraften eingereicht oder zu dessen Händen der schweizerischen Post übergeben worden ist.

⁵ Die Wiederherstellung einer Frist ist zulässig, wenn der Beschwerdeführer unverschuldet abgehalten worden ist, fristgemäss zu handeln. Das begründete Gesuch ist während des Dienstes innert 24 Stunden, ausserhalb des Dienstes innert fünf Tagen nach Wegfall des Hindernisses schriftlich unter Angabe der Beweismittel bei der Rechtsmittelinstanz einzureichen. Gleichzeitig ist die versäumte Beschwerde nachzuholen.

⁶ Über das Gesuch um Wiederherstellung einer Frist entscheidet die Rechtsmittelinstanz.

Art. 212

Rechtsmittel-
verzicht

Der Bestrafte kann durch schriftliche Erklärung auf die Einreichung eines Rechtsmittels rechtsgültig verzichten. Der Verzicht kann nicht widerrufen werden.

Art. 213

Schutz des
Beschwerde-
rechts

Wegen der Einreichung eines Rechtsmittels darf keine Strafe verhängt werden.

Sechster Abschnitt: Ausführungsbestimmungen

Art. 214

Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

Drittes Buch: Einführung und Anwendung des Gesetzes

Erster Titel:²¹³

Verhältnis dieses Gesetzes zum bisherigen Recht

Art. 215

Vollzug früherer
Urteile

¹ Urteile, die in Anwendung des bisherigen Rechts ausgesprochen worden sind, werden nach bisherigem Recht vollzogen. Vorbehalten sind die Ausnahmen nach den Absätzen 2 und 3.

² Bedroht das neue Recht die Tat, für welche nach bisherigem Recht eine Verurteilung erfolgt ist, nicht mit Strafe, so wird die ausgesprochene Strafe oder Massnahme nicht mehr vollzogen.

³ Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches²¹⁴ über das Vollzugsregime von Strafen und Massnahmen sowie über die Rechte und Pflichten des Gefangenen sind auch auf Täter anwendbar, die nach bisherigem Recht verurteilt wurden.

Art. 216

Verjährung

¹ Bestimmt es das Gesetz nicht anders, so sind die Bestimmungen des neuen Rechts über die Verfolgungs- und die Vollstreckungsverjährung, wenn sie milder sind als das bisherige Recht, auch auf die Täter anwendbar, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Tat begangen haben oder beurteilt wurden.

² Der vor Inkrafttreten des neuen Rechts abgelaufene Zeitraum wird angerechnet.

Art. 217

Aufgehoben

²¹³ Fassung gemäss Ziff. III des BG vom 21. März 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS **2006** 3389 3425; BB1 **1999** 1979).

²¹⁴ SR **311.0**

Zweiter Titel: Gerichtsbarkeit²¹⁵**Art. 218**²¹⁶Militärgerichts-
barkeit

¹ Untersteht eine Person dem Militärstrafrecht, so ist sie unter Vorbehalt der Artikel 9 und 9a der Militärgerichtsbarkeit unterworfen.²¹⁷

² Diese Unterstellung gilt auch, wenn die strafbare Handlung im Ausland begangen wird.

³ Die dem Militärstrafrecht unterstehenden Personen sind ferner der Militärgerichtsbarkeit unterworfen, wenn sie bei einer militärischen Übung, bei einer dienstlichen Verrichtung der Truppe oder im Zusammenhang mit einer in diesem Gesetz vorgesehenen strafbaren Handlung eine Widerhandlung gegen die Gesetzgebung des Bundes über den Strassenverkehr begehen. Die Strafbestimmungen des zivilen Rechts sind anwendbar. In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

⁴ Der Militärgerichtsbarkeit ist auch unterworfen, wer während der Dienstzeit unbefugt geringfügige Mengen von Betäubungsmitteln im Sinne von Artikel 1 des BetmG²¹⁸ vorsätzlich konsumiert oder besitzt oder zum eigenen Konsum eine Widerhandlung gegen Artikel 19 BetmG begeht. Der Täter wird disziplinarisch bestraft.²¹⁹

Art. 219²²⁰Bürgerliche
Gerichtsbarkeit

¹ Unter Vorbehalt von Artikel 218 Absätze 3 und 4 bleiben die dem Militärstrafrecht unterstehenden Personen für strafbare Handlungen,

²¹⁵ Fassung gemäss Ziff. III des BG vom 21. März 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS **2006** 3389 3425; BBl **1999** 1979).

²¹⁶ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 5. Okt. 1967, in Kraft seit 1. März 1968 (AS **1968** 212 222; BBl **1967** I 581).

²¹⁷ Fassung gemäss Ziff. III des BG vom 21. März 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS **2006** 3389 3425; BBl **1999** 1979).

²¹⁸ SR **812.121**

²¹⁹ Eingefügt durch Ziff. II des BG vom 21. Juni 1991, in Kraft seit 1. Jan. 1992 (AS **1991** 2512 2513; BBl **1985** II 1009).

²²⁰ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 5. Okt. 1967, in Kraft seit 1. März 1968 (AS **1968** 212 222; BBl **1967** I 581).

die in diesem Gesetz nicht vorgesehen sind, der zivilen Strafgerichtsbarkeit unterworfen.²²¹

² Steht die strafbare Handlung mit dem militärischen Dienstverhältnis des Täters im Zusammenhang, so kann die Verfolgung nur mit Ermächtigung des VBS²²² erfolgen. Ist ein Oberbefehlshaber der Armee ernannt worden, so ist die Ermächtigung zur Verfolgung von diesem zu erteilen, wenn der Täter dem Armeekommando untersteht.

Art. 220

Gerichtsbarkeit
bei Beteiligung
von Zivil-
personen

1.²²³ Sind an einem rein militärischen Verbrechen oder Vergehen (Art. 61–85) oder an einem Verbrechen oder Vergehen gegen die Landesverteidigung und gegen die Wehrkraft des Landes (Art. 86–107) oder gegen das Völkerrecht im Falle bewaffneter Konflikte (Art. 109–114) neben Personen, die dem Militärstrafrecht unterstehen, andere Personen beteiligt, so sind alle Beteiligten der Militärstrafrichterbarkeit unterworfen.

2. Sind an einem gemeinen Verbrechen oder Vergehen (Art. 115–179) neben Personen, die dem Militärstrafrecht unterstehen, auch andere Personen beteiligt, so bleiben diese der zivilen Strafgerichtsbarkeit unterworfen.

Durch Beschluss des Bundesrates können in diesem Falle die der Militärstrafrichterbarkeit unterworfenen Personen ebenfalls dem zivilen Strafgericht unterstellt werden. Der bürgerliche Richter hat auf diese Personen das Militärstrafrecht anzuwenden.

Art. 221

Gerichtsbarkeit
bei Zusammen-
treffen von straf-
baren Hand-
lungen oder
Straf-
bestimmungen

Ist jemand mehrerer strafbarer Handlungen beschuldigt, die teils der militärischen, teils der zivilen Gerichtsbarkeit unterstehen, so kann der Bundesrat deren ausschliessliche Beurteilung dem militärischen oder dem zivilen Gericht übertragen.

Art. 222

Ziviles
Verfahren gegen
Dienstpflichtige
im Dienst

¹ Während der Dauer des Militärdienstes darf ein ziviles Strafverfahren gegen einen Dienstpflichtigen nur mit Ermächtigung des VBS eingeleitet oder fortgeführt werden.

²²¹ Fassung gemäss Ziff. II des BG vom 21. Juni 1991, in Kraft seit 1. Jan. 1992 (AS 1991 2512 2513; BBl 1985 II 1009).

²²² Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde in Anwendung von Art. 16 Abs. 3 der Publikationsverordnung vom 17. Nov. 2004 (SR 170.512.1) angepasst. Die Anpassung wurde im ganzen Text vorgenommen.

²²³ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 5. Okt. 1967, in Kraft seit 1. März 1968 (AS 1968 212 222; BBl 1967 I 581).

² Ist ein Oberbefehlshaber der Armee ernannt worden, so ist die Ermächtigung zur Einleitung oder Fortführung des Verfahrens von diesem zu erteilen, wenn der Täter dem Armeekommando untersteht.

³ Ist das Strafverfahren schon vor dem Eintritt in den Dienst angehoben worden, und wird die Ermächtigung zu seiner Fortsetzung während des Dienstes verweigert, so ruht das Verfahren, bis der Angeeschuldigte aus dem Dienst entlassen ist.

Art. 223

Kompetenz-
konflikte

¹ Anstände über die Zuständigkeit der militärischen und der zivilen Gerichtsbarkeit werden vom Bundesstrafgericht endgültig entschieden.²²⁴

² Das Bundesstrafgericht hebt Verfahren oder Urteile auf, die einen Übergriff der zivilen in die militärische Gerichtsbarkeit oder der militärischen in die zivile Gerichtsbarkeit enthalten. Es trifft nötigenfalls vorsorgliche Massnahmen.²²⁵

³ Die infolge des aufgehobenen Urteils vollzogene Strafe wird auf eine infolge des andern Urteils zu erstehende Strafe angerechnet.

Dritter Titel: Verfahren²²⁶

Art. 224²²⁷

Vierter Titel: Urteilsvollzug²²⁸

Art. 225²²⁹

²²⁴ Fassung gemäss Anhang Ziff. 11 des Strafgerichtsgesetzes vom 4. Okt. 2002, in Kraft seit 1. April 2004 (SR 173.71).

²²⁵ Fassung gemäss Anhang Ziff. 11 des Strafgerichtsgesetzes vom 4. Okt. 2002, in Kraft seit 1. April 2004 (SR 173.71).

²²⁶ Fassung gemäss Ziff. III des BG vom 21. März 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 3389 3425; BBl 1999 1979).

²²⁷ Aufgehoben durch Ziff. I 2 des BG vom 23. März 1979 (AS 1979 1037; BBl 1977 II 1).

²²⁸ Fassung gemäss Ziff. III des BG vom 21. März 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 3389 3425; BBl 1999 1979).

²²⁹ Aufgehoben durch Ziff. I 2 des BG vom 23. März 1979 (AS 1979 1037; BBl 1977 II 1).

Fünfter Titel: Strafregister²³⁰

Art. 226²³¹

Strafregister

¹ Die Verpflichtung zur Arbeitsleistung im öffentlichen Interesse gemäss Artikel 81 Absatz 3 oder 4 sowie Disziplinarstrafen werden nicht in das Strafregister eingetragen.

² Im Übrigen gelten die Artikel 365–371 des Strafgesetzbuches²³².

Art. 227²³³

Sechster Titel: Rehabilitationsverfahren²³⁴

Art. 228–232²³⁵

Siebter Titel:²³⁶ Begnadigung und Amnestie²³⁷

Art. 232a

1. Begnadigung.
Zulässigkeit²³⁸

Die Begnadigung ist zulässig bei allen durch rechtskräftiges Urteil ausgesprochenen Strafen mit Ausnahme der Disziplinarstrafen.

Art. 232b²³⁹

Zuständigkeit

Bei Urteilen nach dem Militärstrafgesetz wird das Recht der Begnadigung ausgeübt:

- a. wenn ein Militärgericht geurteilt hat vom Bundesrat; nachdem ein General ernannt wurde, von diesem;

²³⁰ Fassung gemäss Ziff. III des BG vom 21. März 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS **2006** 3389 3425; BBl **1999** 1979).

²³¹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 3. Okt. 2008 (Korrekturen infolge der Revision des AT MStG und weitere Anpassungen), in Kraft seit 1. März 2009 (AS **2009** 701 707; BBl **2007** 8353).

²³² SR **311.0**

²³³ Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 13. Juni 1941 (AS **57** 1269; BBl **1940** 997).

²³⁴ Fassung gemäss Ziff. III des BG vom 21. März 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS **2006** 3389 3425; BBl **1999** 1979).

²³⁵ Aufgehoben durch Ziff. III des BG vom 21. März 2003, mit Wirkung seit 1. Jan. 2007 (AS **2006** 3389 3425; BBl **1999** 1979).

²³⁶ Eingefügt durch Ziff. II des BG vom 13. Juni 1941, in Kraft seit 1. Jan. 1942 (AS **57** 1269 1288; BBl **1940** 997).

²³⁷ Fassung gemäss Ziff. III des BG vom 21. März 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS **2006** 3389 3425; BBl **1999** 1979).

²³⁸ Fassung gemäss Ziff. III des BG vom 21. März 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS **2006** 3389 3425; BBl **1999** 1979).

²³⁹ Fassung gemäss Ziff. I 2 des BG vom 23. März 1979, in Kraft seit 1. Jan. 1980 (AS **1979** 1037 1058; BBl **1977** II 1).

- b.²⁴⁰ wenn das Bundesstrafgericht geurteilt hat, von der Bundesversammlung;
- c. wenn eine kantonale Behörde geurteilt hat, von der Begnadigungsbehörde des Kantons.

Art. 232c

Begnadigungsgesuch

¹ Das Begnadigungsgesuch kann vom Verurteilten, von seinem gesetzlichen Vertreter und, mit Einwilligung des Verurteilten, von seinem Verteidiger oder von seinem Ehegatten, seiner eingetragenen Partnerin oder seinem eingetragenen Partner gestellt werden.²⁴¹

² Bei politischen Verbrechen und Vergehen und bei Straftaten, die mit einem politischen Verbrechen oder Vergehen zusammenhängen, kann der Bundesrat oder die Kantonsregierung von sich aus das Begnadigungsverfahren aufnehmen.

³ Die Begnadigungsbehörde kann bestimmen, dass ein abgelehntes Begnadigungsgesuch vor Ablauf eines gewissen Zeitraumes nicht erneuert werden darf.

⁴ ...²⁴²

Art. 232d

Wirkungen

¹ Durch Begnadigung können alle durch rechtskräftiges Urteil auferlegten Strafen ganz oder teilweise erlassen oder die Strafen in mildere Strafarten umgewandelt werden.

² Der Gnadenerlass bestimmt den Umfang der Begnadigung.

³ Die privatrechtlichen Folgen eines Strafurteils und das Kostenenerkenntnis werden durch die Begnadigung nicht berührt.

Art. 232e²⁴³

2. Amnestie

¹ Die Bundesversammlung kann in Strafsachen, auf die dieses Gesetz Anwendung findet, eine Amnestie gewähren.

² Durch die Amnestie wird die strafrechtliche Verfolgung bestimmter Taten oder Kategorien von Tätern ausgeschlossen und der Erlass entsprechender Strafen ausgesprochen.

²⁴⁰ Fassung gemäss Anhang Ziff. 11 des Strafgerichtsgesetzes vom 4. Okt. 2002, in Kraft seit 1. April 2004 (SR **173.71**).

²⁴¹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 22 des Partnerschaftsgesetzes vom 18. Juni 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (SR **211.231**).

²⁴² Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 20. März 1992 (AS **1992** 1679; BBl **1991** II 1462, IV 184).

²⁴³ Eingefügt durch Ziff. III des BG vom 21. März 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS **2006** 3389 3425; BBl **1999** 1979).

Achter Titel: Ergänzende Bestimmungen und Schlussbestimmungen²⁴⁴

Art. 233²⁴⁵

Art. 234²⁴⁶

Verweisung auf
aufgehobene
Bestimmungen

Wird in Bundesvorschriften auf Bestimmungen verwiesen, die durch dieses Gesetz geändert oder aufgehoben werden, so sind diese Verweisungen auf die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes zu beziehen.

Art. 235

Vorbehalt
geltenden Rechts

Vorbehalten bleiben:

1. die Strafbestimmungen der Verordnung vom 7. Dezember 1925²⁴⁷ über das militärische Kontrollwesen, die Strafbestimmungen des Bundesgesetzes vom 28. Juni 1878²⁴⁸ über den Militärpflichtersatz, und andere Bestimmungen des militärpolizeilichen Übertretungsrechtes;
- 2.²⁴⁹ das Disziplinarstrafrecht der Angehörigen des Grenzwachtkorps.

Art. 236

Dem Militär-
strafrecht unter-
stelltes Personal

¹ Im Fall aktiven Dienstes treten Änderungen in der Ordnung des Dienstverhältnisses der dem Militärstrafrecht unterstellten Beamten, Angestellten und Arbeiter nur ein, wenn und soweit der Bundesrat dies beschliesst.

² Auf die dem Militärstrafrecht unterstellten Beamten, Angestellten und Arbeiter finden die Bestimmungen des ersten bis vierten Abschnittes des zweiten Teils des ersten Buchs dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

²⁴⁴ Fassung gemäss Ziff. III des BG vom 21. März 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS **2006** 3389 3425; BBl **1999** 1979).

²⁴⁵ Aufgehoben durch Ziff. III des BG vom 21. März 2003, mit Wirkung seit 1. Jan. 2007 (AS **2006** 3389 3425; BBl **1999** 1979).

²⁴⁶ Aufgehoben durch Ziff. I 2 des BG vom 23. März 1979 (AS **1979** 1037; BBl **1977** II 1). Fassung gemäss Ziff. III des BG vom 21. März 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS **2006** 3389 3425; BBl **1999** 1979).

²⁴⁷ [AS **41** 755, **51** 171. BS **5** 398 Art. 92 Abs. 1]. Heute: die Strafbestimmungen der V vom 10. Dez. 2004 (SR **511.22**).

²⁴⁸ [BS **5** 565. AS **1959** 2035 Art. 48 Abs. 2 Bst. a]. Heute: die Strafbestimmungen des BG vom 12. Juni 1959 über die Wehrpflichtersatzabgabe (SR **661**).

²⁴⁹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 3. Okt. 2003, in Kraft seit 1. März 2004 (AS **2004** 921 943; BBl **2002** 7859).

Art. 236a²⁵⁰**Art. 237**

Inkrafttreten Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1928 in Kraft.

Schlussbestimmungen der Änderung vom 23. März 1979²⁵¹

¹ Das Verhältnis der neuen Bestimmungen zum bisherigen Recht bestimmt sich nach den Artikeln 215, 216 Ziffer 2 und 217 Absatz 2.²⁵²

² Wehrmänner, gegen die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine militärgerichtliche Voruntersuchung eröffnet worden ist, bleiben für die betreffende strafbare Handlung dem Militärstrafrecht unterstellt, auch wenn nach dem neuen Recht das bürgerliche Strafrecht anwendbar wäre.

Schlussbestimmungen der Änderung vom 21. März 2003²⁵³*1. Vollzug von Strafen*

¹ Artikel 40 ist auf den Widerruf des bedingten Strafvollzugs, der nach bisherigem Recht angeordnet wurde, anwendbar. Das Gericht kann anstelle der Freiheitsstrafe eine Geldstrafe (Art. 28–30) oder gemeinnützige Arbeit (Art. 31–33) anordnen.²⁵⁴

² Die nach bisherigem Recht ausgesprochenen Nebenstrafen Amtsunfähigkeit (alt-Art. 38²⁵⁵) und Landesverweisung auf Grund eines Strafurteils (alt-Art. 40²⁵⁶) sind mit Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgehoben.

³ Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches²⁵⁷ über den Vollzug von Freiheitsstrafen (Art. 74–85, 91, 92 des Strafgesetzbuches) sowie über die Bewährungshilfe, die Weisungen und die freiwillige soziale Betreuung (Art. 93–96 des Strafgesetzbuches) sind auch auf die Täter anwendbar, die nach bisherigem Recht verurteilt wurden.

2. Strafregister

¹ Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches über das Strafregister (Art. 365–371 des Strafgesetzbuches) sind auch auf Urteile anwendbar, die auf Grund des bisherigen Rechts ergangen sind.

²⁵⁰ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 5. Okt. 1990 (AS **1991** 1352 1355; BBl **1987** II 1311). Aufgehoben durch Ziff. III des BG vom 21. März 2003, mit Wirkung seit 1. Jan. 2007 (AS **2006** 3389 3425; BBl **1999** 1979).

²⁵¹ AS **1979** 1037; BBl **1977** II 1

²⁵² Art. 215 und 216 haben eine neue Fassung und Art. 217 ist aufgehoben.

²⁵³ AS **2006** 3389 3425; BBl **1999** 1979

²⁵⁴ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 3. Okt. 2008 (Korrekturen infolge der Revision des AT MStG und weitere Anpassungen), in Kraft seit 1. März 2009 (AS **2009** 701 707; BBl **2007** 8353).

²⁵⁵ AS **1975** 55, **1979** 1037

²⁵⁶ AS **1951** 437

²⁵⁷ SR **311.0**

² Nach bisherigem Recht gelöschte Eintragungen erscheinen nicht mehr im Strafregistrauszug für Privatpersonen.²⁵⁸

²⁵⁸ Fassung gemäss Ziff. II des BG vom 24. März 2006 (Korrekturen am Sanktions- und Strafregisterrecht), in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS **2006** 3539 3544; BBl **2005** 4689)

Inhaltsverzeichnis

Erstes Buch: Militärstrafrecht

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

Erster Titel: Geltungsbereich

- | | |
|---|---------|
| 1. Keine Sanktion ohne Gesetz | Art. 1 |
| 2. Zeitlicher Geltungsbereich | Art. 2 |
| 3. Persönlicher Geltungsbereich | Art. 3 |
| Erweiterte Geltung im Fall aktiven Dienstes | Art. 4 |
| Erweiterte Geltung in Kriegszeiten | Art. 5 |
| Kriegszeiten | Art. 6 |
| Beteiligung von Zivilpersonen | Art. 7 |
| Geltung des bürgerlichen Strafrechts | Art. 8 |
| 4. a. Jugendstrafrecht | Art. 9 |
| b. Junge Erwachsene | Art. 9a |
| 5. Räumlicher Geltungsbereich | Art. 10 |
| Begehungsort | Art. 11 |

Zweiter Titel: Die Strafbarkeit

- | | |
|---|----------|
| 1. Verbrechen und Vergehen. Begriffe | Art. 12 |
| Begehen durch Unterlassen | Art. 12a |
| 2. Vorsatz und Fahrlässigkeit. Begriffe | Art. 13 |
| Sachverhaltsirrtum | Art. 14 |
| 3. Rechtmässige Handlungen und Schuld. Gesetzlich erlaubte Handlung | Art. 15 |
| Rechtfertigende Notwehr | Art. 16 |
| Entschuldbare Notwehr | Art. 16a |
| Rechtfertigender Notstand | Art. 17 |
| Entschuldbarer Notstand | Art. 17a |
| Schuldunfähigkeit und verminderte Schuldfähigkeit | Art. 18 |
| Zweifelhafte Schuldfähigkeit | Art. 18a |
| Irrtum über die Rechtswidrigkeit | Art. 19 |
| Handeln auf Befehl | Art. 20 |
| 4. Versuch. Strafbarkeit des Versuchs | Art. 21 |
| Rücktritt und tätige Reue | Art. 22 |

5. Teilnahme. Anstiftung	Art. 23
Gehilfenschaft	Art. 24
Teilnahme am Sonderdelikt	Art. 25
Persönliche Verhältnisse	Art. 26
6. Strafbarkeit der Medien	Art. 27
Quellenschutz	Art. 27a

Dritter Titel: Strafen und Massnahmen

Erstes Kapitel: Geldstrafe, gemeinnützige Arbeit, Freiheitsstrafe, Degradation

1. Geldstrafe. Bemessung	Art. 28
Vollzug	Art. 29
Ersatzfreiheitsstrafe	Art. 30
2. Gemeinnützige Arbeit. Inhalt	Art. 31
Vollzug	Art. 32
Umwandlung	Art. 33
3. Freiheitsstrafe. Im Allgemeinen	Art. 34
Kurze unbedingte Freiheitsstrafe	Art. 34a
Vollzug	Art. 34b
4. Nebenstrafe Degradation	Art. 35

Zweites Kapitel: Bedingte und teilbedingte Strafen

1. Bedingte Strafen	Art. 36
2. Teilbedingte Strafen	Art. 37
3. Gemeinsame Bestimmungen. a. Probezeit	Art. 38
b. Bewährung	Art. 39
c. Nichtbewährung	Art. 40

Drittes Kapitel: Strafzumessung

1. Grundsatz	Art. 41
2. Strafmilderung. Gründe	Art. 42
Wirkung	Art. 42a
3. Konkurrenz	Art. 43
4. Anrechnung der Untersuchungshaft	Art. 44

Viertes Kapitel: Strafbefreiung und Einstellung des Verfahrens

1. Gründe für die Strafbefreiung. Wiedergutmachung	Art. 45
Betroffenheit des Täters durch seine Tat	Art. 46

2. Gemeinsame Bestimmung	Art. 46a
3. Einstellung des Verfahrens. Ehegatte, eingetragene Partnerin, eingetragener Partner oder Lebenspartner als Opfer	Art. 46b
Fünftes Kapitel: Massnahmen	
Therapeutische Massnahmen und Verwahrung	Art. 47
Ausschluss aus der Armee als sichernde Massnahme	Art. 48
Sechstes Kapitel: Andere Massnahmen	
1. Ausschluss aus der Armee	Art. 49
2. Berufsverbot	Art. 50
Vollzug	Art. 50a
3. Fahrverbot	Art. 50a ^{bis}
4. Veröffentlichung des Urteils	Art. 50b
5. Einziehung. a. Sicherungseinziehung	Art. 51
b. Einziehung von Vermögenswerten. Grundsätze	Art. 51a
Ersatzforderungen	Art. 51b
Einziehung von Vermögenswerten einer kriminellen Organisation	Art. 52
6. Verwendung zu Gunsten des Geschädigten	Art. 53
Vierter Titel: Bewährungshilfe, Weisungen und freiwillige soziale Betreuung	
Anwendbarkeit des Strafgesetzbuches	Art. 54
Fünfter Titel: Die Verjährung	
1. Verfolgungsverjährung. Fristen	Art. 55
Beginn	Art. 56
2. Vollstreckungsverjährung. Fristen	Art. 57
Beginn	Art. 58
3. Unverjährbarkeit	Art. 59
Sechster Titel: Verantwortlichkeit des Unternehmens	
Strafbarkeit	Art. 59a
Strafverfahren	Art. 59b
Siebter Titel: Übertretungen	
Begriff	Art. 60
Anwendbarkeit der Bestimmungen des Ersten Teils	Art. 60a

Keine oder bedingte Anwendbarkeit	Art. 60b
Busse	Art. 60c
Gemeinnützige Arbeit	Art. 60d
Verjährung	Art. 60e

Zweiter Teil: Von den einzelnen Verbrechen oder Vergehen

Erster Abschnitt: Verletzung der Pflicht der militärischen Unterordnung

Ungehorsam	Art. 61
Tätlichkeiten, Drohung	Art. 62
Meuterei	Art. 63
Vorbereitung der Meuterei	Art. 64
Verbrechen oder Vergehen gegen eine Wache	Art. 65

Zweiter Abschnitt: Missbrauch der Dienstgewalt

Missbrauch der Befehlsgewalt	Art. 66
Überschreitung der Strafgewalt	Art. 67
Unterdrückung einer Beschwerde	Art. 68
Befehlsanmassung	Art. 69
Gefährdung eines Untergebenen	Art. 70
Tätlichkeiten, Drohung	Art. 71

Dritter Abschnitt: Dienstverletzungen

Nichtbefolgung von Dienstvorschriften	Art. 72
Missbrauch und Verschleuderung von Material	Art. 73
Feigheit	Art. 74
Kapitulation	Art. 75
Wachtverbrechen oder -vergehen	Art. 76
Verletzung des Dienstgeheimnisses	Art. 77
Fälschung dienstlicher Aktenstücke	Art. 78
Nichtanzeige von Verbrechen oder Vergehen	Art. 79
Trunkenheit	Art. 80

Vierter Abschnitt: Verletzung der Pflicht zur Dienstleistung

Militärdienstverweigerung und Desertion	Art. 81
Militärdienstversäumnis und unerlaubte Entfernung	Art. 82
Fahrlässiges Militärdienstversäumnis	Art. 83
Missachten eines Aufgebotes zum Militärdienst	Art. 84
Unerlaubtes Wegbleiben	Art. 85

Fünfter Abschnitt: Verbrechen oder Vergehen gegen die Landesverteidigung und gegen die Wehrkraft des Landes

1. Verrat. Spionage und landesverräterische Verletzung militärischer Geheimnisse	Art. 86
Sabotage	Art. 86a
Militärischer Landesverrat	Art. 87
Franktireur	Art. 88
Nachrichtenverbreitung	Art. 89
Waffenhilfe	Art. 90
Begünstigung des Feindes	Art. 91
2. Neutralitätsverletzungen.	
Feindseligkeiten gegen einen Kriegführenden oder fremde Truppen	Art. 92
Nachrichtendienst gegen fremde Staaten	Art. 93
3. Schwächung der Wehrkraft.	
Fremder Militärdienst	Art. 94
Verstümmelung	Art. 95
Dienstpflichtbetrug	Art. 96
Verletzung vertraglicher Leistungspflichten	Art. 97
4. Störung der militärischen Sicherheit.	
Aufforderung und Verleitung zur Verletzung militärischer Dienstpflichten	Art. 98
Untergrabung der militärischen Disziplin	Art. 99
Störung des Militärdienstes	Art. 100
Beschimpfung eines Angehörigen der Armee	Art. 101
Verbreiten unwahrer Nachrichten	Art. 102
Fälschung von Aufgeboten oder Weisungen	Art. 103
Verleitung von Internierten und Kriegsgefangenen zur Gehorsamsverweigerung	Art. 104
Befreiung von Internierten und Kriegsgefangenen	Art. 105

Verletzung militärischer Geheimnisse	Art. 106
--------------------------------------	----------

Ungehorsam gegen militärische und behördliche Massnahmen	Art. 107
--	----------

Sechster Abschnitt: Verletzung des Völkerrechts im Falle bewaffneter Konflikte

Anwendungsbereich	Art. 108
-------------------	----------

Verletzung kriegsrechtlicher Bestimmungen	Art. 109
---	----------

Missbrauch internationaler Schutzzeichen	Art. 110
--	----------

Feindseligkeiten gegen international geschützte Personen und Sachen	Art. 111
---	----------

Verletzung der Pflichten gegen Feinde	Art. 112
---------------------------------------	----------

Bruch eines Waffenstillstandes oder des Friedens	Art. 113
--	----------

Vergehen gegen einen Parlamentär	Art. 114
----------------------------------	----------

Siebenter Abschnitt: Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben

1. Tötung.

Vorsätzliche Tötung	Art. 115
---------------------	----------

Mord	Art. 116
------	----------

Totschlag	Art. 117
-----------	----------

Tötung auf Verlangen	Art. 118
----------------------	----------

Verleitung und Beihilfe zu Selbstmord	Art. 119
---------------------------------------	----------

Fahrlässige Tötung	Art. 120
--------------------	----------

2. Körperverletzung.

Schwere Körperverletzung	Art. 121
--------------------------	----------

Einfache Körperverletzung. Tätlichkeiten	Art. 122
--	----------

<i>Aufgehoben</i>	Art. 123
-------------------	----------

Fahrlässige Körperverletzung	Art. 124
------------------------------	----------

3. Gefährdung von Leib und Leben.

<i>Aufgehoben</i>	Art. 125-127
-------------------	--------------

Raufhandel	Art. 128
------------	----------

Angriff	Art. 128a
---------	-----------

Achter Abschnitt: Verbrechen oder Vergehen gegen das Vermögen

Unrechtmässige Aneignung	Art. 129
--------------------------	----------

Veruntreuung	Art. 130
--------------	----------

Diebstahl	Art. 131
-----------	----------

Raub	Art. 132
Sachentziehung	Art. 133
Unrechtmässige Verwendung von Vermögenswerten	Art. 133a
Sachbeschädigung	Art. 134
Betrug	Art. 135
Zechprellerei	Art. 136
Arglistige Vermögensschädigung	Art. 137
Erpressung	Art. 137a
Hehlerei	Art. 137b
Marode	Art. 138
Plünderung	Art. 139
Kriegsraub	Art. 140
Neunter Abschnitt: Bestechung und ungetreue Geschäftsführung	
Bestechen	Art. 141
Vorteilsgewährung	Art. 141a
Sich bestechen lassen	Art. 142
Vorteilsannahme	Art. 143
Gemeinsame Bestimmungen für die Artikel 141–143	Art. 143a
Ungetreue Geschäftsbesorgung	Art. 144
Verbindung von Freiheitsstrafe mit Geldstrafe	Art. 144a
Leichter Fall	Art. 144b
Zehnter Abschnitt: Ehrverletzungen	
Üble Nachrede	Art. 145
Verleumdung	Art. 146
Gemeinsame Bestimmung	Art. 147
Beschimpfung	Art. 148
Antragsrecht	Art. 148a
Verfolgungsverjährung	Art. 148b
Elfter Abschnitt: Verbrechen oder Vergehen gegen die Freiheit	
Drohung	Art. 149
Nötigung	Art. 150

<i>Aufgehoben</i>	Art. 151
Freiheitsberaubung und Entführung	Art. 151a
Erschwerende Umstände	Art. 151b
Geiselnahme	Art. 151c
Hausfriedensbruch	Art. 152

Zwölfter Abschnitt: Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität

Sexuelle Nötigung	Art. 153
Vergewaltigung	Art. 154
Schändung	Art. 155
<i>Aufgehoben</i>	Art. 155a
Sexuelle Handlungen mit Kindern	Art. 156
Ausnützung der militärischen Stellung	Art. 157
<i>Aufgehoben</i>	Art. 158
Exhibitionismus	Art. 159
Sexuelle Belästigungen	Art. 159a
Gemeinsame Begehung	Art. 159b

Dreizehnter Abschnitt: Gemeingefährliche Verbrechen oder Vergehen

Brandstiftung	Art. 160
Fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst	Art. 160a
Verursachung einer Explosion	Art. 161
Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase in verbrecherischer Absicht	Art. 162
Gefährdung ohne verbrecherische Absicht. Fahrlässige Gefährdung	Art. 163
Herstellen, Verbergen, Weiterschaffen von Sprengstoffen und giftigen Gasen	Art. 164
Verursachung einer Überschwemmung oder eines Einsturzes	Art. 165
Beschädigung von elektrischen Anlagen, Wasserbauten und Schutzvorrichtungen	Art. 166
Verbreiten menschlicher Krankheiten	Art. 167
Verbreiten einer Tierseuche	Art. 168

Verunreinigung des Trinkwassers	Art. 169
Störung des öffentlichen Verkehrs	Art. 169a
Störung des Eisenbahnverkehrs	Art. 170
Störung von Betrieben, die der Allgemeinheit dienen	Art. 171
Öffentliche Aufforderung zu Verbrechen oder zur Gewalttätigkeit	Art. 171a
Strafbare Vorbereitungshandlungen	Art. 171b
Rassendiskriminierung	Art. 171c

Vierzehnter Abschnitt: Urkundenfälschung

Urkundenfälschung	Art. 172
Erschleichung einer falschen Beurkundung	Art. 173
Unterdrückung von Urkunden	Art. 174
Gemeinsame Bestimmungen	Art. 175

Fünftehnter Abschnitt: Verbrechen oder Vergehen gegen die Rechtspflege

Begünstigung	Art. 176
Befreiung von Gefangenen	Art. 177
Falsche Anschuldigung	Art. 178
Falsches Zeugnis. Falsches Gutachten. Falsche Überset- zung	Art. 179
Strafmilderungen	Art. 179a
Verfahren vor internationalen Gerichten	Art. 179b

Zweites Buch: Disziplinarstraftordnung

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Disziplinarfehler	Art. 180
Strafbarkeit	Art. 181
Strafzumessung	Art. 182
Persönlicher Geltungsbereich	Art. 183
Verfolgungsverjährung	Art. 184
Vollstreckungsverjährung	Art. 185

Zweiter Abschnitt: Disziplinarstrafen

Verweis	Art. 186
Ausgangssperre	Art. 187
Disziplinarbusse	Art. 188
Vollzug von Disziplinarbussen	Art. 189
Arrest	Art. 190
Arrestvollzug während des Dienstes	Art. 191
Arrestvollzug ausserhalb des Dienstes	Art. 192
Einziehung	Art. 193
Ausschluss anderer Strafen	Art. 194

Dritter Abschnitt: Zuständigkeit und Strafbefugnisse

Zuständigkeit	Art. 195
Zuständigkeitskonflikte	Art. 196
Strafbefugnisse des Einheitskommandanten	Art. 197
Strafbefugnisse übergeordneter Kommandostellen und von Militärbehörden	Art. 198
Besondere Strafbefugnisse	Art. 199

Vierter Abschnitt: Disziplinarstrafverfahren

Feststellung des Sachverhalts, Verteidigungsrecht des Beschuldigten	Art. 200
Meldung von Disziplinarfehlern, Bestrafungsantrag	Art. 201
Anhaltung und vorläufige Festnahme	Art. 202
Inhalt und Eröffnung der Strafverfügung	Art. 203
Unabhängigkeit	Art. 204
Mitteilung der Strafverfügung und Strafkontrolle	Art. 205

Fünfter Abschnitt: Rechtsmittel

1. Disziplinarbeschwerde. Beschwerdeinstanz	Art. 206
Form, Frist und aufschiebende Wirkung	Art. 207
Verfahren, Entscheid und Entscheideröffnung	Art. 208
2. Disziplinargerichtsbeschwerde. Beschwerdeinstanz	Art. 209
Form, Frist und aufschiebende Wirkung	Art. 209a
Verfahren und Entscheid	Art. 210

3. Gemeinsame Bestimmungen. Fristen, Wiederherstellung	Art. 211
Rechtsmittelverzicht	Art. 212
Schutz des Beschwerderechts	Art. 213

Sechster Abschnitt: Ausführungsbestimmungen

Art. 214

Drittes Buch: Einführung und Anwendung des Gesetzes

Erster Titel: Verhältnis dieses Gesetzes zum bisherigen Recht

Vollzug früherer Urteile	Art. 215
Verjährung	Art. 216
<i>Aufgehoben</i>	Art. 217

Zweiter Titel: Gerichtsbarkeit

Militärgerichtsbarkeit	Art. 218
Bürgerliche Gerichtsbarkeit	Art. 219
Gerichtsbarkeit bei Beteiligung von Zivilpersonen	Art. 220
Gerichtsbarkeit bei Zusammentreffen von strafbaren Handlungen oder Strafbestimmungen	Art. 221
Ziviles Verfahren gegen Dienstpflichtige im Dienst	Art. 222
Kompetenzkonflikte	Art. 223

Dritter Titel: Verfahren

<i>Aufgehoben</i>	Art. 224
-------------------	----------

Vierter Titel: Urteilsvollzug

<i>Aufgehoben</i>	Art. 225
-------------------	----------

Fünfter Titel: Strafregister

Strafregister	Art. 226
<i>Aufgehoben</i>	Art. 227

Sechster Titel: Rehabilitationsverfahren

<i>Aufgehoben</i>	Art. 228-233
-------------------	--------------

Siebter Titel: Begnadigung und Amnestie

1. Begnadigung. Zulässigkeit	Art. 232a
Zuständigkeit	Art. 232b
Begnadigungsgesuch	Art. 232c
Wirkungen	Art. 232d
2. Amnestie	Art. 232e

Achter Titel: Ergänzende Bestimmungen und Schlussbestimmungen

<i>Aufgehoben</i>	Art. 233
Verweisung auf aufgehobene Bestimmungen	Art. 234
Vorbehalt geltenden Rechts	Art. 235
Dem Militärstrafrecht unterstelltes Personal	Art. 236
<i>Aufgehoben</i>	Art. 236a
Inkrafttreten	Art. 237

**Schlussbestimmungen der Änderung
vom 23. März 1979****Schlussbestimmungen der Änderung
vom 21. März 2003**